

# PORTA EQUITY

## Fondsprospekt

Version: 20. Dezember 2024



# Einleitung

DER VORLIEGENDE PROSPEKT RICHTET SICH AN POTENZIELLE ANLEGER DES PORTA EQUITY ELTIF. POTENZIELLE ANLEGER SOLLTEN DIESEN PROSPEKT SORGFÄLTIG LESEN, BEVOR SIE SICH ENTSCHEIDEN, OB SIE ANTEILE DES FONDS ERWERBEN. DER FONDS TÄTIGT LANGFRISTIGE ANLAGEN UND IST MIT HOHEN RISIKEN VERBUNDEN. ES KANN NICHT GARANTIERT WERDEN, DASS DER FONDS SEINE ANLAGEZIELE ERREICHT ODER ANDERWEITIG IN DER LAGE IST, SEINE ANLAGESTRATEGIE ERFOLGREICH DURCHZUFÜHREN. EIN ANLEGER SOLLTE NUR DANN INVESTIEREN, WENN ER IN DER LAGE IST, DEN VERLUST DER GESAMTEN ODER EINES WESENTLICHEN TEILS SEINER INVESTITIONEN ZU TRAGEN.

ES KANN KEINE GARANTIE ODER ZUSICHERUNG GEGEBEN WERDEN, DASS DER FONDS SEIN ANLAGEZIEL ERREICHT. DA ES SICH BEI DEM FONDS UM EINEN ELTIF HANDELT, WIRD ER SICH AUF LANGFRISTIGE INVESTITIONEN IN VERMÖGENSWERTE KONZENTRIEREN, DIE IM ALLGEMEINEN ILLIQUIDE SIND UND VERPFLICHTUNGEN DER ANLEGER FÜR EINEN BETRÄCHTLICHEN ZEITRAUM ERFORDERN. EINE ANLAGE IN DEN FONDS IST DAHER NICHT GEEIGNET FÜR ANLEGER, DIE NICHT IN DER LAGE SIND, EINE SOLCHE LANGFRISTIGE UND ILLIQUIDE VERPFLICHTUNG EINZUGEHEN.

DA ANTEILE AM FONDS IM EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM („EWR“) KLEINANLEGERN ANGEBOten WERDEN, WIRD JEDEM POTENZIELLEN EWR-KLEINANLEGER EIN BASISINFORMATIONSBLETT GEMÄSS VERORDNUNG (EU) NR. 1286/2014 ZUR VERFÜGUNG GESTELLT, BEVOR ER IN DEN FONDS INVESTIERT.

POTENZIELLE ANLEGER SOLLTEN DEN INHALT DIESES PROSPEKTS NICHT ALS RECHTS-, ANLAGE-, STEUER- ODER SONSTIGE BERATUNG AUSLEGEN. JEDER POTENZIELLE ANLEGER MUSS SICH AUF SEINE EIGENEN VERTRETER, EINSCHLIESSLICH SEINER EIGENEN RECHTSBERATER UND WIRTSCHAFTSPRÜFER, VERLASSEN, WAS DIE RECHTLICHEN, WIRTSCHAFTLICHEN, STEUERLICHEN UND SONSTIGEN DAMIT VERBUNDENEN ASPEKTE DER HIER BESCHRIEBENEN INVESTITION UND DEREN EIGNUNG FÜR DEN ANLEGER BETRIFFT. DER FONDS WURDE VON DER LUXEMBURGISCHEN AUFSICHTSBEHÖRDE FÜR DEN FINANZSEKTOR (COMMISSION DE SURVEILLANCE DU SECTEUR FINANCIER – „CSSF“) GENEHMIGT UND ER UNTERLIEGT IHRER AUFSICHT. HIERIN LIEGT JEDOCH KEINE BEURTEILUNG DER BEABSICHTIGTEN ANLAGEN DES FONDS DURCH DIE CSSF.

## **EINSCHRÄNKUNGEN FÜR DAS ANGEBOt VON ANTEILEN**

DIESER PROSPEKT STELLT KEIN ANGEBOt ZUR AUSGABE ODER ZUM VERKAUF AN ODER EINE AUFFORDERUNG ZUM KAUF VON ANTEILEN VON JEMANDEM IN EINEM LAND ODER EINER RECHTSORDNUNG DAR, (I) IN DEM/DER EIN SOLCHES ANGEBOt ODER EINE SOLCHE AUFFORDERUNG NICHT ZULÄSSIG IST, (II) IN DEM/DER EINE PERSON, DIE EIN SOLCHES ANGEBOt ODER EINE SOLCHE AUFFORDERUNG MACHT, NICHT DAZU QUALIFIZIERT IST ODER (III) IN DEM/DER EIN SOLCHES ANGEBOt ODER EINE SOLCHE AUFFORDERUNG ANDERWEITIG UNGESETZLICH WÄRE.

PERSONEN, DIE IN DEN BESITZ DIESES PROSPEKTS GELANGEN, MÜSSEN SICH ÜBER ALLE RECHTLICHEN BESCHRÄNKUNGEN, DIE SICH AUF DEN KAUF VON ANTEILEN DES FONDS AUSWIRKEN, INFORMIEREN UND DIESE BEACHTEN. DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT GIBT GEGENÜBER EINEM POTENZIELLEN ANLEGER KEINE ZUSICHERUNG ODER GARANTIE HINSICHTLICH DER RECHTMÄSSIGKEIT EINER ANLAGE IN DEN PORTA EQUITY ELTIF DURCH EINE SOLCHE PERSON GEMÄSS DEN ENTSPRECHENDEN WERTPAPIER- ODER ÄHNLICHEN GESETZEN.

DIE HANSAINVEST LUX S.A. UND DIE IN DIESEM PROSPEKT BESCHRIEBENEN FONDSANTEILE SIND UND WERDEN NICHT GEMÄSS DEM UNITED STATES INVESTMENT COMPANY ACT VON 1940 IN SEINER GÜLTIGEN FASSUNG REGISTRIERT. DIE DURCH DIESEN PROSPEKT ANGEBOtenEN ANTEILE SIND AUFGRUND US-AUFSICHTSRECHTLICHER BESCHRÄNKUNGEN NICHT FÜR DEN VERTRIEB IN DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA (DIES MEINT AUCH DIE BUNDESSTAATEN, TERRITORIEN UND BESITZUNGEN DER VEREINIGTEN STAATEN SOWIE DEN DISTRICT OF COLUMBIA) ODER AN BZW. ZUGUNSTEN VON US-PERSONEN, WIE IN REGULATION S UNTER DEM UNITED STATES SECURITIES ACT VON 1933 IN DER GELTENDEN FASSUNG DEFINIERT, BESTIMMT UND WERDEN NICHT REGISTRIERT.

US-PERSONEN SIND NATÜRLICHE PERSONEN, DIE IHREN WOHNSITZ IN DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA HABEN. US-PERSONEN KÖNNEN AUCH PERSONEN- ODER KAPITALGESELLSCHAFTEN (JURISTISCHE PERSONEN) SEIN, WENN SIE ETWA GEMÄSS DEN GESETZEN DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA BZW. EINES US-BUNDESSTAATS, TERRITORIUMS ODER EINER US-BESITZUNG GEGRÜNDET WURDEN.

DEMENTSPRECHEND WERDEN ANTEILE IN DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA UND AN ODER FÜR RECHNUNG VON US-PERSONEN WEDER ANGEBOTEN NOCH VERKAUFT. SPÄTERE ÜBERTRAGUNGEN VON ANTEILEN IN DIE VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA BZW. AN US-PERSONEN SIND UNZULÄSSIG.

DIESER PROSPEKT DARF NICHT IN DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA ODER AN US-PERSONEN VERBREITET WERDEN. DIE VERTEILUNG DIESES PROSPEKTES UND DAS ANGEBOT BZW. DER VERKAUF DER ANTEILE KÖNNEN AUCH IN ANDEREN RECHTSORDNUNGEN BESCHRÄNKUNGEN UNTERWORFEN SEIN.

## **AUSLEGUNG**

ALLE ZEITANGABEN IN DIESEM PROSPEKT BEZIEHEN SICH AUF DIE LUXEMBURGISCHE ZEIT, SOFERN NICHT ANDERS ANGEGEBEN. IN DIESEM PROSPEKT BEDEUTET „EURO“ ODER „€“ DIE WÄHRUNG DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN UNION, DIE DIE EINHEITLICHE WÄHRUNG GEMÄSS DEM VERTRAG ZUR GRÜNDUNG DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT (1957 IN ROM UNTERZEICHNET) IN DER FASSUNG DES VERTRAGS ÜBER DIE EUROPÄISCHE UNION (AM 7. FEBRUAR 1992 IN MAASTRICHT UNTERZEICHNET) EINGEFÜHRT HABEN. SOFERN DER KONTEXT NICHTS ANDERES ERFORDERT, UMFASSEN DIE IM PLURAL DEFINIERTEN BEGRIFFE DEN SINGULAR UND UMGEKEHRT. IM FALLE VON WIDERSPRÜCHEN ZWISCHEN DIESEM PROSPEKT, DEM VERWALTUNGSREGLEMENT UND DEM BASISINFORMATIONSBLETT HABEN DIE DOKUMENTE IN DER FOLGENDEN REIHENFOLGE VORRANG, SOWEIT DIES GESETZLICH ZULÄSSIG IST: (A) DAS VERWALTUNGSREGLEMENT (B) DIESER PROSPEKT (C) DAS BASISINFORMATIONSBLETT. DIESER PROSPEKT SOLLTE IN VERBINDUNG MIT DEM VERWALTUNGSREGLEMENT UND DEM BASISINFORMATIONSBLETT GELESEN WERDEN.

## **WARNHINWEIS ZU ZUKUNFTSGERICHTETEN AUSSAGEN**

DIESER PROSPEKT ENTHÄLT ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN, DIE AKTUELLE ERWARTUNGEN ODER VORHERSAGEN ÜBER ZUKÜNFTIGE EREIGNISSE ENTHALTEN. WÖRTER WIE „KANN“, „GLAUBT“, „ERWARTET“, „PLANT“, „ZUKÜNFTIG“ UND „BEABSICHTIGT“ UND ÄHNLICHE AUSDRÜCKE KÖNNEN ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN IDENTIFIZIEREN, ABER DAS FEHLEN DIESER WÖRTER BEDEUTET NICHT, DASS DIE AUSSAGE NICHT ZUKUNFTSGERICHTET IST. ZU DEN ZUKUNFTSGERICHTETEN AUSSAGEN GEHÖREN AUSSAGEN ÜBER DIE PLÄNE, ZIELE, ERWARTUNGEN UND ABSICHTEN DES FONDS SOWIE ANDERE AUSSAGEN, DIE KEINE HISTORISCHEN FAKTEN DARSTELLEN. ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN UNTERLIEGEN BEKANNTEN UND UNBEKANNTEN RISIKEN UND UNGEWISSHEITEN SOWIE UNGENAUEN ANNAHMEN, DIE DAZU FÜHREN KÖNNEN, DASS DIE TATSÄCHLICHEN ERGEBNISSE WESENTLICH VON DEN IN DEN ZUKUNFTSGERICHTETEN AUSSAGEN ERWARTETEN ODER IMPLIZIERTEN ABWEICHEN. POTENZIELLE ANLEGER SOLLTEN SICH NICHT UNANGEMESSEN AUF DIESE ZUKUNFTSGERICHTETEN AUSSAGEN VERLASSEN, DIE NUR ZUM ZEITPUNKT DER ERSTELLUNG DIESES PROSPEKTS GELTEN.

## **DATENSCHUTZ-POLITIK**

INTERESSIERTE ANLEGER SOLLTEN BEACHTEN, DASS SIE MIT DEM ERWERB VON ANTEILEN INFORMATIONEN ZUR VERFÜGUNG STELLEN, DIE MÖGLICHERWEISE PERSONENBEZOGENE DATEN IM SINNE DER EUROPÄISCHEN DATENSCHUTZ-GESETZGEBUNG (EINSCHLIESSLICH DER ALLGEMEINEN DATENSCHUTZVERORDNUNG DER EU (VERORDNUNG (EU) NR. 2016/679) (DIE „DATENSCHUTZVERORDNUNG“ – „DGSVO“) UND ALLER ANDEREN EU- ODER NATIONALEN RECHTSVORSCHRIFTEN, DIE DIE VORSTEHENDEN BESTIMMUNGEN UMSETZEN ODER ERGÄNZEN, DARSTELLEN.) DIE VERWENDUNG DER PERSONENBEZOGENEN DATEN, DIE DIE ANLEGER DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT BEI DEM KAUF VON ANTEILEN ZUR VERFÜGUNG STELLEN, WIRD DURCH DIE DATENSCHUTZVERORDNUNG UND DIE BEDINGUNGEN EINER DATENSCHUTZERKLÄRUNG GEREGLT. DEN ANTEILINHABERN WIRD EIN SOLCHER DATENSCHUTZHINWEIS ZUR VERFÜGUNG GESTELLT. DER DATENVERANTWORTLICHE FÜR DIE VON IHNEN ZUR VERFÜGUNG GESTELLTEN PERSONENBEZOGENEN DATEN IST GRUNDSÄTZLICH DIE JEWEILIGE VERTRIEBSSTELLE.

ABWEICHEND HIERVON IST DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT DIE DATENVERANTWORTLICHE FÜR DIE VON IHNEN ZUR VERFÜGUNG GESTELLTEN PERSONENBEZOGENEN DATEN, SOWEIT DIESE DURCH DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT SELBST I.S.V. ART. 4 NR. 2 DSGVO VERARBEITET WERDEN.

#### **ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG VON URTEILEN IN LUXEMBURG**

FÜR STREITIGKEITEN AUS ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DEM PROSPEKT UND/ODER DEM VERWALTUNGSREGLEMENT SIND DIE GERICHTE DES BEZIRKS DER STADT LUXEMBURG ZUSTÄNDIG.

ANLEGER WERDEN DARAUF HINGEWIESEN, DASS IN DEN ANWENDUNGSBEREICH DER VERORDNUNG (EU) NR. 1215/2012 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 12. DEZEMBER 2012 ÜBER DIE GERICHTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT UND DIE ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG VON ENTSCHEIDUNGEN IN ZIVIL- UND HANDELSSACHEN (NEUFASSUNG) FALLENDE ENTSCHEIDUNGEN, DIE IN EINEM MITGLIEDSTAAT ERGEHEN UND DORT VOLLSTRECKBAR SIND, BEI VORLAGE EINER KOPIE DER ENTSCHEIDUNG, DIE DIE ZUR FESTSTELLUNG IHRER ECHTHEIT ERFORDERLICHEN BEDINGUNGEN ERFÜLLT, SOWIE EINER ENTSPRECHENDEN BESCHEINIGUNG DES URSPRUNGSGERICHTS AUCH IN EINEM ANDEREN MITGLIEDSTAAT VOLLSTRECKBAR SIND, OHNE DASS DAFÜR EINE VOLLSTRECKBARERKLÄRUNG ERFORDERLICH WÄRE.

## **Inhalt**

Allgemeine Informationen .....	1
Wichtige Hinweise .....	2
1. Definitionen und Auslegung .....	3
2. Der Fonds .....	8
3. Management und Verwaltung .....	8
4. Anlageziele und -strategie .....	11
5. Anteilklassen .....	15
6. Übersicht über die Anteilklassen und Gebühren des Fonds .....	15
7. Ausgabe von Anteilen .....	19
8. Rücknahme von Anteilen .....	21
9. Antragannahmeschluss .....	22
10. Übertragung von Anteilen .....	23
11. Zwangsweise Rücknahme .....	23
12. Nettoinventarwert .....	23
13. Ausschüttungen .....	27
14. Geschäftsjahr, Rechnungslegung und Berichte .....	27
15. Für Anleger verfügbare Informationen .....	28
16. Kosten und Ausgaben .....	28
17. Steuerliche Informationen .....	31
18. Laufzeit und Auflösung des Fonds .....	35
19. Rechte der Anteilinhaber gegenüber Dienstleistern .....	37
20. Anlegerbeschwerden an die Verwaltungsgesellschaft, Verfahren .....	37
21. Änderungen .....	37
22. Interessenkonflikte .....	37
23. Risikohinweise .....	39
24. Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung .....	49
25. VERWALTUNGSREGLEMENT .....	51



# Allgemeine Informationen

## Verwaltungsgesellschaft / AIFM

HANSAINVEST LUX S.A.  
19, rue de Flaxweiler  
6776 Grevenmacher  
Großherzogtum Luxemburg

## Vorstand der Verwaltungsgesellschaft

Herr Dr. Marc Biermann

Herr Dr. Christian Tietze

Herr Christian Moersch

## Anlageberater und Vertriebsstelle

NFS Netfonds Financial Service GmbH  
Heidenkampsweg 73  
20097 Hamburg  
Deutschland

Vertraglich gebundener Vermittler  
der NFS Netfonds Financial Service GmbH:  
Porta Equity GmbH  
Kolpingstraße 19/1  
74523 Schwäbisch Hall  
Deutschland

## Portfoliomanager für Liquide Anlagen

DONNER & REUSCHEL Luxembourg S.A.  
64, Avenue de la Liberté  
1930 Luxembourg  
Großherzogtum Luxemburg

## Verwahrstelle

DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft,  
Niederlassung Luxemburg  
17, rue de Flaxweiler  
6776 Grevenmacher  
Großherzogtum Luxemburg

## Zentralverwaltung und Register- und Transferstelle

HANSAINVEST LUX S.A.  
19, rue de Flaxweiler  
6776 Grevenmacher  
Großherzogtum Luxemburg

## Wirtschaftsprüfer

KPMG Audit S.à r.l.  
39, Avenue John F. Kennedy  
1855 Luxemburg  
Großherzogtum Luxemburg

## Rechtsberater

AIQU LAW Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Kruckeler Str. 17  
D- 44229 Dortmund  
Deutschland

## Steuerberater

AIQU TAX S.à r.l.  
1, Hauptstrooss  
L-6869 Wecker  
Großherzogtum Luxemburg

# Wichtige Hinweise

Die Anteile werden nur an professionelle Anleger und Kleinanleger vertrieben, die keine Unzulässigen Personen sind. Ein Angebot, eine Bewerbung oder ein sonstiger Vertrieb gegenüber Personen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, ist ausgeschlossen. Es wird empfohlen, nur einen kleinen Teil des Gesamtanlageportfolios in einen ELTIF zu investieren. Die Laufzeit des Fonds beträgt über zehn Jahre. Eine Anlage in den Fonds ist möglicherweise nicht für Kleinanleger geeignet, die eine solch langfristige und illiquide Verpflichtung nicht eingehen können.

Für den Vertrieb der Anteile des Fonds an Kleinanleger wird ein Basisinformationsblatt erstellt. Das Basisinformationsblatt wird Kleinanlegern rechtzeitig vor der Beteiligung am Fonds zur Verfügung gestellt.

Für den Vertrieb der Anteile in Ländern außerhalb Luxemburgs führt die Verwaltungsgesellschaft die jeweils erforderlichen Anzeigeverfahren bei der CSSF in Übereinstimmung mit den einschlägigen luxemburgischen und länderspezifischen Vorschriften durch.

## 1. Definitionen und Auslegung

Sofern nicht anders in diesem Prospekt definiert oder der Kontext nichts anderes angibt, haben die folgenden Wörter und Ausdrücke in diesem Prospekt die unten beschriebene Bedeutung. Verweise auf Richtlinien, Gesetze und Verordnungen beziehen sich auf deren jeweils gültige Fassung.

<b>AIF</b>	bezeichnet einen „alternativen Investmentfonds“ im Sinne von Artikel 1 (39) des Gesetzes von 2013 bzw. im Sinne von Artikel 4 (1) a) der AIFMD.
<b>AIFM</b>	bezeichnet einen Verwalter alternativer Investmentfonds.
<b>AIFMD</b>	bezeichnet die Richtlinie Nr. 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010.
<b>AIFM-Verordnung</b>	bezeichnet die von der EU-Kommission delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013 vom 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der AIFMD hinsichtlich Ausnahmen, allgemeiner Betriebsbedingungen, Verwahrstellen, Hebelwirkung, Transparenz und Aufsicht.
<b>Anlageberater</b>	bezeichnet die NFS Netfonds Financial Service GmbH.
<b>Anlagevermögenswerte</b>	bezeichnet zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 9 (1) a) und 10 der ELTIF-Verordnung.
<b>Anlaufphase</b>	bezeichnet die ersten fünf (5) Jahre ab Auflage des Fonds nach denen die Anlagegrenzen der ELTIF-Verordnung spätestens einzuhalten sind.
<b>Anleger</b>	bezeichnet eine juristische oder natürliche Person die (i) Anteilhaber ist oder (ii) Anteile des Fonds gezeichnet hat und an die noch keine Anteile ausgegeben wurden.
<b>Anteil(e)</b>	bezeichnet nennwertlose Anteile des Fonds, die als Inhaberanteile ausgegeben werden.
<b>Anteilhaber</b>	bezeichnet einen Inhaber von Anteilen des Fonds.
<b>Bankarbeitstag</b>	bezeichnet jeden Tag (ausgenommen Samstag und Sonntag und 24. und 31. Dezember), an dem die Banken in Luxemburg, Hamburg und Frankfurt am Main geöffnet sind.
<b>Bewertungstag</b>	bezeichnet einen Tag, an dem der Nettoinventarwert pro Anteil berechnet wird, d.h. jeden Bankarbeitstag.
<b>Bruttofondsvermögen</b>	bezeichnet den Wert der Vermögensgegenstände des Fonds vor Abzug der Verbindlichkeiten.
<b>Clearstream</b>	bezeichnet die Clearstream Banking AG.
<b>CSSF</b>	bezeichnet die Commission de Surveillance du Secteur Financier, die luxemburgische Aufsichtsbehörde des Finanzsektors.
<b>CSSF-Rundschreiben 24/856</b>	bezeichnet (i) das Rundschreiben CSSF 02/77, über den Schutz der Anleger im Falle eines Fehlers bei der Berechnung des Nettoinventarwerts und Korrektur der Folgen, die sich aus der Nichteinhaltung der für Organismen für gemeinsame Anlagen geltenden Anlagevorschriften ergeben, anwendbar bis einschließlich zum 31. Dezember 2024; oder (ii) das Rundschreiben CSSF 24/856, über den Schutz der Anleger im Falle eines Fehlers bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, eines Verstoßes gegen die Anlagevorschriften und anderer Fehler auf OGA-Ebene, anwendbar ab 1. Januar 2025.

<b>Delegierte Verordnung</b>	bezeichnet Delegierte Verordnung (EU) 2024/2759 der Kommission vom 19.7.2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards, in denen festgelegt wird, wann Derivate ausschließlich zur Absicherung der mit anderen Anlagen des Europäischen langfristigen Investmentfonds (ELTIF) verbundenen Risiken eingesetzt werden, die Anforderungen an die Rücknahmepolitik und die Liquiditätsmanagementinstrumente eines ELTIF, die Umstände für die Abstimmung von Übertragungsanträgen von Anteilen des ELTIF, bestimmte Kriterien für die Veräußerung von ELTIF-Vermögenswerten und bestimmte Elemente der Kostenangabe (C(2024)4991).
<b>ESMA</b>	bezeichnet die European Securities and Markets Authority.
<b>ELTIF</b>	bezeichnet einen AIF gemäß der ELTIF-Verordnung.
<b>ELTIF-Verordnung</b>	bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/606 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/760 in Bezug auf die Anforderungen an die Anlagepolitik und an die Bedingungen für die Tätigkeit von europäischen langfristigen Investmentfonds sowie in Bezug auf den Umfang der zulässigen Anlagevermögenswerte, auf die Anforderungen an Portfoliozusammensetzung und Diversifizierung und auf die Barkreditaufnahme und weitere Vertragsbedingungen.
<b>EU-AIF</b>	bezeichnet einen EU-AIF im Sinne von Artikel 1 (40) des Gesetzes von 2013 bzw. Artikel 4 (1) k) der AIFMD, d.h. i) einen AIF, der nach einschlägigem nationalen Recht in einem Mitgliedstaat zugelassen oder registriert ist, oder ii) einen AIF, der nicht in einem Mitgliedstaat zugelassen oder registriert ist, dessen satzungsmäßiger Sitz und/oder Hauptverwaltung sich jedoch in einem Mitgliedstaat befindet.
<b>EuSEF</b>	bezeichnet einen Fonds für soziales Unternehmertum in der Union im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum.
<b>EuVECA</b>	bezeichnet einen qualifizierter Risikokapitalfonds im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Risikokapitalfonds ist.
<b>Fonds</b>	bezeichnet den PORTA EQUITY ELTIF, und dieser Begriff schließt, wenn der Kontext es erfordert, die Verwaltungsgesellschaft (in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgesellschaft des Fonds) ein, die für Rechnung des Fonds handelt.
<b>Fonds-Dokumente</b>	bezeichnet (a) diesen Prospekt, (b) das Verwaltungsreglement, und (c) das Basisinformationsblatt.
<b>Gesetz von 2010</b>	bezeichnet das luxemburgische Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner geänderten Fassung.
<b>Gesetz von 2013</b>	bezeichnet das luxemburgische Gesetz vom 13. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds in seiner geänderten Fassung, das die AIFMD in luxemburgisches Recht umsetzt.
<b>Gesetz von 2019</b>	bezeichnet das luxemburgische Gesetz vom 13. Januar 2019 zur Einführung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer.
<b>Gründungsdatum</b>	bezeichnet das Datum, an dem der Fonds, wie unter Ziffer 2 „Der Fonds“ unten beschrieben, gegründet wurde.

<b>Hebelgrenze</b>	hat die in Ziffer 4.4 angegebene Bedeutung.
<b>High Water Mark</b>	bezeichnet den Höchststand des Anteilwertes am Ende der vergangenen vier (4) vorangegangenen Abrechnungsperioden. Existieren für den Fonds weniger als vier (4) vorangegangene Abrechnungsperioden, so werden bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt. In der ersten Abrechnungsperiode nach Auflegung des Fonds tritt an die Stelle der High Water Mark der Anteilwert zu Beginn der ersten Abrechnungsperiode.
<b>Hurdle Rate</b>	bezeichnet eine als Vergleichsmaßstab herangezogene Geldmarktanlage (Ø 12-Monats-EURIBOR) in dieser Abrechnungsperiode zuzüglich 1,50 %.
<b>Kapital</b>	bezeichnet das Kapital des Fonds im Sinne von Artikel 2 Ziffer 1 der ELTIF-Verordnung, d.h. „das aggregierte eingebrachte Kapital und das noch nicht eingeforderte zugesagte Kapital, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragenen Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen“.
<b>Kleinanleger</b>	bezeichnet einen Anleger, der kein Professioneller Anleger ist.
<b>Liquide Anlagen</b>	bezeichnet Vermögenswerte gemäß Artikel 9 (1) b) der ELTIF-Verordnung.
<b>LUX GAAP</b>	bezeichnet die allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätze in Luxemburg.
<b>MiFID II</b>	bezeichnet die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU.
<b>Mindestkapital</b>	bezeichnet das Mindestkapital von EUR 1.250.000, das der Fonds nach dem Gesetz von 2010 binnen 12 Monaten ab seiner Zulassung erreichen muss.
<b>Nettoinventarwert</b>	bezeichnet den Nettoinventarwert des Fonds beziehungsweise den Nettoinventarwert pro Anteil, der jeweils gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsreglements und dieses Prospekts berechnet wird.
<b>Offenlegungsverordnung</b>	bezeichnet die Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.
<b>OGA</b>	bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen.
<b>OGAW</b>	bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne von Artikel 1(2) und (3) der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (Neufassung).
<b>Portfoliomanager für Liquide Anlagen</b>	bezeichnet DONNER & REUSCHEL Luxemburg S.A..
<b>Professioneller Anleger</b>	bezeichnet eine Person, die als professioneller Kunde im Sinne von Anhang II der MiFID II behandelt werden muss.
<b>Prospekt</b>	bezeichnet diesen Prospekt.
<b>Qualifiziertes Portfoliunternehmen</b>	bezeichnet Unternehmen gemäß Artikel 11 der ELTIF-Verordnung.

<b>Register- und Transferstelle</b>	bezeichnet HANSAINVEST LUX S.A..
<b>Richtlinie 2009/65/EG</b>	bezeichnet die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (Neufassung).
<b>Richtlinie 2013/34/EU</b>	bezeichnet die Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates.
<b>Rücknahmepreis</b>	bezeichnet den Nettoinventarwert pro Anteil.
<b>Sonstige Zielfonds</b>	bezeichnet OGAW und bestimmte „andere Organismen für Gemeinsame Anlagen“, wie näher in Ziffer 4.2 beschrieben.
<b>Unzulässige Person</b>	bezeichnet <ul style="list-style-type: none"> <li>• Personen, die gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsreglements und/oder dieses Prospekts vom Anteilsbesitz ausgeschlossen sind;</li> <li>• Personen, deren Anteilsbesitz die Gesetze oder Vorschriften eines Landes und/oder behördliche Verfügungen verletzt;</li> <li>• Personen, deren Anteilsbesitz dazu führt oder führen würde, dass der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft Steuerverbindlichkeiten beziehungsweise andere finanzielle Nachteile erleidet, die der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft ansonsten nicht erlitten hätte oder erleiden würde;</li> <li>• US-Personen.</li> </ul>
<b>US-Amerikanischer Securities Act of 1933</b>	bezeichnet den US-amerikanischen Securities Act of 1933 (in der jeweils geltenden Fassung).
<b>US-Person</b>	bezeichnet Personen, die Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika sind oder die dort ihr Domizil haben und/oder dort steuerpflichtig sind. US-Personen in diesem Sinne sind auch Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften, die gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika bzw. eines Bundesstaates, Territoriums oder einer Besetzung der Vereinigten Staaten von Amerika gegründet wurden.
<b>Vertriebsstelle</b>	bezeichnet jedes für den Vertrieb der Anteile des Fonds zuständige Unternehmen.
<b>Verwahrstelle</b>	bezeichnet die DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft, Niederlassung Luxemburg.
<b>Verwahrstellenvertrag</b>	bezeichnet den zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle abgeschlossenen Verwahrstellenvertrag.
<b>Verwaltungsgesellschaft</b>	bezeichnet die HANSAINVEST LUX S.A..
<b>Verwaltungsreglement</b>	bezeichnet das Verwaltungsreglement des Fonds in der jeweils geltenden Fassung.
<b>Verwaltungsgebühr</b>	bezeichnet die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft in ihrer Funktion als AIFM.

<b>Wirtschaftsprüfer</b>	bezeichnet KPMG Audit S. à r. l..
<b>Zielfonds</b>	bezeichnet Zulässige Zielfonds und Sonstige Zielfonds, wie näher in Ziffer 4.2 beschrieben.
<b>Zulässige Anlagevermögenswerte</b>	bezeichnet Anlagevermögenswerte nach Artikel 10 (1) der ELTIF-Verordnung in Verbindung mit Artikel 9 (1) a) der ELTIF-Verordnung.
<b>Zulässige Zielfonds</b>	bezeichnet ELTIF, EuVECA, EuSEF, OGAW oder EU-AIF, die von einem EU-AIFM verwaltet werden, die die Vorgaben des Artikels 10(1)(d) der ELTIF-Verordnung erfüllen, wie näher in Ziffer 4.2 beschrieben.

## 2. Der Fonds

Der Fonds ist ein *Fonds Commun de Placement* gemäß Teil II des Gesetzes von 2010. Gleichzeitig wurde er als ELTIF im Sinne der ELTIF-Verordnung genehmigt. Der Fonds ist eine ungeteilte Masse von Vermögenswerten und verfügt nicht über eine von seiner Verwaltungsgesellschaft unabhängige Rechtspersönlichkeit. Der Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet, die dabei für Rechnung des Fonds handelt.

Der Fonds investiert die Mittel der Anleger in Vermögenswerte nach Maßgabe dieses Prospekts und des Verwaltungsreglements. Die Anleger können die Rücknahme ihrer Anteile nach Maßgabe der Fonds-Dokumente verlangen, jedoch nicht die Aufteilung des Fonds oder seiner Vermögenswerte.

Die Vermögenswerte des Fonds, die der Verwahrstelle zur Verwahrung anvertraut werden, sind von denen der Verwaltungsgesellschaft und von denen aller anderen von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds getrennt. Die Verwahrstelle erfüllt ihre Aufgaben ausschließlich im Interesse der Anteilhaber.

Mit dem Erwerb von Anteilen des Fonds akzeptiert jeder Anteilhaber das Verwaltungsreglement, das die vertragliche Beziehung zwischen den Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle regelt, in vollem Umfang.

Das Nettovermögen des Fonds darf nicht weniger als eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro (EUR 1.250.000) betragen. Dieser Mindestbetrag muss innerhalb eines Zeitraums von zwölf (12) Monaten nach Zulassung des Fonds durch die CSSF erreicht werden (das „**Mindestkapital**“). Die Währung des Fonds ist der Euro (EUR).

Der Fonds ist sowohl an professionelle Anleger als auch an Kleinanleger gerichtet, die jeweils keine Unzulässigen Personen sind. Die Verwaltungsgesellschaft hat ein internes Verfahren für die Beurteilung des Fonds eingerichtet. Als Teil dieses internen Verfahrens hat die Verwaltungsgesellschaft beurteilt, ob sich der Fonds für den Vertrieb an Kleinanleger eignet, wobei sie zumindest (a) die Laufzeit des Fonds; und (b) die beabsichtigte Anlagestrategie des Fonds berücksichtigt hat. Die Verwaltungsgesellschaft kam im Rahmen dieser Beurteilung zu dem Ergebnis, dass der Fonds für Kleinanleger geeignet ist.

Der Fonds wurde am 11. März 2024 (dem „**Gründungsdatum**“) in Luxemburg gegründet und er ist im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister eingetragen. Das Verwaltungsreglement wurde beim luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister (*Registre de Commerce et des Sociétés*) unter der Nummer K2293 hinterlegt und im luxemburgischen *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* („**RESA**“) am 13.03.2024 veröffentlicht. Das Verwaltungsreglement wurde zum letzten Mal am 17.12.2024 geändert und wird im RESA veröffentlicht. Das aktuelle Verwaltungsreglement ist diesem Prospekt als Anhang beigefügt.

Das Nettovermögen des Fonds ist variabel. Es entspricht jederzeit dem Nettoinventarwert des Fonds und wird in Euro ausgedrückt. Es wird durch Anteile ohne Nennwert repräsentiert, die vollständig eingezahlt sind. Änderungen des Kapitals werden von Rechts wegen vorgenommen, und es gibt keine Bestimmungen, die eine Veröffentlichung und die Einreichung solcher Änderungen beim *Registre de Commerce et des Sociétés* vorschreiben.

Der Fonds wird Inhaberanteile gemäß den Vorschriften des Gesetzes vom 28. Juli 2014 über die Immobilisierung von Inhaberaktien ausgeben, die durch eine Globalurkunde verbrieft werden.

## 3. Management und Verwaltung

### 3.1 Die Verwaltungsgesellschaft / AIFM

#### 3.1.1 Funktion der Verwaltungsgesellschaft / AIFM

Der Fonds wird in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010, der AIFMD und der ELTIF-Verordnung von der Verwaltungsgesellschaft, einer luxemburgischen Aktiengesellschaft (*société anonyme*), mit Sitz in 19, rue de Flaxweiler, 6776 Grevenmacher, Großherzogtum Luxemburg, verwaltet. Die Verwaltungsgesellschaft wurde als ELTIF-Verwaltungsgesellschaft genehmigt.

In ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgesellschaft verfügt die Verwaltungsgesellschaft über die Befugnisse, um den Fonds (vorbehaltlich der im Verwaltungsreglement und in diesem Prospekt festgelegten Einschränkungen) zu verwalten und zu betreuen.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet das Vermögen des Fonds im eigenen Namen, jedoch für Rechnung des Fonds. Dabei handelt sie ausschließlich im Interesse der Anteilhaber.

In ihrer Funktion als AIFM des Fonds obliegen der Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem Fonds insbesondere die folgenden Pflichten:

- (i) Verwaltung der Vermögenswerte des Fonds in Übereinstimmung mit der ELTIF-Verordnung (einschließlich des Portfolio- und/oder Risikomanagements in Bezug auf diese Vermögenswerte und die Bewertungsfunktion);
- (ii) Administrative Tätigkeiten für den Fonds (unter anderem Buchführung und Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil nach Maßgabe des Verwaltungsreglements und dieses Prospekts), wobei die Verwaltungsgesellschaft eine oder mehrere Zentralverwaltungsstellen ernennen darf;
- (iii) Vermarktung und Vertrieb der Anteile, wobei die Verwaltungsgesellschaft eine oder mehrere Vertriebsstellen ernennen kann und keine Vermarktung oder Vertrieb selbst ausüben wird. Bei den von der Verwaltungsgesellschaft ernannten Vertriebsstellen handelt es sich um Unternehmen, die über alle erforderlichen und von den relevanten Vertriebsländern verlangten Lizenzen und Zulassungen verfügen.

Die Verwaltungsgesellschaft erstellt, pflegt, implementiert und überprüft die Bewertungsrichtlinien und -verfahren. Die Abteilung der Verwaltungsgesellschaft, welche für die Bewertung der Vermögenswerte des Fonds verantwortlich ist, handelt unabhängig von den für das Portfoliomanagement zuständigen Einheiten der Verwaltungsgesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft ist verantwortlich für das Portfoliomanagement der illiquiden Anlagen und für das Liquiditätsmanagement des Fonds. Sie hat sicherzustellen, dass genügend verfügbare liquide Mittel zur Verfügung stehen, um die negativen Auswirkungen potenzieller Geldabflüsse in schwierigen Marktsituationen zu mindern und um Anteilrücknahmen zu erfüllen. Dabei berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft insbesondere die Anlagestrategie und das Liquiditätsprofil des Fonds. Die Verwaltungsgesellschaft führt mindestens monatliche Stresstests durch, um das Liquiditätsrisiko des Fonds bewerten und überwachen zu können. Diese Stresstests werden regelmäßig sowohl unter normalen als auch unter außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt, um eine umfassende Bewertung des Liquiditätsrisikos des Fonds zu ermöglichen. Berücksichtigung finden dabei z.B. die Anlagestrategie des Fonds, Rücknahmefristen, Veräußerungsfristen für Vermögensgegenstände und u.a. Informationen über Marktentwicklungen.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über eine Politik des Liquiditätsmanagements, die es ihr ermöglichen soll, das Liquiditätsrisiko des Fonds zu überwachen. Die Systeme und Verfahren, die die Verwaltungsgesellschaft in diesem Zusammenhang anwendet, ermöglichen es ihr, verschiedene Instrumente und Vorkehrungen anzuwenden, die notwendig sind, um angemessen auf Rücknahmeanträge zu reagieren, einschließlich der Zurückstellung solcher Rücknahmeanträge unter bestimmten Umständen oder der Anwendung ähnlicher Vorkehrungen (wie in diesem Prospekt dargelegt), die, wenn sie aktiviert werden, die Rücknahmerechte der Anteilhaber unter normalen Umständen einschränken.

Die Aufgaben einer Zentralverwaltung sowie der Register- und Transferstelle werden von der Verwaltungsgesellschaft wahrgenommen. In dieser Eigenschaft ist die Verwaltungsgesellschaft für die Abwicklung des Kaufs, die Übertragung und die Rücknahme von Anteilen, jeweils nach Maßgabe des Verwaltungsreglements und des Prospekts, sowie in diesem Zusammenhang für die Verwahrung des Anteilhaber-Registers sowie das Versenden von Stellungnahmen, Berichten, Mitteilungen und anderen Dokumenten an die Anteilhaber zuständig. Die Rechte an Anteilen, die im Anteilregister eingetragen sind, sowie deren Übertragung richtet sich nach den im Gesetz über dematerialisierte Anteile und den im Gesetz vom 1. August 2001 über den Wertpapierverkehr vorgesehenen Bestimmungen.

Nach Maßgabe der geltenden Gesetze und Vorschriften ist die Verwaltungsgesellschaft befugt, ihre Pflichten und Befugnisse auf eigene Verantwortung teilweise an von ihr für geeignet befundene Personen oder Unternehmen zu übertragen, die über die erforderliche Expertise verfügen. Der Prospekt wird zuvor mit Genehmigung der CSSF entsprechend geändert, falls er diese Übertragung nicht bereits vorsieht. Eine solche Übertragung erfolgt unter Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und des Gesetzes von 2013, sowie der AIFM-Verordnung und der ELTIF-Verordnung.

Zur Abdeckung potenzieller Berufshaftungsrisiken aus der Tätigkeit der Verwaltungsgesellschaft hält die Verwaltungsgesellschaft gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2013 und der AIFM-Verordnung entsprechende Eigenmittel vor.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über Vergütungsrichtlinien, -verfahren und -praktiken, die mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar sind und dieses fördern. Sie gelten für Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeiten sich wesentlich auf das Risikoprofil der Verwaltungsgesellschaft oder des Fonds auswirken, und sollen nicht dazu ermutigen, Risiken einzugehen, die mit dem Risikoprofil des Fonds unvereinbar sind.

### **3.2 Portfoliomanager für Liquide Anlagen**

Die Verwaltungsgesellschaft hat die DONNER & REUSCHEL Luxemburg S.A., 64, Avenue de la Liberté, 1930 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, zum Portfoliomanager für Liquide Anlagen des Fonds bestellt.

### **3.3 Der Anlageberater**

Die Verwaltungsgesellschaft hat die NFS Netfonds Financial Service GmbH, eine deutsche Gesellschaft mit Sitz in Heidenkampsweg 73, 20097 Hamburg, Deutschland, zum Anlageberater des Fonds bestellt. Der Anlageberater darf keine Anlageentscheidungen treffen.

Der Anlageberater ist für die Beratung der Verwaltungsgesellschaft und des Portfoliomanagers für Liquide Anlagen unter anderem im Hinblick auf Folgendes zuständig:

- (i) Verwaltung der vom Fonds direkt und indirekt gehaltenen Vermögenswerte im Einklang mit dem Anlageziel, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen, sowie der ELTIF-Verordnung, ausgenommen Liquide Anlagen;
- (ii) Identifizierung und Analyse von potenziellen liquiden und illiquiden Investments;
- (iii) Identifizierung und Analyse von Desinvestitionsmöglichkeiten; und
- (iv) angemessene Dokumentation der Wertentwicklung und Risikofaktoren der Investments.

### **3.4 Die Verwahrstelle**

Entsprechend den Vorschriften des Gesetzes von 2010, des Artikels 19 des Gesetzes von 2013 und des Artikels 29 der ELTIF-Verordnung wurde die DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft, Niederlassung Luxemburg, gemäß den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags zur Verwahrstelle für den Fonds bestellt. Die DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft hat die Rechtsform einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht; sie hat ihren Sitz in Ballindamm 27, 20095 Hamburg, Deutschland. Die DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft ist eingetragen im HRB56747 beim Amtsgericht Hamburg, und sie handelt durch ihre luxemburgische Niederlassung mit Sitz in 17, rue de Flaxweiler, 6776 Grevenmacher, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B-250367.

Die Verwahrstelle wurde mit der Verwahrung beziehungsweise dem Führen von Aufzeichnungen in Bezug auf die Vermögenswerte des Fonds betraut und erfüllt die im Gesetz von 2010, Gesetz von 2013 und der ELTIF-Verordnung sowie dem Verwahrstellenvertrag festgelegten Aufgaben und Pflichten. Insbesondere stellt die Verwahrstelle eine effektive und ordnungsgemäße Überwachung der Cashflows des Fonds sicher.

Unter ordnungsgemäßer Einhaltung des geltenden Rechts hat die Verwahrstelle:

- (i) sicherzustellen, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen des Fonds gemäß dem anwendbaren nationalen Recht und dem Verwaltungsreglement erfolgen;
- (ii) sicherzustellen, dass die Berechnung des Werts der Anteile gemäß dem Verwaltungsreglement, dem Gesetz von 2010 und den in Artikel 17 des Gesetzes von 2013 dargelegten Verfahren erfolgt;
- (iii) den Weisungen des Fonds Folge zu leisten, es sei denn, diese Weisungen verstoßen gegen das Gesetz von 2013, das Gesetz von 2010 oder das Verwaltungsreglement;
- (iv) sicherzustellen, dass bei Transaktionen mit den Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;
- (v) sicherzustellen, dass die Erträge des Fonds gemäß dem Gesetz von 2013, dem Prospekt und dem Verwaltungsreglement verwendet werden.

Die Verwahrstelle darf die in (i) – (v) dieser Ziffer dargelegten Aufgaben und Pflichten nicht übertragen.

Entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes von 2013 kann die Verwahrstelle unter bestimmten Bedingungen die Vermögenswerte, für deren Verwahrung oder Aufzeichnung sie zuständig ist, ganz oder teilweise jeweils bestellten Korrespondenzverwahrstellen oder dritten Verwahrstellen anvertrauen. Da der Fonds als ELTIF qualifiziert und auch an Kleinanleger vermarktet wird, kann die Haftung der Verwahrstelle nicht durch Vereinbarung ausgeschlossen oder beschränkt werden, und die Verwahrstelle kann sich im Falle des Verlusts von Finanzinstrumenten, die von einem Dritten verwahrt werden, nicht von ihrer Haftung befreien.

Gemäß Artikel 29 (5) der ELTIF-Verordnung dürfen die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte im Falle einer effektiven Vermarktung des Fonds an Kleinanleger weder von der Verwahrstelle noch von einem Dritten, dem die Verwahrfunktion übertragen wurde, für deren eigene Rechnung wiederverwendet werden. Die Wiederverwendung umfasst jede Transaktion mit verwahrten Vermögenswerten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Übertragung, Verpfändung, den Verkauf und die Kreditvergabe.

Die Verwahrstelle hat weder eine Entscheidungsbefugnis noch eine Beratungspflicht in Bezug auf die Anlagen des Fonds. Die Verwahrstelle ist ein Dienstleister für den Fonds und nicht für die Erstellung dieses Prospekts verantwortlich und steht daher weder für die Richtigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen noch für die Gültigkeit der Struktur und Anlagen des Fonds ein.

Die von der Verwahrstelle eines ELTIF verwahrten Vermögenswerte dürfen nur wiederverwendet werden, wenn:

- a) die Wiederverwendung der Vermögenswerte für Rechnung des Fonds erfolgt;
- b) die Verwahrstelle den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft des Fonds Folge leistet;
- c) die Wiederverwendung dem Fonds zugutekommt und im Interesse der Anteilinhaber liegt; und
- d) die Transaktion durch liquide Sicherheiten hoher Qualität gedeckt ist, die der Fonds aufgrund einer Vereinbarung über eine Vollrechtsübertragung erhalten hat.

Die Haftung der Verwahrstelle richtet sich nach luxemburgischem Recht.

### 3.5 Der Wirtschaftsprüfer

Die Jahresberichte des Fonds werden von einem Wirtschaftsprüfer (*réviseur d'entreprises agréé*) geprüft. Die Verwaltungsgesellschaft hat KPMG Audit S. à r. l. zum Wirtschaftsprüfer des Fonds ernannt.

## 4. Anlageziele und -strategie

### 4.1 Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist es, für die Anleger attraktive risikoadjustierte Renditen aus langfristigen Anlagen im Sinne der ELTIF-Verordnung zu erzielen.

Es kann nicht garantiert werden, dass die Anlageziele des Fonds erreicht werden. Die Anlageergebnisse können im Laufe der Zeit erheblich variieren.

### 4.2 Anlagepolitik

Das Vermögen des Fonds wird gemäß Teil II des Gesetzes von 2010 nach dem Grundsatz der Risikostreuung ausschließlich in Vermögenswerte investiert, die als Zulässige Anlagen im Sinne des Artikels 9 (1) der ELTIF-Verordnung qualifizieren. Die Anlagepolitik des Fonds besteht im Wesentlichen darin, in Zielfonds zu investieren, die als Zulässige Anlagevermögenswerte im Sinne des Artikel 10 (1) d) der ELTIF-Verordnung qualifizieren („**Zulässige Zielfonds**“, siehe unten) und in den Bereichen Private Equity, Venture Capital und Private Debt investieren. Unter Umständen können Private Debt-Zielfonds auch Immobilien oder Infrastruktur finanzieren. Daneben kann der Fonds in Liquide Anlagen im Sinne von Artikel 9 (1) b) der ELTIF-Verordnung investieren, einschließlich Derivaten zur Absicherung des Portfolios gegen Wechselkursschwankungen, gemäß den Bestimmungen der ELTIF-Verordnung. Liquide Anlagen des Fonds können auch Zielfonds sein, die zwar nicht die Kriterien eines Zulässigen Zielfonds erfüllen, die aber für einen OGAW entweder als anderer OGAW oder als so genannte „andere OGA“ erwerbbar wären („**Sonstige Zielfonds**“ (siehe unten) und gemeinsam mit Zulässigen Zielfonds: „**Zielfonds**“).

Sonstige Investments sind ausgeschlossen. Der Fonds tätigt insbesondere keine Direktanlagen in Unternehmen und qualifizierte Portfoliounternehmen.

„Zulässige Zielfonds“ sind ELTIF, EuVECA, EuSEF, OGAW oder EU-AIF, die von einem EU-AIFM verwaltet werden, sofern diese ELTIF, EuVECA, EuSEF, OGAW und EU-AIF in zulässige Anlagen im Sinne des Artikels 9 (1)<sup>1</sup> und (2)<sup>2</sup> der ELTIF-Verordnung investieren und selbst nicht mehr als 10 % ihrer Vermögenswerte in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investiert haben.

„Sonstige Zielfonds“ sind OGAW und so genannte „andere Organismen für gemeinsame Anlagen“ im Sinne von Artikel 50 (1) e) der OGAW-Richtlinie. Letztere sind OGA im Sinne von Artikel 1 (2) Buchstaben a) und b) der OGAW-Richtlinie<sup>3</sup>, unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind, sofern

- i) diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach der OGAW-Richtlinie gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,
- ii) das Schutzniveau der Anteilseigner der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie gleichwertig sind,
- iii) die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden, und
- iv) der andere OGA nach seinen Vertragsbedingungen bzw. seiner Satzung insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf.

Die Anlagestrategie des Fonds beinhaltet einen aktiven Managementprozess. Der Fonds bildet weder einen Index ab, noch orientiert sich die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds an einem festgelegten Vergleichsmaßstab. Dies bedeutet, dass die Verwaltungsgesellschaft die für den Fonds zu erwerbenden Vermögensgegenstände auf Basis eines festgelegten Investitionsprozesses aktiv identifiziert, im eigenen Ermessen auswählt und nicht passiv einen Referenzindex nachbildet.

Grundlage des Investitionsprozesses ist ein etablierter Research Prozess, bei dem die Verwaltungsgesellschaft potenziell interessante Zielfonds und Vermögensgegenstände insbesondere auf Basis von Datenbankanalysen, Jahres- und Quartalsberichten, Wirtschaftsprognosen, öffentlich verfügbaren Informationen und persönlichen Eindrücken und Gesprächen analysiert. Bei der Auswahl der Zielfonds versucht die Verwaltungsgesellschaft vorwiegend etablierte, erfahrene und spezialisierte Asset-Manager mit einem nachweislich positiven Track Record auszuwählen, deren Fonds über attraktive Liquiditäts- und Investitionsprofile mit niedrigen und attraktiven Gebührenstrukturen verfügen.

Nach Durchführung dieses Prozesses entscheidet die Verwaltungsgesellschaft unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Anlagebedingungen über den Kauf und Verkauf des konkreten Vermögensgegenstandes. Gründe für An- oder Verkauf können hierbei insbesondere eine veränderte Einschätzung der zukünftigen Entwicklung, die aktuelle Markt- oder Nachrichtenlage, die regionalen, globalen oder branchenspezifischen Konjunktur- und Wachstumsprognosen und die zum Zeitpunkt der Entscheidung bestehende Risikotragfähigkeit oder Liquidität des Fonds sein.

Bei der Zusammensetzung des Portfolios versucht die Verwaltungsgesellschaft eine hohe Diversifizierung hinsichtlich unterschiedlicher Asset-Manager, Regionen, Branchen, Strategien, Laufzeiten, Investmentfokus und interessanten Opportunitäten von bestehenden (*Secondaries*) und neu aufgesetzten (*Primaries*) Zielfonds mit einer höheren erwarteten risikoadjustierten Rendite zu erreichen.

---

<sup>1</sup> Dies bedeutet, dass das Anlageuniversum dieser Zielfonds ausschließlich Investments in Zulässige Anlagevermögenswerte und Liquide Anlagen umfassen darf.

<sup>2</sup> Dies bedeutet, dass es diesem Zielfonds untersagt sein muss: Leerverkäufe zu tätigen; ein direktes oder indirektes Engagement in Rohstoffen einzugehen; mehr als 10% seiner Vermögenswerte Wertpapierverleih- oder Wertpapierleihgeschäften, Pensionsgeschäften oder vergleichbaren Geschäften auszusetzen; andere Finanzderivate als zum Zwecke der Absicherung zu nutzen.

<sup>3</sup> Diese Qualifikation bedingt, dass der betreffende OGA (a) den ausschließlichen Zweck verfolgt, beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und/oder andere Liquide Anlagen zu investieren, und (b) Anteile auf Verlangen der Anteilhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens dieser OGA zurückgenommen oder ausgezahlt werden. Diesen Rücknahmen oder Auszahlungen gleichgestellt sind Handlungen, mit denen ein OGA sicherstellen will, dass der Kurs seiner Anteile nicht erheblich von deren Nettoinventarwert abweicht.

Im Rahmen des Investitionsprozesses werden auch die mit dem An- oder Verkauf verbundenen möglichen Risiken berücksichtigt. Risiken können hierbei eingegangen werden, wenn die Verwaltungsgesellschaft das Verhältnis zwischen Chance und Risiko positiv einschätzt.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Der Fonds hat auch nicht das Ziel einer nachhaltigen Investition. Der Fonds verfolgt keine dezidierte ESG-Strategie. Unter ESG versteht man die Berücksichtigung von Kriterien aus den Bereichen Umwelt (*Environmental*), Soziales (*Social*) und verantwortungsvolle Unternehmensführung (*Governance*).

### **4.3 Anlagebeschränkungen**

#### **4.3.1 Portfoliozusammensetzung und Diversifizierung**

(1) Der Fonds investiert ausschließlich in die nachstehend genannten Vermögenswertkategorien:

- Zulässige Zielfonds;
- Liquide Anlagen, darunter auch Sonstige Zielfonds sowie Derivate zur Absicherung des Portfolios gegen Wechselkursschwankungen, gemäß den Bestimmungen der ELTIF-Verordnung.

(2) Der Fonds investiert mindestens 55 % seines Kapitals in Zulässige Zielfonds.

(3) Der Fonds investiert höchstens

- a) 20 % seines Kapitals in Anteile eines einzigen Zulässigen Zielfonds;
- b) 10 % seines Kapitals in Liquide Anlagen (einschließlich Sonstiger Zielfonds), wenn diese Vermögenswerte von einer einzigen Stelle begeben wurden.

(4) Abweichend von vorstehendem Absatz (3) Buchstabe b) kann der Fonds die darin genannte Obergrenze von 10 % auf 25 % anheben, wenn es sich bei der Liquidien Anlage um Schuldverschreibungen handelt, die von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, dass aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber von Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere werden die Erträge aus der Begebung dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die bei Zahlungsunfähigkeit des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

(5) Gesellschaften, die zur Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 2013/34/EU oder nach anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften in die Unternehmensgruppe einbezogen werden, werden für die Berechnung der in den Absätzen (1) bis (4) dieser Ziffer 4.3.1 genannten Obergrenzen als eine einzige Stelle angesehen.

(6) Die in den Absätzen (1) bis (4) dieser Ziffer 4.3.1 genannten Anforderungen hinsichtlich Portfoliozusammensetzung und Diversifizierung

- a) gelten ab dem in Artikel 2.3 des Verwaltungsreglements genannten Datum;
- b) gelten nicht mehr, sobald der Fonds mit der Veräußerung der Vermögenswerte beginnt, um die Anteile seiner Anleger nach Ende der Laufzeit des Fonds zurücknehmen zu können;
- c) werden bei einer zusätzlichen Kapitalaufnahme des Fonds oder einer Verringerung seines vorhandenen Kapitals vorübergehend ausgesetzt, solange diese Aussetzung nicht länger als zwölf (12) Monate dauert.

(7) Verstößt der Fonds gegen die in den Absätzen (1) bis (4) dieser Ziffer 4.3.1 festgelegten Anforderungen hinsichtlich der Portfoliozusammensetzung und der Diversifizierung und liegt der Verstoß außerhalb der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft, ergreift die Verwaltungsgesellschaft innerhalb eines angemessenen Zeitraums die notwendigen Maßnahmen zur Berichtigung der Anlageposition, wobei sie die Interessen der Anleger des Fonds angemessen berücksichtigt.

(8) Für die Zwecke der Feststellung, ob die in Absatz (2) dieser Ziffer 4.3.1 festgelegte Anlagegrenze eingehalten wird, werden Investitionen des Fonds in Anteile von Zulässigen Zielfonds nur in Höhe des Betrags

der Investitionen dieser Zulässigen Zielfonds in Zulässige Anlagevermögenswerte (mit Ausnahme von Zulässigen Zielfonds) berücksichtigt.

Für die Zwecke der Feststellung, ob die Anlagegrenze für Investitionen und die anderen in dieser Ziffer 4.3.1 festgelegten Obergrenzen eingehalten werden, werden die Vermögenswerte des Fonds und der Zulässigen Zielfonds, in die der Fonds investiert hat, kombiniert.

Die Verwaltungsgesellschaft prüft die Einhaltung der in den Absätzen (1) bis (4) dieser Ziffer 4.3.1 festgelegten Anforderungen hinsichtlich der Portfoliozusammensetzung und der Diversifizierung auf Grundlage von Informationen, die mindestens vierteljährlich aktualisiert werden. Sollten die Informationen nicht vierteljährlich verfügbar sein, bedient sich die Verwaltungsgesellschaft der neuesten verfügbaren Informationen. Maßgeblich für die Beurteilung der Einhaltung der Anforderungen in den Absätzen (1) bis (4) dieser Ziffer 4.3.1 sind die Investitionen der Zulässigen Zielfonds sowie der Sonstigen Zielfonds, nicht die Zulässigen Zielfonds oder Sonstigen Zielfonds selbst.

(9) Der Fonds strebt an, nach Möglichkeit durchschnittlich 5 % seines Nettoinventarwertes als Mindestliquiditätsreserve in Liquide Anlagen zu investieren.

(10) Die Anlagen des Fonds in Zulässige Zielfonds oder Sonstige Zielfonds können auch indirekt über Tochtergesellschaften des Fonds erfolgen (Zweckgesellschaften). Dies setzt jeweils voraus, dass eine Zweckgesellschaft folgenden Anforderungen entspricht:

a) die Zweckgesellschaft wird vom Fonds kontrolliert, und

b) die Zweckgesellschaft hat ihren Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Drittland, vorausgesetzt, dass

aa) das Drittland nicht als Drittland mit hohem Risiko eingestuft ist, das in dem gemäß Artikel 9 Absatz (2) der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates erlassenen delegierten Rechtsakt aufgeführt ist; und

bb) das Drittland nicht in Anhang I der Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt wird.

(11) Die Liquiden Anlagen des Fonds (einschließlich Sonstiger Zielfonds) können maximal 45 % des Kapitals ausmachen.

#### **4.3.2 Obergrenzen bezüglich der Konzentration**

Der Fonds darf nicht mehr als 30 % der Anteile eines einzigen Zulässigen Zielfonds erwerben. Für Investitionen in die in Artikel 9 (1) Buchstabe b der ELTIF-Verordnung genannten Vermögenswerte gelten die in Artikel 56 (2) der Richtlinie 2009/65/EG festgelegten Obergrenzen bezüglich der Konzentration.

#### **4.4 Kreditaufnahme**

In Übereinstimmung mit der ELTIF-Verordnung ist es dem Fonds gestattet, Kredite aufzunehmen. Eine solche Kreditaufnahme muss sämtliche nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllen:

(i) sie geht nicht über 50 % des Nettoinventarwertes des Fonds hinaus (die „**Hebelgrenze**“);

(ii) sie dient der Tötigung von Investitionen oder der Bereitstellung von Liquidität, unter anderem zur Begleichung von Kosten und Ausgaben, vorausgesetzt, dass der Bestand des Fonds an Barmitteln und Barmitteläquivalenten nicht ausreicht, um die betreffende Investition zu tätigen;

(iii) sie lautet auf die gleiche Währung wie die Vermögenswerte, die mit den aufgenommenen Barmitteln erworben werden sollen, oder auf eine andere Währung, sofern diese Fremdwährungsposition ordnungsgemäß abgesichert wurde;

(iv) die Kreditlaufzeit ist nicht länger als die Laufzeit des Fonds.

Für die Zwecke der Feststellung der Einhaltung der Hebelgrenze, werden die Position der Kreditaufnahme des Fonds und die der Zulässigen Zielfonds, in die der Fonds investiert hat, kombiniert. Das Vorliegen der Voraussetzungen (i) bis (iv) ist durch den Fonds vierteljährlich zu überprüfen. Liegen dem Fonds insoweit vierteljährlich keine Informationen zu, hat er auf die neuesten verfügbaren Informationen zurückzugreifen.

Bei der Kreditaufnahme kann der Fonds zur Umsetzung seiner Kreditaufnahmestrategie Vermögenswerte belasten.

Die Hebelgrenze gilt ab dem 11. März 2026. Verstößt der Fonds nach diesem Datum gegen die Hebelgrenze und liegt der Verstoß außerhalb der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft, ergreift die Verwaltungsgesellschaft innerhalb eines angemessenen Zeitraums die notwendigen Maßnahmen zur Berichtigung der Anlageposition, wobei sie die Interessen der Anleger des Fonds angemessen berücksichtigt.

Die Hebelgrenze wird vorübergehend ausgesetzt, wenn der Fonds zusätzliches Kapital aufnimmt oder sein bestehendes Kapital verringert. Die Aussetzung muss auf den unbedingt erforderlichen Zeitraum beschränkt werden und unter gebührender Berücksichtigung der Interessen der Anleger des Fonds erfolgen. Sie darf keinesfalls zwölf (12) Monate überschreiten.

#### **4.5 Hebelwirkung**

Auf Fondsebene wird erwartet, dass das nach der Bruttomethode berechnete Risiko das Zweifache des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreitet und dass das nach der Commitment-Methode berechnete Risiko den Nettoinventarwert des Fonds nicht um mehr als das Zweifache übersteigt. Abhängig von den Marktbedingungen kann diese Hebelwirkung jedoch schwanken, so dass es trotz der ständigen Überwachung durch die Verwaltungsgesellschaft zu Überschreitungen der angegebenen Höchstmaße kommen kann.

Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt bei der Berechnung der Hebelwirkung auf Ebene des Fonds kein Risiko, das auf der Ebene der vom Fonds gehaltenen Zielfonds besteht, sofern die Einsetzung eines Hebels auf Ebene der Zielfonds nicht zu einer Erhöhung der Risikoaussetzung des Fonds führt.

#### **4.6 Derivative Finanzinstrumente / Verbriefungsgeschäfte**

Der Fonds kann Derivate ausschließlich zu Absicherungswecken gegen Wechselkursschwankungen einsetzen. Diese Instrumente werden im Einklang mit den Bestimmungen der ELTIF-Verordnung eingesetzt. Das Engagement des Fonds gegenüber einer Gegenpartei darf bei Geschäften mit außerbörslich gehandelten Derivaten (OTC-Derivaten), Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften zusammengenommen nicht mehr als 10 % des Wertes des Kapitals des Fonds ausmachen. Andere Formen der Absicherung gegen andere Risikoarten dürfen nicht eingesetzt werden.

Der Fonds macht derzeit keinen Gebrauch von Wertpapierfinanzierungsgeschäften oder Total Return-Swaps im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012. Sollte die Verwaltungsgesellschaft dies in Zukunft beabsichtigen, wird der Prospekt entsprechend aktualisiert.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für den Fonds nicht in einfache, transparente und standardisierte Verbriefungen im Sinne der ELTIF-Verordnung oder in andere Arten von Verbriefungen investieren.

### **5. Anteilklassen**

Es können Anteilklassen eingerichtet werden, die sich hinsichtlich der Kostenstruktur, der Mindestzeichnung, der Ausschüttungspolitik, der Währung, auf welche die Anteilklassen lauten, der Art der Zeichnung beziehungsweise des Vertriebs oder sonstiger von der Verwaltungsgesellschaft bestimmter Kriterien unterscheiden. Der Fonds bietet folgende Anteilklassen an:

**Anteilklasse P** („Privatkunden“)

**Anteilklasse I** („Institutionell“).

Die beiden Anteilklassen unterscheiden sich hinsichtlich verschiedener Merkmale, wie nachfolgend unter „Übersicht über die Anteilklassen und Gebühren des Fonds“ dargestellt. Anleger der Anteilklasse P können nicht den Umtausch ihrer Anteile in Anteile der Anteilklasse I verlangen und umgekehrt.

### **6. Übersicht über die Anteilklassen und Gebühren des Fonds**

#### **Profil des typischen Anlegers**

Der Fonds richtet sich an alle Arten von Anlegern, die das Ziel der Vermögensbildung bzw. Vermögensoptimierung verfolgen. Die Anleger sollten in der Lage sein, erhebliche Wertschwankungen und

deutliche Verluste zu tragen, und keine Garantie bezüglich des Erhalts ihrer Anlagesumme benötigen.

Die Profilbeschreibung des typischen Anlegers gilt gleichermaßen für alle Anteilsklassen des Fonds.

### Merkmale der Anteilsklassen

<b>Porta Equity ELTIF – P</b>	
Wertpapierkennnummer (WKN)	A3ETA3
ISIN Code	LU2736443347
Erstausgabedatum	15.04.2024
Erstausgabepreis	100,00 EUR
Fondslaufzeit	20 Jahre mit einer Verlängerungsoption um bis zu 2 (zwei) mal bis zu 10 (zehn) Jahre
Währung der Anteilklasse	EUR
Anteilswertberechnung	An jedem Bewertungstag. Bewertungstag ist jeder Bankarbeitstag in Luxemburg, Hamburg und Frankfurt am Main, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres
Geschäftsjahresende des Fonds	31. März <sup>4</sup>
Art der Verbriefung	Inhaberanteile (werden in Globalurkunden verbrieft)
Zahlung des Ausgabepreises	Innerhalb von zwei Wochen und zwei Bankarbeitstagen
Mindestanlagesumme (Einmalanlage)	Keine Mindestanlagesumme
Mindestbetrag Folgezahlungen	Kein Mindestbetrag
Sparplanfähig	Ja
Mindestbetrag Sparplan	Kein Mindestbetrag
Ausgabeaufschlag (zugunsten der Vertriebsstellen)	bis zu 5 % des Anteilwertes
Mindesthaltedauer	24 Monate (inkludiert die Kündigungsfrist)
Reguläre Kündigungsfrist	12 Monate zum Quartalsende
Zahlung des Rücknahmepreises	Innerhalb von zwei Bankarbeitstagen
Ertragsverwendung	Ausschüttend
Taxe d'abonnement	Keine
Verwaltungsvergütung	Bis zu 0,175 % p.a. des durchschnittlichen Bruttofondsvermögens in einem Geschäftsjahr bei einer gestaffelten Mindestvergütung in Höhe von bis zu 12.500 Euro pro Kalenderquartal
Zentralverwaltungsvergütung	Bis zu 0,03 % p.a. des durchschnittlichen Bruttofondsvermögens in einem Geschäftsjahr bei einer gestaffelten Mindestvergütung in Höhe von bis zu 5.000 Euro pro Kalenderquartal
Register- und Transferstellenvergütung	1.250 Euro pro Kalenderquartal
Portfolioverwaltungsvergütung für Liquide Anlagen	Bis zu 0,06 % p.a. des durchschnittlichen in Liquiden Anlagen angelegten Bruttofondsvermögens in einem Geschäftsjahr

<sup>4</sup> Das erste Geschäftsjahr endet am 31. März 2025.

Anlageberatervergütung	Bis zu 1,30 % p.a. des durchschnittlichen Bruttofondsvermögens in einem Geschäftsjahr
Erfolgsvergütung Anlageberater	Der Anlageberater erhält eine Erfolgsvergütung gemäß den Erläuterungen und Berechnungsbeispielen gemäß der Darstellung nachfolgend zu dieser Übersicht
Verwahrstellenvergütung	Bis zu 0,03 % p.a. des durchschnittlichen Bruttofondsvermögens in einem Geschäftsjahr bei einer gestaffelten Mindestvergütung in Höhe von bis zu 5.000 Euro pro Kalenderquartal
Vertriebsstellenvergütung	Bis zu 0,50 % p.a. (Die Zahlung dieser Vergütung erfolgt aus der Anlageberatervergütung)

<b>Porta Equity ELTIF – I</b>	
Wertpapierkennnummer (WKN)	A3ETA4
ISIN Code	LU2736443420
Erstausgabedatum	15.04.2024
Erstausgabepreis	100,00 EUR
Fondslaufzeit	20 Jahre mit einer Verlängerungsoption um bis zu 2 (zwei) mal bis zu 10 (zehn) Jahre
Währung der Anteilklasse	EUR
Anteilswertberechnung	An jedem Bewertungstag. Bewertungstag ist jeder Bankarbeitstag in Luxemburg, Hamburg und Frankfurt am Main, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres
Geschäftsjahresende des Fonds	31. März <sup>5</sup>
Art der Verbriefung	Inhaberanteile werden in Globalurkunden verbrieft
Zahlung des Ausgabepreises	Innerhalb von zwei Wochen und zwei Bankarbeitstagen
Mindestanlagesumme (Einmalanlage)	100.000,00 Euro
Mindestbetrag Folgezahlungen	Kein Mindestbetrag
Sparplanfähig	Nein
Ausgabeaufschlag	Keine Ausgabeaufschlag
Mindesthaltedauer	24 Monate (Inkludiert die Kündigungsfrist)
Reguläre Kündigungsfrist	12 Monate zum Quartalsende
Zahlung des Rücknahmepreises	Innerhalb von zwei Bankarbeitstagen
Ertragsverwendung	Ausschüttend
Taxe d'abonnement	Keine
Verwaltungsvergütung	Bis zu 0,175 % p.a. des durchschnittlichen Bruttofondsvermögens in einem Geschäftsjahr bei einer gestaffelten Mindestvergütung in Höhe von bis zu 12.500 Euro pro Kalenderquartal
Zentralverwaltungsvergütung	Bis zu 0,03 % p.a. des durchschnittlichen Bruttofondsvermögens in einem Geschäftsjahr bei einer gestaffelten Mindestvergütung in Höhe von bis zu 5.000 Euro pro Kalenderquartal
Portfolioverwaltungsvergütung für	Bis zu 0,06 % p.a. des durchschnittlichen in Liquiden Anlagen angelegten Bruttofondsvermögens in einem Geschäftsjahr

<sup>5</sup> Das erste Geschäftsjahr endet am 31. März 2025.

Liquide Anlagen	
Anlageberatervergütung	0,80 % p.a. des durchschnittlichen Bruttofondsvermögen in einem Geschäftsjahr
Erfolgsvergütung Anlageberater	Der Anlageberater erhält eine Erfolgsvergütung gemäß den Erläuterungen und Berechnungsbeispielen gemäß der Darstellung nachfolgend zu dieser Übersicht
Verwahrstellenvergütung	Bis zu 0,03 % p.a. des durchschnittlichen Bruttofondsvermögens in einem Geschäftsjahr bei einer gestaffelten Mindestvergütung in Höhe von bis zu 5.000 Euro pro Kalenderquartal
Vertriebsstellenvergütung	Keine Vertriebsstellenvergütung

## Erläuterungen zur Erfolgsvergütung

### a) Definition der erfolgsabhängigen Vergütung

Der Anlageberater kann zusätzlich zu der Vergütung gem. Ziffer 16.3.3 Satz 1 je ausgegebenen Anteil eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 12,5 % (Höchstbetrag) des Betrages erhalten, um den die Anteilwertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode den Ertrag aus einer als Vergleichsmaßstab herangezogenen Geldmarktanlage (Durchschnittliche 12-Monats-Euribor) in dieser Abrechnungsperiode zuzüglich 1,50 % („Hurdle Rate“) übersteigt, jedoch höchstens bis zu 20 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Fonds in der Abrechnungsperiode, welche aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird. Ist der Anteilwert zu Beginn der Abrechnungsperiode niedriger als der Höchststand des Anteilwertes des Fonds, der am Ende der vier vorangegangenen Abrechnungsperioden erzielt wurde (nachfolgend „High Water Mark“), so tritt zwecks Berechnung der Anteilwertentwicklung nach dem vorhergehenden Satz die High Water Mark an die Stelle des Anteilwerts zu Beginn der Abrechnungsperiode. Existieren für den Fonds weniger als vier vorangegangene Abrechnungsperioden, so werden bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt. Die dem Fonds belasteten Kosten dürfen vor dem Vergleich nicht (rechnerisch) von der Entwicklung des Vergleichsmaßstabs abgezogen werden. Als Vergleichsmaßstab wird der durchschnittliche 12-Monats-Euribor (Kennung: Bloomberg EURO12M oder Reuters EURIBOR1YD) in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.

### b) Definition der Abrechnungsperiode

Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. April und endet am 31. März eines Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit Auflegung des Fonds und endet erst am zweiten 31. März, der der Auflegung folgt. Die Auszahlung der erfolgsabhängigen Vergütung erfolgt jeweils nach Ende der Abrechnungsperiode.

### c) Berechnung der Anteilwertentwicklung

Die Anteilwertentwicklung ist nach der BVI-Methode zu berechnen. Nähere Erläuterungen finden sich beim BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. ([www.bvi.de](http://www.bvi.de)).

### d) Rückstellung

Entsprechend dem Ergebnis einer täglichen Berechnung wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Fonds je ausgegebenem Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Fonds zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.

### e) Auszahlung

Die Auszahlung der erfolgsabhängigen Vergütung erfolgt jährlich nachträglich und ist auf 90 % der Liquiden Anlagen des Fonds begrenzt, die nicht zur Bedienung von Verbindlichkeiten, Ausschüttungen, Kosten und Gebühren, Rückstellungen, Verlustvorträgen, Investitionen oder Reinvestitionen sowie der Erfüllung von Rücknahmeanträgen benötigt werden. Ein nicht ausgezahlter Anteil der Vergütung wird ausgezahlt, sobald die genannten Bedingungen erfüllt sind.

Berechnungsbeispiele für die Erfolgsvergütung:

Abrechnungsperiode	Anteilwert Beginn Abrechnungsperiode	Anteilwert Ende Abrechnungsperiode	Erfolgsvergütung in Prozent	Ø EURIBOR in Abrechnungsperiode in Prozent	Zusatzverzinsung in Prozent	Hurdle Rate in Prozent	High Water Mark plus Hurdle	Anteilwert über Hurdle Rate	Zahlung einer Erfolgsvergütung	Auszahlende Vergütung	Erläuterung
1	100	115	12,5	3,7	1,5	5,2	105,2	9,80	ja	1,23	1
2	115	120	12,5	4,1	1,5	5,6	121,4	0,00	nein	0,00	2
3	120	125	12,5	2,8	1,5	4,3	125,2	0,00	nein	0,00	3
4	125	138	12,5	3,8	1,5	5,3	131,6	6,37	ja	0,80	4
5	138	140	12,5	2,1	1,5	3,6	143	0,00	nein	0,00	5
6	140	141	12,5	-2,3	1,5	-0,8	138,9	2,12	ja	0,27	6

zu 1: Der Rendite des Fonds übersteigt die High Water Mark + Hurdle Rate, daher kann auf den übersteigenden Betrag eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von 12,5 % berechnet und ausgezahlt werden.

zu 2: In einem 4-Jahreszeitraum bildet 115 den höchsten Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode und ist damit als High Water Mark anzusetzen. Der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode übersteigt nicht die High Water Mark + Hurdle Rate = 121,4. Daher wird keine Erfolgsvergütung ausgezahlt.

zu 3: Der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode übersteigt nicht die High Water Mark + Hurdle Rate = 125,2. Daher wird keine Erfolgsvergütung ausgezahlt.

zu 4: In einem 4-Jahreszeitraum bildet 125 den höchsten Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode und ist damit als High Water Mark anzusetzen. Da der Anteilwert die High Water Mark + Hurdle Rate in dieser Abrechnungsperiode nun wieder übersteigt, kann auf den übersteigenden Betrag eine Erfolgsvergütung in Höhe von 12,5 % berechnet und ausgezahlt werden.

zu 5: Der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode übersteigt nicht die High Water Mark + Hurdle Rate = 143. Daher wird keine Erfolgsvergütung ausgezahlt.

zu 6: In einem 4-Jahreszeitraum bildet 140 den höchsten Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode und ist damit als High Water Mark anzusetzen. Da der Anteilwert die High Water Mark + Hurdle Rate in dieser Abrechnungsperiode übersteigt, kann auf den übersteigenden Betrag eine Erfolgsvergütung in Höhe von 12,5 % berechnet und ausgezahlt werden.

## 7. Ausgabe von Anteilen

### 7.1 Verfahren

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und der Zeitraum ist grundsätzlich nicht beschränkt. Es können Bruchteile von Anteilen ausgegeben werden. Anteilsbruchteile werden mit bis zu drei Dezimalstellen ausgegeben. Die Anteile des Fonds werden in einer Globalurkunde verbrieft und bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („Clearstream“), hinterlegt. Sie werden von der Register- und Transferstelle zum Ausgabepreis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert pro Anteil („Anteilwert“) zuzüglich eines etwaig erhobenen Ausgabeaufschlags entspricht. Einzelkunden werden nicht ausgegeben. Die Abwicklung von Anteilsausgaben erfolgt über Clearstream. Antragsannahmeschluss ist jeweils 16.00 Uhr. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen. Wird die Rücknahme von Anteilen aufgrund außergewöhnlicher Umstände eingestellt, darf währenddessen keine Ausgabe von Anteilen erfolgen. Bei Aussetzung der Rücknahme wegen

Liquiditätsmangels ist die Anteilausgabe weiterhin möglich.

Vollständige Zeichnungsanträge, welche bis spätestens 16.00 Uhr an einem Bewertungstag bei der maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden nach einer Frist von zwei Wochen zum Ausgabepreis des dann darauf folgenden Bewertungstages zum Zeitpunkt der Einzahlung abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekanntes Anteilwertes abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger Late Trading betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages so lange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag ausgeräumt hat.

Anleger können gemäß Artikel 30 (6) der ELTIF-Verordnung ihre Zeichnung innerhalb von zwei (2) Wochen nach der Zeichnung von Anteilen des Fonds stornieren und erhalten ihr Geld ohne Abzüge zurück.

#### *Besonderheiten beim Vertrieb an Kleinanleger*

Anteile des Fonds dürfen nur dann an Kleinanleger vertrieben werden, wenn eine Beurteilung der Eignung gemäß Artikel 25(2) der MiFID II durchgeführt und diesem Kleinanleger eine Erklärung zur Geeignetheit gemäß Artikel 25(6), Unterabsätze 2 und 3 der MiFID II übermittelt wurde. Die Beurteilung der Eignung erfolgt ungeachtet dessen, ob Kleinanleger die Anteile von einer durch die Verwaltungsgesellschaft ernannten Vertriebsstelle oder über den Sekundärmarkt erwerben.

Sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind, muss eine ausdrückliche Zustimmung des Kleinanlegers eingeholt werden, aus der hervorgeht, dass der Anleger die mit einer Investition in den Fonds einhergehenden Risiken versteht:

- a) die Beurteilung der Eignung wird nicht im Rahmen einer Anlageberatung vorgenommen;
- b) der Fonds wird auf der Grundlage der Beurteilung der Eignung als für den Kleinanleger ungeeignet erachtet; und
- c) der Kleinanleger möchte die Transaktion durchführen, obwohl der Fonds als für ihn ungeeignet erachtet wird.

Die Vertriebsstelle erstellt eine Aufzeichnung gemäß Artikel 25(5) der MiFID II. Jede Vertriebsstelle hat jeden Kleinanleger unmissverständlich und in schriftlicher Form über Folgendes zu warnen, dass sich der Fonds auf Grund seiner Laufzeit, die mehr als 10 Jahre beträgt, möglicherweise nicht für Kleinanleger eignet, die eine solch langfristige und illiquide Verpflichtung nicht eingehen können.

Die vorstehenden Bestimmungen zu Kleinanlegern finden keine Anwendung, wenn der Kleinanleger ein leitender Mitarbeiter oder ein Portfolioverwalter, Direktor, Mandatsträger, oder ein Beauftragter oder Angestellter der Verwaltungsgesellschaft oder eines ihrer verbundenen Unternehmen ist und über ausreichende Kenntnisse über den Fonds verfügt.

## **7.2 Ausgabepreis**

Anteile werden an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages, dessen maximale Höhe unter „Merkmale der Anteilklassen“ aufgeführt ist. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die bei den jeweiligen Vertriebsstellen anfallen.

## **7.3 Zahlung**

Die Zahlung ist nach Ablauf einer Frist von zwei (2) Wochen und zwei (2) Bankarbeitstagen nach Zeichnung fällig.

## **7.4 Börsen und Märkte**

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Anteile des Fonds nicht zum Handel an einer Börse zugelassen. Die Anteile werden auch nicht mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft an organisierten Märkten gehandelt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile an einer Börse beziehungsweise einem organisierten Markt gehandelt werden. Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt aber für den Handel der Anteile an einer Börse beziehungsweise an einem organisierten Markt keine Verantwortung. Der dem Börsenhandel oder dem Handel in sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher

kann dieser Marktpreis von dem Nettoinventarwert abweichen.

## 8. Rücknahme von Anteilen

### 8.1 Voraussetzung und Frist

Anleger haben die Möglichkeit, die Rückgabe der Anteile anzukündigen und die Anteile unter den Bedingungen der Unterabsätze (i) bis (iv) dieser Ziffer 8.1 zum letzten Bewertungstag eines Kalenderquartals (nachfolgend "**Rücknahmetag**") zurückzugeben. Dies ist erstmals zulässig nach Ablauf von 2 Jahren ab Zulassung des Fonds (die „Sperrfrist“). Die Anteile werden unter folgenden Bedingungen zurückgenommen:

- (i) Rücknahmen der Anteile sind während der ersten zwei (2) Jahre nach der Ausgabe der betreffenden Anteile, die zurückgenommen werden sollen, nicht möglich („**Mindesthaltedauer**“).
  - (a) Erfolgt eine rechtsgeschäftliche Veräußerung oder Übertragung von Anteilen während der Mindesthaltedauer, beginnt die Mindesthaltedauer mit der Einbuchung der Anteile in das Depot des Neuanlegers neu. Ein rechtsgeschäftlicher Erwerb gilt als Ausgabe der Anteile. Eine Anrechnung des bisher abgelaufenen Teils der Mindesthaltedauer findet nicht statt;
  - (b) Die Ankündigung der Rückgabe kann auch während der Mindesthaltedauer erfolgen. Nach Eingang einer unwiderruflichen Rückgabeerklärung bis zur tatsächlichen Rückgabe sperrt die depotführende Stelle des Anlegers die Anteile im Depot, auf die sich die Erklärung bezieht. Der Anleger kann die Anteile weder auf ein anderes eigenes Depot noch auf das Depot eines Dritten übertragen.
- (ii) Soweit ein Anleger Anteile zurückgeben will, muss der Anleger die Anteilrückgaben unter Einhaltung einer Frist von zwölf (12) Monaten zu einem Rücknahmetag (die "**Kündigungsfrist**") bzw. Einhaltung der verlängerten Kündigungsfrist gem. Ziffer 8.2. durch eine unwiderrufliche Rückgabeerklärung gegenüber seiner depotführenden Stelle ankündigen.
- (iii) Rücknahmen der Anteile sind nicht möglich, sofern die Rücknahme zeitweilig gemäß Ziffer 8.5 ausgesetzt ist.
- (iv) Der Gesamtbetrag der Rücknahmen zu einem Rücknahmetag wird auf 50 % der Liquididen Anlagen des Fonds begrenzt, die nicht zur Bedienung von kurzfristigen Verbindlichkeiten (einschließlich bereits angekündigter Ausschüttungen), Gebühren, Rückstellungen, Verlustvorträgen, Investitionen oder Reinvestitionen (einschließlich der Erfüllung von Rücknahmeanträgen früherer Bewertungstage) benötigt werden.

Die Abwicklung von Anteilrücknahmen erfolgt über Clearstream.

### 8.2 Verlängerte Kündigungsfrist

Die Kündigungsfrist kann nach freiem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft um 3 Monate verlängert werden, sodass der Antrag 15 Monate vor dem jeweiligen Rücknahmetag durch einen unwiderruflichen Rücknahmeantrag eingereicht werden muss („**Verlängerte Kündigungsfrist**“). Die Verlängerte Kündigungsfrist gilt für sämtliche Anteilsklassen. Die Verwaltungsgesellschaft teilt den Anlegern 10 Tage vor Anwendung der Verlängerten Kündigungsfrist auf ihrer Webseite <https://fondswelt.hansainvest.com> mit, für welchen Zeitraum diese gilt. Rücknahmeanträge, die vor der Anwendung der Verlängerten Kündigungsfrist eingereicht werden, werden nach der regulären Kündigungsfrist abgewickelt. Verlängert die Verwaltungsgesellschaft die Kündigungsfrist, so nimmt sie keine Rücknahmeanträge an, die nach der Verlängerung der Kündigungsfrist gestellt wurden und die der Verlängerung der Kündigungsfrist nicht entsprechen. Der Anleger muss in diesem Fall einen erneuten Rücknahmeantrag unter Beachtung der Verlängerten Kündigungsfrist stellen. Erst, wenn die Verlängerte Kündigungsfrist nicht mehr angewandt wird, werden Rücknahmeanträge, die der regulären Kündigungsfrist entsprechen, angenommen.

### 8.3 Zahlung

Die Rücknahme erfolgt zum Anteilwert ("**Rücknahmepreis**"). Es wird keine Rücknahmegebühr erhoben. Die Auszahlung des Rücknahmepreises für die zurückgegebenen Anteile erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem Bewertungstag, zu dem die Rücknahme erfolgen soll. Die Erfüllung von Rücknahmeverlangen durch Sachauskehrungen ist ausgeschlossen. Die Rücknahme kann auch durch

Vermittlung Dritter erfolgen; dabei können Kosten anfallen, auf die die Verwaltungsgesellschaft keinen Einfluss hat, und die den an den Anleger ausgezahlten Rücknahmebetrag verringern.

#### **8.4 Überschreitung des zulässigen Gesamtbetrags von Rücknahmen (Rücknahmebeschränkung)**

Werden zu einem Rücknahmetag Rücknahmen mit einem Gesamtwert beantragt, durch den eine Mindestliquiditätsreserve mit Bezug auf die Liquiden Anlagen von 5 % des Nettoinventarwertes unterschritten würde, so werden die Rücknahmen anteilig gegenüber allen Anlegern vorgenommen, die die Rückgabe von Anteilen zu diesem Termin beantragt haben, sodass eine Mindestliquiditätsreserve von 5 % in Form von Liquiden Anlagen nach Möglichkeit gewahrt bleibt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die eingezahlten Gelder entsprechend den Anlagegrundsätzen überwiegend in Zulässige Zielfonds angelegt werden, und Rücknahmen umfangmäßig auf einen Betrag in Höhe von 50 % der Liquiden Anlagen des Fonds beschränkt sind. Bei umfangreichen Rücknahmeanträgen zu einem Rücknahmetag kann es sein, dass 50% der Liquiden Anlagen des Fonds möglicherweise nicht ausreicht, um die Rücknahmeanträge für diesen Rücknahmetag vollständig zu erfüllen. In diesem Fall werden die Rücknahmeanträge wie folgt behandelt:

(i) Falls zu einem Rücknahmetag mehr Rücknahmeanträge gestellt werden als bedient werden können, werden die Rücknahmeanträge, die für denselben Rücknahmetag gestellt wurden, anteilig in Bezug auf alle für diesen Rücknahmetag gestellten Rücknahmeanträge bedient.

(ii) Der nicht ausgeführte Teil der Rücknahmeanträge wird auf den nächsten Rücknahmetag vorgetragen („**Vorgetragene Rücknahmeanträge**“).

(iii) Die Bearbeitung der Vorgetragenen Rücknahmeanträge des zurückliegenden Rücknahmetages erfolgt dabei vorrangig vor neuen Rücknahmeanträgen („**Neue Rücknahmeanträge**“), die für den späteren Rücknahmetag gestellt werden.

(iv) Die Abwicklung der Vorgetragenen Rücknahmeanträge richtet sich, wie zuvor beschrieben, nach den an diesem Zeitpunkt verfügbaren Liquiden Anlagen. Sollten diese auch am folgenden Rücknahmetag begrenzt sein, wird der noch nicht bediente Teil der Vorgetragenen Rücknahmeanträge weiter vorgetragen, bis alle Vorgetragenen Rücknahmeanträge vollständig bedient sind. Erst wenn die Vorgetragenen Rücknahmeanträge vollständig bedient wurden, werden die zu einem späteren Rücknahmetag gestellten Neuen Rücknahmeanträge bedient. Dies kann dazu führen, dass die Bearbeitung eines Rücknahmeantrags eines Anlegers sich über mehrere Rücknahmetermine erstreckt.

#### **8.5 Rücknahmeaussetzung**

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände (im Sinne von Ziffer 12.2) vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Ist eine Rücknahmebeschränkung zur Wahrung der Interessen der Anleger ausreichend, darf die Rücknahme nicht ausgesetzt werden. In diesen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft erklären, dass Rücknahmen aufgeschoben werden, bis die außergewöhnlichen Umstände nicht mehr gegeben sind. Die so aufgeschobenen Rücknahmen werden anteilig gegenüber allen betroffenen Anlegern vorgenommen und gegenüber später eingegangenen Anträgen vorrangig behandelt.

### **9. Antragannahmeschluss**

Die Verwaltungsgesellschaft trägt dem Grundsatz der Anlegergleichbehandlung Rechnung, indem sie eine Vorzugsbehandlung oder spezielle wirtschaftliche Vorteile für einzelne Anleger oder Anlegergruppen ausschließt und sicherstellt, dass sich kein Anleger durch den Kauf oder Verkauf von Anteilen zu ihm bereits bekannten Anteilwerten Vorteile verschaffen kann. Sie hat daher einen Antragannahmeschluss festgelegt, bis zu dem Anträge für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen bei der Register- und Transferstelle vorliegen müssen. Die Abrechnung von Ausgabe- und Rücknahmeanträgen, die bis zum Antragannahmeschluss bei der Register- und Transferstelle eingehen, erfolgt – vorbehaltlich der oben dargestellten Besonderheiten bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen – zu dem für diesen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwert. Anträge, die nach dem Annahmeschluss bei der Register- und Transferstelle eingehen, werden zu dem für den nächsten Bewertungstag ermittelten Anteilwert abgerechnet. Der Antragannahmeschluss für den Fonds ist auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter <https://fondswelt.hansainvest.com/de> veröffentlicht. Er kann von der Verwaltungsgesellschaft jederzeit geändert werden.

## 10. Übertragung von Anteilen

Anleger können voll eingezahlte Anteile übertragen (außer auf die Verwaltungsgesellschaft). Anteile sind auf einem Sekundärmarkt (geregelter Markt oder multilaterales Handelssystem) übertragbar. Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt keine Verantwortung für den Handel der Anteile auf dem Sekundärmarkt und ist insbesondere gegenüber Anlegern, die aufgrund einer Transaktion an einem organisierten Markt oder multilateralen Handelssystem Anteile des Fonds halten, nicht verantwortlich. Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsgesellschaft alle erforderlichen Maßnahmen (einschließlich der in Ziffer 11 dargestellten Maßnahmen) treffen kann, um zu vermeiden, dass die Anteile des Fonds von Unzulässigen Personen gehalten werden.

## 11. Zwangsweise Rücknahme

Anteile können im Rahmen der anwendbaren Gesetze und der in diesem Prospekt vorgegebenen Beschränkungen zwangsweise zurückgenommen werden, wenn die Verwaltungsgesellschaft dies als im besten Interesse des Fonds erachtet. Die Rücknahmen erfolgen auf Basis des Nettoinventarwerts je Anteil am Bewertungstag nach der Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft, die Anteile zurückzunehmen. Der entsprechende Rücknahmebetrag ist ohne Zinsen frühestmöglich (unter Rücksichtnahme auf die Liquidität des Portfolios und die Interessen der Anleger) nach dem Datum der Wirksamkeit der Rücknahme zahlbar.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft außerdem zu der Auffassung gelangen, dass eine Unzulässige Person Anteile hält, so kann die Verwaltungsgesellschaft diese Anteile zum nächsten verfügbaren Nettoinventarwert je Anteil zwangsweise zurücknehmen, wobei sie dies der Unzulässigen Person mindestens fünfzehn (15) Kalendertage im Voraus anzuzeigen hat. Die zurückgenommenen Anteile werden zurückgenommen und die Unzulässige Person ist nicht länger Anteilinhaber.

Alle Steuern, Provisionen und **sonstigen** Gebühren, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Rücknahmepreises auflaufen (einschließlich jener Steuern, Provisionen und Gebühren, die in einem Land anfallen, in dem die Anteile verkauft werden), werden vom Rücknahmepreis abgezogen, der an den zurückgebenden Anteilinhaber ausbezahlt wird. Die zurückgegebenen Anteile werden eingezogen.

## 12. Nettoinventarwert

### 12.1 Berechnung

Der Nettoinventarwert wird für jeden Tag, der ein Bankarbeitstag in Luxemburg, Hamburg und Frankfurt am Main ist, ausgenommen 24. Dezember und 31. Dezember (jeweils ein **Bankarbeitstag** bzw. ein **Bewertungstag**) berechnet. Die Berechnung wird jeweils am folgenden Bewertungstag vorgenommen. Soweit nach den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften erforderlich, und im Rahmen der nach den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften geltenden Beschränkungen, wird der Nettoinventarwert von der Verwaltungsgesellschaft nach LUX GAAP und den nachfolgend beschriebenen Bewertungsregeln zum Marktwert (Fair Value) unter Beachtung der Bewertungsrichtlinie der Verwaltungsgesellschaft berechnet.

Die Division des Nettoinventarwerts durch die Zahl der ausgegebenen Anteile ergibt den Nettoinventarwert pro Anteil. Der Nettoinventarwert je Anteil wird auf Homepage der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht.

Die Berechnung des Nettoinventarwerts erfolgt wie nachfolgend beschrieben, vorbehaltlich Änderungen der LUX GAAP, die in jedem Fall vorgehen:

#### (i) Vermögenswerte des Fonds

Zu den Vermögenswerten des Fonds zählen:

- a) sämtliche Anlagevermögenswerte oder Eigentumsrechte, die im Namen des Fonds oder seiner Tochterunternehmen eingetragen sind;
- b) sämtliche anderen Vermögenswerte, die im Namen des Fonds oder seiner Tochterunternehmen eingetragen sind oder gegebenenfalls im Namen der Verwahrstelle oder ihrer Beauftragten eingetragen sind und für Rechnung des Fonds oder seiner Tochterunternehmen gehalten werden;
- c) sämtliche Anteile, Fondsanteile, wandelbaren Wertpapiere, schuldrechtlichen und wandelbaren schuldrechtlichen Wertpapiere und anderen Wertpapiere, die im Namen des Fonds eingetragen sind;

- d) sämtliche Barmittel und Bareinlagen einschließlich aufgelaufener Zinsen;
- e) sämtliche Forderungen aus auf Sicht fälligen Schuldverschreibungen und sonstige Forderungen (einschließlich Erlösen aus Vermögenswerten, Eigentumsrechten, Wertpapieren und anderen veräußerten, aber nicht gelieferten Vermögenswerten);
- f) sämtliche Anleihen, Einlagezertifikate, Anteile, Schuldverschreibungen, Obligationen, Bezugsrechte und andere Wertpapiere, Beteiligungen an Kommanditgesellschaften, Finanzinstrumente und ähnliche Vermögenswerte, die im Eigentum des Fonds stehen oder vom Fonds vertraglich vereinbart wurden (unabhängig davon, ob diese im Namen der Verwahrstelle, im Namen ihrer Beauftragten oder auf sonstige Weise eingetragen sind);
- g) sämtliche an den Fonds zahlbaren Aktiendividenden, Bardividenden und Barzahlungen, soweit der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle die entsprechenden Informationen zur Verfügung stehen;
- h) sämtliche aufgelaufene Zinsen auf verzinsliche Vermögenswerte im Eigentum des Fonds, es sei denn, diese sind bereits im dem jeweiligen Vermögenswert zugemessenen Wert enthalten oder berücksichtigt; und
- i) sämtliche sonstigen Vermögenswerte jeglicher Art, einschließlich verauslagter Aufwendungen, sofern diese nicht abgeschrieben wurden;
- j) Nebenkosten, die beim Erwerb von Vermögenswerten gemäß Ziffer 12.1 i. a), b) und c) für den Fonds anfallen, werden über die voraussichtliche Haltedauer, längstens jedoch über 10 Jahre, in gleichen Jahresbeträgen abgeschrieben. Wird der Vermögenswert wieder veräußert, sind die Anschaffungsnebenkosten in voller Höhe abzuschreiben.

Die Gründungskosten des Fonds gemäß Ziffer 16.1 werden im Jahr ihrer Entstehung aktiviert und über fünf (5) Jahre abgeschrieben.

(ii) Die Vermögenswerte des Fonds werden wie nachfolgend beschrieben bewertet:

- a) Börsennotierte oder an anderen regulierten Märkten gehandelte Wertpapiere oder Anlageinstrumente werden anhand des aktuellen verfügbaren veröffentlichten Börsen- oder Marktwerts bewertet;
- b) Investments in Zielfonds werden anhand der letzten jeweils verfügbaren Bewertung des Zielfonds bewertet. Sonstige Wertpapiere oder Anlageinstrumente, die nicht börsennotiert sind oder an anderen regulierten Märkten gehandelt werden, sowie andere nicht notierte Vermögenswerte, werden anhand des wahrscheinlichen Nettoveräußerungswerts (abzüglich latenter Steuern) bewertet, der von der Verwaltungsgesellschaft sorgfältig und nach Treu und Glauben geschätzt wird. Sofern zum Zeitpunkt des Eingehens bzw. Erwerbs der Beteiligung oder an einem Bewertungstag danach noch kein Nettoinventarwert bekannt ist, kann hilfsweise der Kaufpreis ggf. zuzüglich Erwerbskosten angesetzt werden, bis ein Nettoinventarwert bekannt ist. Dieser Nettoinventarwert kann von dem an der jeweiligen Börse notierten Wert abweichen. Falls notwendig, wird die Verwaltungsgesellschaft die Nettoinventarwerte bzw. die Bilanzangaben und -werte korrigieren, sofern sie der Ansicht ist, dass dadurch der Wert zutreffender wiedergegeben wird. Diese Regelung gilt ausdrücklich auch am Geschäftsjahresende. Sofern keine Nettoinventarwerte zur Verfügung stehen, ist die Verwaltungsgesellschaft befugt, nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der Bewertungsgrundsätze eine nach ihrer Ansicht faire Bewertung vorzunehmen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Bewertungen auch auf anderer Grundlage vornehmen, soweit dies den Besonderheiten des jeweiligen Vermögenswertes entspricht;
- c) Der Wert von Barmitteln, Bareinlagen, Bankguthaben und Termingeldern, Wechseln, auf Sicht fälligen Schuldverschreibungen und Forderungen, aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, Bardividenden und Zinsen, die wie vorstehend beschrieben beschlossen wurden oder aufgelaufen sind, jedoch noch nicht vereinnahmt wurden, wird mit deren vollem Betrag angesetzt, es sei denn, die Auszahlung oder die Vereinnahmung dieses Betrags in voller Höhe ist im Einzelfall unwahrscheinlich; diesem Ausfallsrisiko wird in Form von Wertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen Rechnung getragen.

Die Verwaltungsgesellschaft prüft die Richtigkeit der Bewertungen insgesamt und kann nach ihrem Ermessen die Nutzung einer anderen Bewertungsmethode zulassen, wenn diese Bewertung ihrer Auffassung nach dem fairen Wert eines Vermögenswerts oder einer Verbindlichkeit des Fonds entsprechend LUX GAAP besser abbildet. Diese Methode wird dann einheitlich angewandt und (sofern der Fall) im relevanten Halbjahresbericht und Jahresbericht bekanntgegeben.

(iii) Verbindlichkeiten des Fonds

Zu den Verbindlichkeiten des Fonds zählen:

- a) sämtliche Darlehen und anderen Verbindlichkeiten aus Mittelaufnahmen (einschließlich Wandeldarlehen), Wechsel- und sonstige Verbindlichkeiten;
- b) sämtliche auf diese Darlehen und anderen Verbindlichkeiten aus Mittelaufnahmen aufgelaufenen Zinsen (einschließlich der aufgelaufenen Bereitstellungszinsen für diese Darlehen und anderen Verbindlichkeiten);
- c) sämtliche aufgelaufenen oder zahlbaren Kosten (einschließlich Verwaltungskosten, Verwaltungs- und Beratergebühren, gegebenenfalls einschließlich leistungsbezogener Gebühren, Verwahrstellengebühren, Zahlstellen-, Registerstellen- und Transferstellengebühren, und Gebühren für andere Dienstleister des Fonds sowie angemessener Auslagen der Dienstleister);
- d) die der CSSF zu zahlende Aufsichtsgebühr und sonstige aufsichtsrechtliche Gebühren;
- e) Kosten der Erstellung der von Wirtschaftsprüfern vorbereiteten Berichte;
- f) sämtliche bekannten gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten, einschließlich aller fälligen vertraglichen Zahlungsverpflichtungen in bar oder in Form von Sachleistungen, einschließlich aller vom Fonds zu zahlenden Gebühren sowie der vom Fonds beschlossenen, aber noch nicht ausgezahlten Ausschüttungen, wenn der Bewertungstag auf oder nach den Stichtag fällt, zu dem der Anspruch ermittelt wird, den die ausschüttungsberechtigte Person hat;
- g) eine angemessene Rückstellung für Steuern am Bewertungstag, die jeweils von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt wird, sowie gegebenenfalls weitere von der Verwaltungsgesellschaft autorisierte und genehmigte Rücklagen sowie gegebenenfalls ein Betrag, den die Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf etwaige Eventualverbindlichkeiten des Fonds für angemessen hält; und
- h) sämtliche anderen Verbindlichkeiten jeglicher Art des Fonds, die gemäß LUX GAAP ausgewiesen sind. Bei der Ermittlung der Höhe dieser Verbindlichkeiten hat der Fonds alle vom Fonds zu zahlenden Kosten zu berücksichtigen und darf Verwaltungskosten und andere Kosten regelmäßiger oder wiederkehrender Art auf Grundlage eines Schätzbetrags für jährliche oder andere Zeiträume anteilig ansetzen.

(iv) Allgemeines

Für die vorgenannten Zwecke

- a) werden die durch den Fonds zu begebenden Anteile ab dem von der Register- und Transferstelle festgelegten Zeitpunkt, für den diese Bewertung erfolgt, als begeben betrachtet, und der Preis dieser Anteile gilt ab diesem Zeitpunkt bis zum Zeitpunkt des Eingangs beim Fonds als ein Vermögenswert des Fonds;
- b) werden durch den Fonds gegebenenfalls zurückzunehmende Anteile als bestehend betrachtet und bis zu dem für die Rücknahme festgelegten Datum berücksichtigt, und der Preis dieser Anteile gilt ab diesem Zeitpunkt bis zum Zeitpunkt der Zahlung seitens des Fonds als eine Verbindlichkeit des Fonds;
- c) werden sämtliche Anlagen, Barguthaben und anderen Vermögenswerte in einer anderen Währung als der Buchhaltungswährung nach Berücksichtigung der zum Datum und Zeitpunkt der Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil jeweils zu aktuellen Marktzinssätzen beziehungsweise

Wechselkursen bewertet;

d) gilt, sofern der Fonds an einem Bewertungstag vertraglich verpflichtet ist:

- einen Vermögenswert zu erwerben (wobei die dem Geschäft zugrunde liegenden Chancen und Risiken übergehen), dass der Wert der für diesen Vermögenswert zu zahlenden Gegenleistung als Verbindlichkeit des Fonds auszuweisen ist und der Wert des zu erwerbenden Vermögenswerts als ein Vermögenswert des Fonds auszuweisen ist;
- einen Vermögenswert zu veräußern (wobei die dem Fonds zugrunde liegenden Chancen und Risiken übergehen), dass der Wert der für diesen Vermögenswert zu vereinnahmenden Gegenleistung als Vermögenswert des Fonds auszuweisen ist und der Wert des vom Fonds zu liefernden Vermögenswerts nicht in die Vermögenswerte des Fonds aufzunehmen ist;

wobei der entsprechende Wert jedoch von der Verwaltungsgesellschaft geschätzt wird, wenn der genaue Wert oder die genaue Art der Gegenleistung oder des Vermögenswerts am entsprechenden Bewertungstag nicht bekannt ist.

(v) Einhaltung der CSSF-Rundschreiben 02/77 und 24/856 - Wesentlichkeitsschwelle

Das CSSF-Rundschreiben 24/856 über den Schutz der Anleger im Falle eines Fehlers bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, einer Nichteinhaltung der Anlagebedingungen und anderer Fehler auf Ebene der Organismen für gemeinsame Anlagen („**Rundschreiben 24/856**“) findet ab dem 1. Januar 2025 Anwendung für den Fonds.<sup>6</sup>

Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet über die für den Fonds geltende Wesentlichkeitsschwelle gemäß Rundschreiben 24/856. In Anwendung der Randnummer 35 c) und d) des Rundschreibens 24/856, hat die Verwaltungsgesellschaft im Falle eines Fehlers bei der Berechnung des Nettoinventarwerts eine Wesentlichkeitsschwelle in Höhe von 3,5% des Nettoinventarwerts festgelegt.

Im Falle von Fehlern bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, der Nichteinhaltung der Anlagebestimmungen und anderen Fehlern, die in Einklang mit dem Rundschreiben 24/856 zu einem Anspruch auf Ausgleichszahlungen führen, werden diese Zahlungen an die im Anteilsregister eingetragenen Anleger geleistet. Sind im Anteilsregister Finanzintermediäre eingetragen, die für Endanleger investieren, werden die Zahlungen über die Kette der Intermediäre an die Endbegünstigten weitergeleitet, um sie für die Nachteile zu entschädigen, die ihnen während der Dauer des Fehlers oder der Nichteinhaltung entstanden sind. Zu diesem Zweck stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, dass die Intermediäre alle erforderlichen Informationen über den Fehler/die Nichteinhaltung erhalten, damit sie ihren Verpflichtungen nachkommen und den zugrunde liegenden Anlegern die erforderliche Entschädigung zahlen können. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Recht auf Entschädigung von Endbegünstigten, die Anteile über einen Finanzintermediär gezeichnet haben, beeinträchtigt sein kann.

## 12.2 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts

Gemäß dem Verwaltungsreglement kann die Verwaltungsgesellschaft die Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile in außergewöhnlichen Umständen aussetzen. Außergewöhnliche Umstände liegen insbesondere vor, wenn:

- (i) eine Börse, an der ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des Fonds gehandelt wird (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen), geschlossen oder der Handel eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
- (ii) über Vermögenswerte nicht verfügt werden kann;
- (iii) die Gegenwerte bei Verkäufen nicht zu transferieren sind;
- (iv) es nicht möglich ist, den Anteilwert ordnungsgemäß zu ermitteln; oder
- (v) wesentliche Vermögensgegenstände nicht bewertet werden können.

---

<sup>6</sup> Fehler bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, die vor dem 1. Januar 2025 auftreten, sind gemäß dem Rundschreiben 02/77 zu behandeln.

Eine solche Aussetzung wird auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht. Die Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts gemäß den vorstehend beschriebenen Umständen muss im Einklang mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Anleger erfolgen und in deren wohlverstandenen Interesse liegen.

### **13. Ausschüttungen**

Die Verwaltungsgesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Fonds realisierten und nicht zur Bedienung von kurzfristigen Verbindlichkeiten (einschließlich bereits angekündigter Ausschüttungen), Gebühren, Rückstellungen, Verlustvorträge, Investitionen oder Reinvestitionen (einschließlich der Erfüllung von Rücknahmeanträgen früherer Bewertungstage) verwendeten Erträge aus den Vermögensgegenständen, Beteiligungen und dem sonstigen Vermögen – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus, soweit eine solche Ausschüttung nicht zur Folge hätte, dass der Gesamtwert des Fonds unter den Betrag des Mindestkapitals und der Mindestliquiditätsreserve fällt. Substanzausschüttungen sind nicht zulässig.

Beträge, die für zukünftige Investitionen innerhalb eines Jahres benötigt werden, können im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft einbehalten werden. Es wird von der Verwaltungsgesellschaft jährlich entschieden, ob der verbleibende Ertrag an die Anleger ausgeschüttet oder ob dieser ins nächste Jahr vorgetragen wird.

Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden. Die Gesellschaft wendet für den Fonds ein sogenanntes Ertragsausgleichsverfahren an. Dieses verhindert, dass der Anteil der ausschüttungsfähigen Erträge am Anteilpreis infolge Mittel zu- und -abflüssen schwankt. Anderenfalls würde jeder Mittelzufluss in den Fonds während des Geschäftsjahres dazu führen, dass an den Ausschüttungsterminen pro Anteil weniger Erträge zur Ausschüttung zur Verfügung stehen, als dies bei einer konstanten Anzahl umlaufender Anteile der Fall wäre. Mittelabflüsse hingegen würden dazu führen, dass pro Anteil mehr Erträge zur Ausschüttung zur Verfügung stünden, als dies bei einer konstanten Anzahl umlaufender Anteile der Fall wäre. Um das zu verhindern, werden während des Geschäftsjahres die ausschüttungsfähigen Erträge, die der Anteilhaber als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und der Verkäufer von Anteilen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend berechnet und als ausschüttungsfähige Position in der Ertragsrechnung eingestellt. Im Falle einer ausschüttenden Anteilklasse führt das Ertragsausgleichsverfahren im Ergebnis dazu, dass der Ausschüttungsbetrag je Anteil nicht durch die unvorhersehbare Entwicklung des Fonds bzw. des Anteilumlaufts beeinflusst wird. Dabei wird in Kauf genommen, dass Anleger, die beispielsweise kurz vor dem Ausschüttungstermin Anteile erwerben, den auf die steuerpflichtigen Erträge entfallenden Teil des Anteilpreises in Form einer Ausschüttung zurückerhalten und versteuern müssen, obwohl ihr eingezahltes Kapital an dem Entstehen der Erträge nicht mitgewirkt hat.

Ausschüttbare Erträge können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren vorgetragen werden. Die Ausschüttung erfolgt pro ausgegebenem Anteil. Die Ausschüttung erfolgt jährlich unmittelbar nach Bekanntmachung des Jahresberichts. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft unterjährig Zwischenausschüttungen vornehmen. Wiederabrufbare Ausschüttungen werden ausgeschlossen. Sachausschüttungen sind nicht erlaubt.

### **14. Geschäftsjahr, Rechnungslegung und Berichte**

Das Geschäftsjahr des Fonds endet jährlich am 31. März. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. März 2025, und der erste geprüfte Jahresbericht des Fonds wird ein Jahresbericht zum 31. März 2025 sein.

Die Finanzinformationen des Fonds werden in Übereinstimmung mit LUX GAAP erstellt. Wie im Gesetz von 2010 vorgeschrieben, veröffentlicht der Fonds einen geprüften Jahresbericht, der zum Ende des Geschäftsjahres des Fonds erstellt und den Anteilinhabern binnen sechs (6) Monaten nach Ende des Geschäftsjahres des Fonds auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt wird.

Gemäß der ELTIF-Verordnung wird der Jahresbericht folgende Informationen beinhalten:

- eine Kapitalflussrechnung;
- Informationen über Beteiligungen an Instrumenten, die in Haushaltsmittel der Union eingeflossen sind;
- Informationen über den Wert der einzelnen qualifizierten Portfoliounternehmen (im Sinne der ELTIF-Verordnung) und den Wert anderer Vermögenswerte, in die der Fonds investiert hat, einschließlich des

Wertes der verwendeten Finanzderivate; und

- Informationen über die Länder, in denen die Vermögenswerte des Fonds belegen sind.

Der Jahresbericht enthält eine Vermögensübersicht, eine Ertrags- und Aufwandsrechnung, die Entwicklung des Fondsvermögens, eine Verwendungsrechnung, einen Bericht über die Aktivitäten des vergangenen Geschäftsjahres sowie alle wichtigen Informationen, die es den Anteilhabern ermöglichen, sich ein fundiertes Urteil über die Entwicklung der Aktivitäten und der Ergebnisse des Fonds zu bilden. Der Jahresbericht wird die Anleger unterrichten, in welchen Ländern der Fonds investiert hat.

Innerhalb von drei (3) Monaten nach dem Ende der relevanten Halbjahresperiode wird der ungeprüfte Halbjahresbericht des Fonds, der gemäß dem Gesetz von 2010 erstellt wurde, auf der Website der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht und nachfragenden Anlegern auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt. Außerdem werden auch weitere Informationen zu den Verfahren zur Bewertung im Halbjahresbericht und Jahresbericht veröffentlicht.

## **15. Für Anleger verfügbare Informationen**

Die Verwaltungsgesellschaft stellt den Anlegern auf ihrer Webseite <https://fondswelt.hansainvest.com/de> folgendes zur Verfügung: den Prospekt einschließlich des Verwaltungsreglements, Informationen nach Artikel 21 des Gesetzes von 2013, das Basisinformationsblatt, Jahresberichte und Halbjahresberichte, Nettoinventarwert je Anteil (pro Anteilklasse), sowie sonstige Mitteilungen.

Anleger können auf Anfrage jederzeit und kostenlos ein Papierexemplar des Prospekts und des Jahresberichts erhalten.

## **16. Kosten und Ausgaben**

### **16.1 Gründungskosten**

Die anfänglichen Kosten, Gründungs- und Anlaufkosten des Fonds, umfassen unter anderem:

- (i) Rechtsberatungskosten im Zusammenhang mit der Auflage und Registrierung des Fonds bei allen relevanten für den Fonds und/oder das Angebot der Anteile des Fonds zuständigen Behörden sowie im Zusammenhang mit der Erstellung der Fonds-Dokumente, von steuerlichen Gutachten und anderen erläuternden Dokumenten;
- (ii) Gründungskosten und Gebühren in Zusammenhang mit organisatorischen Aktivitäten, einschließlich Überprüfung der Vereinbarungen und der Struktur des Fonds, Ausarbeitung und Umsetzung von Richtlinien und Verfahren in den Bereichen Risiko- und Liquiditätsmanagement, Bewertung, Schnittstellen sowie Übertragung zwischen den Dienstleistern, Eröffnung und Dokumentation von Bankkonten;
- (iii) Kosten für den Druck, anfängliche Anmeldekosten und -gebühren und sonstige Organisationskosten.

Alle Gründungskosten der Verwaltungsgesellschaft und/oder des Anlageberaters werden vom Fonds erstattet und über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben. Die geschätzten Gründungskosten belaufen sich auf etwa EUR 250.000.

### **16.2 Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Vermögenswerten**

Für jede Investition erhält die Verwaltungsgesellschaft eine einmalige Transaktionsgebühr in Höhe von bis zu EUR 5.000 und für jede Desinvestition bis zu EUR 2.500. Die Verwahrstelle erhält eine einmalige Transaktionsgebühr von bis zu EUR 500 für jedes Zielfondsinvestment. Im Zusammenhang mit dem Erwerb von Vermögenswerten können dem Fonds sonstige Kosten entstehen, insbesondere Kosten für Due Diligence-Maßnahmen und Ausgabeaufschläge. Die Höhe dieser Kosten ist derzeit noch nicht bekannt. Due Diligence-Kosten können dem Fonds auch belastet werden, wenn ein Zielfondsinvestment geprüft wird, aber eine Anlage unterbleibt.

### **16.3 Verwaltungskosten**

#### **16.3.1 Verwaltungsgebühr**

Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Fondsvermögen für die Verwaltung des Fonds ein Entgelt in Höhe von bis zu 0,175 % p.a. des durchschnittlichen Bruttofondsvermögens des Fonds in einem Geschäftsjahr,

welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Dabei kann die Verwaltungsgesellschaft ein Mindestentgelt von bis zu EUR 12.500 pro Quartal erheben. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich erhoben.

### **16.3.2 Vergütung des Portfoliomanagers für Liquide Anlagen**

Der Portfoliomanager erhält aus dem Fondsvermögen ein Entgelt in Höhe von bis zu 0,06 % p.a. des durchschnittlichen Bruttofondsvermögens des Fonds in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten des Teils des Portfolios berechnet wird, das vom Portfoliomanager für Liquide Anlagen verwaltet wird. Er ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

### **16.3.3 Vergütung des Anlageberaters**

Der Anlageberater erhält aus dem Fondsvermögen ein Entgelt von bis zu 1,30 % p.a. des durchschnittlichen Bruttofondsvermögens des Fonds in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird. Er ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Weiterhin erhält der Anlageberater eine erfolgsabhängige Vergütung. Näheres wird in der „Übersicht über die Anteilklassen und Gebühren des Fonds“ beschrieben.

### **16.4 Vergütung der Verwaltungsgesellschaft für die Funktionen als Zentralverwaltung und Register- und Transferstelle**

Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Fondsvermögen für die Funktion der Zentralverwaltung des Fonds ein Entgelt in Höhe von bis zu 0,03 % p.a. des durchschnittlichen Bruttofondsvermögens des Fonds in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Dabei kann die Verwaltungsgesellschaft ein Mindestentgelt von bis zu EUR 5.000 pro Quartal erheben. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich erhoben. Hinzu kommen weitere Volumen unabhängige Gebühren. Für die Funktion der Register- und Transferstelle wird eine Gebühr in Höhe von EUR 1.250 pro Quartal erhoben.

### **16.5 Vergütung der Verwahrstelle**

Die Verwahrstelle erhält aus dem Fondsvermögen ein Entgelt von bis zu 0,03 % p.a. des durchschnittlichen Bruttofondsvermögens des Fonds in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Dabei kann die Verwahrstelle ein Mindestentgelt von bis zu EUR 5.000 pro Quartal erheben. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich erhoben.

Die Gesellschaft hat keine Höchstbeträge für den Ersatz von Aufwendungen und Transaktionskosten vereinbart. Der Fonds wird nur die tatsächlichen Kosten tragen. Die tatsächlich belasteten sonstigen Aufwendungen sind dem Jahresbericht, sowohl als Betrag als auch als Prozentsatz des durchschnittlichen Fondsvolumens zu entnehmen. Die Transaktionskosten für den Handel in Wertpapieren (Aktien, Renten, Investmentfonds, Zertifikate etc.) betragen i.d.R. bis zu 0,07 % des Kurswertes der jeweiligen Transaktion mindestens jedoch bis zu EUR 50,00 pro Transaktion. Unter Transaktion ist jede Handlung, die eine Geldbewegung oder eine sonstige Vermögensverschiebung bezweckt oder bewirkt, zu verstehen. Die Höhe der von dem Fonds zu tragenden Transaktionskosten hängt von der Anzahl der tatsächlich durchgeführten Transaktionen während des Geschäftsjahres ab. Die Summe der Transaktionskosten, die dem Fonds im Geschäftsjahr tatsächlich belastet wurden, sind dem Jahresbericht zu entnehmen. Soweit die Gesellschaft für bestimmte Anleger auf deren Veranlassung hin den Antrag auf Steuererstattung stellt, ist sie berechtigt, eine angemessene Aufwandsentschädigung zu berechnen.

### **16.6 Vertriebskosten**

Soweit für den Vertrieb der Fondsanteile erforderlich, trägt der Fonds behördliche Kosten sowie Gebühren von professionellen Dienstleistern und Wirtschaftsprüfern. Sonstige Vertriebskosten werden dem Fonds nicht belastet.

### **16.7 Sonstige Kosten**

Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Fonds:

- (i) Kosten für die Verwahrung von Vermögenswerten, siehe insbesondere auch die „Übersicht über die Anteilklassen und Gebühren des Fonds“;

- (ii) Bankübliche Depot- und Kontogebühren, gegebenenfalls einschließlich der banküblichen Kosten der Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- (iii) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Fonds-Dokumente);
- (iv) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und gegebenenfalls der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- (v) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- (vi) Kosten für die Prüfung des Fonds sowie aller darin unmittelbar oder mittelbar enthaltenen Beteiligungen und sonstigen Anlagegegenstände durch Wirtschaftsprüfer;
- (vii) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des Luxemburger Steuerrechts ermittelt wurden;
- (viii) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds oder zulasten von im Fonds enthaltenen unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsgesellschaften sowie der Abwehr von gegen die Verwaltungsgesellschaft zulasten des Fonds oder gegen im Fonds enthaltene unmittelbare oder mittelbare Beteiligungsgesellschaften erhobenen Ansprüchen;
- (ix) Gebühren und Kosten, die von der CSSF oder anderen staatlichen Stellen in Bezug auf den Fonds, darin enthaltene unmittelbare oder mittelbare Beteiligungsgesellschaften oder sonstige unmittelbare oder mittelbare Anlagegegenstände erhoben werden;
- (x) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf den Fonds, darin enthaltene unmittelbare oder mittelbare Beteiligungsgesellschaften oder sonstige unmittelbare oder mittelbare Anlagegegenstände;
- (xi) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/ oder der Verwendung beziehungsweise Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- (xii) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Fonds durch Dritte;
- (xiii) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung;
- (xiv) Kosten für handelsrechtliche und steuerliche Buchhaltung;
- (xv) Kosten für die Zurverfügungstellung von anlagespezifischen Research- und Analyseleistungen im Hinblick auf den Fonds.

Die Verwaltungsgesellschaft hat hinsichtlich der vorstehenden Aufwendungen, soweit diese für Rechnung des Fonds für unmittelbar oder mittelbar gehaltenen Beteiligungen an Gesellschaften beziehungsweise für die Vermögensgegenstände dieser Gesellschaften erfolgen, einen Ersatzanspruch. Abweichend hiervon gehen Aufwendungen, die bei der Beteiligungsgesellschaft aufgrund von besonderen für den Fonds geltenden regulatorischen Anforderungen entstehen, nicht anteilig, sondern in vollem Umfang zulasten des Fonds, für dessen Rechnung eine Beteiligung an der Gesellschaft gehalten wird, die diesen Anforderungen unterliegen.

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Fonds die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet. Die Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung und Belastung von Vermögensgegenständen einschließlich in diesem Zusammenhang anfallender Steuern werden dem Fonds unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen des Geschäfts belastet.

## **16.8 Inrechnungstellung von Kosten, Gebühren und Aufwendungen**

Sofern sachgerecht, können vom Fonds getragene Kosten, Gebühren und Aufwendungen direkt den jeweiligen Tochterunternehmen in Rechnung gestellt werden, wobei klarstellend darauf hingewiesen wird, dass dies die von den Tochterunternehmen getragenen Kosten für Rechnungslegungsdienstleistungen umfasst. Solche Rechnungslegungsdienstleistungen können auch von mit der Verwaltungsgesellschaft

verbundenen Gesellschaften erbracht und dem Fonds oder den betreffenden Tochterunternehmen in Rechnung gestellt werden.

## **16.9 Umsatzsteuer**

Alle Gebühren und Kosten verstehen sich zuzüglich etwaiger gesetzlicher Mehrwertsteuer.

## **16.10 Gesamtkostenquote**

Über die Gesamtlaufzeit des Fonds wird insgesamt eine durchschnittliche Gesamtkostenquote von bis zu zwei Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwerts angestrebt.<sup>7</sup>

## **17. Steuerliche Informationen**

Im Folgenden finden Sie eine allgemeine Beschreibung bestimmter steuerlicher Erwägungen im Zusammenhang mit dem Kauf, dem Halten und der Veräußerung von Anteilen des Fonds. Diese Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch auf eine vollständige Analyse aller möglichen steuerlichen Situationen, die für eine Entscheidung zum Kauf der Anteile relevant sein können. Potenzielle Anleger sollten sich von ihren eigenen Steuerberatern über die anwendbaren steuerlichen Folgen des Erwerbs und des Besitzes an den Anteilen, die auf ihren besonderen Umständen basieren, beraten lassen. Anleger sollten keine Schlussfolgerungen in Bezug auf Sachverhalte oder Konstellationen ziehen, die in diesem Abschnitt nicht behandelt werden. Diese Zusammenfassung basiert auf den Gesetzen, Verordnungen und anwendbaren Steuerabkommen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Emissionsdokuments gelten, und welche Änderungen unterliegen können, möglicherweise mit rückwirkender Wirkung. Diese Zusammenfassung ist keine Rechts- oder Steuerberatung und ersetzt diese auch nicht.

### **17.1 Steuerliche Behandlung des Fonds**

Der Fonds ist aus luxemburgischer Sicht kein Steuersubjekt. Er ist gemäß Artikel 173 des Gesetzes von 2010 in Luxemburg von allen Steuern und Quellensteuern befreit, mit Ausnahme der jährlichen Zeichnungssteuer („*taxe d'abonnement*“). Die *taxe d'abonnement* gemäß Artikel 174 des Gesetzes von 2010 beträgt grundsätzlich 0,05 % pro Jahr auf das Nettovermögen und ist in vierteljährlichen Raten zu zahlen.

Da der Fonds gemäß der ELTIF-Verordnung als ELTIF qualifiziert, ist er gemäß Artikel 175 Buchst. (f) des Gesetzes von 2010 in Luxemburg von der *taxe d'abonnement* befreit.

Der Fonds unterliegt bei Gründung einer Registrierungssteuer in Höhe von derzeit fünfundsiebzig Euro (EUR 75.-) sowie bei späteren registrierungspflichtigen Akten wie z. B. einer Änderung des Verwaltungsreglements.

Länder, in denen der Fonds investiert ist, können den Fonds nach ihren nationalen steuerlichen Regeln anders qualifizieren als in Luxemburg und diesen als Steuersubjekt behandeln. Der Fonds kann deshalb in den Ländern außerhalb von Luxemburg, in denen sich die Vermögenswerte befinden oder Beteiligungen an ansässigen Gesellschaften bestehen, einer Besteuerung unterliegen. Eine ausländische Steuer kann auch im Wege einer Quellensteuer erhoben werden.

### **17.2 Steuerliche Behandlung der Anleger**

Nach geltendem Recht unterliegen Anleger, die nicht in Luxemburg steuerlich ansässig sind und die auch keinen steuerlichen Anknüpfungspunkt in Luxemburg haben, der die Anteile des Fonds, steuerlich zugerechnet werden können, in Luxemburg allein aufgrund ihrer Anlage in den Fonds, keiner Einkommens-, Quellen-, Vermögens- oder Erbschaftssteuer. Anleger, die nicht in Luxemburg steuerlich ansässig sind und die auch keinen steuerlichen Anknüpfungspunkt in Luxemburg haben können außerhalb von Luxemburg mit ihren Einnahmen inklusive Veräußerungsgewinnen aus den Anteilen des Fonds einer Steuerpflicht unterliegen.

Bei Privatanlegern mit steuerlichem Wohnsitz in Luxemburg können Einkünfte aus den Anteilen sowie Veräußerungsgewinne aus der Übertragung von Anteilen in Luxemburg der Einkommensbesteuerung unterliegen. Bei Privatanlegern mit Wohnsitz in Luxemburg können Veräußerungsgewinne, die aus einer Übertragung von Anteilen resultieren, steuerbefreit sein, wenn die Anteile weniger als 10% des Kapitals des Fonds repräsentieren und sechs Monate nach Erwerb übertragen werden.

Wenn die Anteile des Fonds Teil dem steuerlichen Betriebsvermögen eines luxemburgischen Unternehmens

---

<sup>7</sup> Diese Gesamtkostenquote berücksichtigt nicht die Kosten, die Zielfonds belastet werden.

zuzurechnen sind, können die Einkünfte aus den Anteilen oder aus der Übertragung der Anteile der luxemburgischen Einkommensteuer unterliegen. Zusätzlich können die Einkünfte der Gewerbesteuer unterliegen. Die Übertragung der Anteile durch Erbschaft oder Schenkung kann der luxemburgischen Erbschafts- oder Schenkungssteuer unterliegen, wenn der Erbe oder Beschenkte in Luxemburg ansässig ist.

Wenn die Anteile von einer in Luxemburg ansässigen Kapitalgesellschaft gehalten werden, unterliegen die Einkünfte aus den Anteilen oder die Übertragung der Anteile der luxemburgischen Körperschafts- und Gewerbesteuer auf der Ebene der Kapitalgesellschaft. Wenn die Anteile der luxemburgischen Betriebsstätte einer ausländischen Kapitalgesellschaft zuzurechnen sind, unterliegen die Einkünfte aus den Anteilen oder die Übertragung der Anteile der luxemburgischen Körperschafts- und Gewerbesteuer. Darüber hinaus kann die Vermögenssteuer auf die Anteile auf Ebene der Kapitalgesellschaft oder der luxemburgischen Betriebsstätte einer ausländischen Kapitalgesellschaft erhoben werden.

### 17.3 DAC6

Die Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates vom 25. Mai 2018 (bekannt als „**DAC 6 Richtlinie**“) zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen sieht eine verpflichtende Offenlegung von grenzüberschreitenden Gestaltungen durch Intermediäre oder Steuerpflichtige eines Mitgliedstaats vor, wenn mindestens ein in Anhang IV der Richtlinie des Rates aufgeführtes Merkmal („**Hallmark**“) erfüllt ist.

Die DAC 6 Richtlinie wurde durch das Gesetz vom 25. März 2020 über die Meldung von grenzüberschreitenden Gestaltungen (das „**DAC 6-Gesetz**“) in luxemburgisches Recht umgesetzt. Gemäß Kapitel 2 Artikel 2 und 4 des DAC 6-Gesetzes sind die an der grenzüberschreitenden Gestaltung beteiligten Intermediäre verpflichtet, der *Administration des contributions directes* die in Artikel 10 des Gesetzes genannten Informationen, die ihnen bekannt sind, die sie besitzen oder die sie kontrollieren, über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung innerhalb einer Frist von 30 Tagen zu übermitteln, beginnend:

- (i) am Tag nach der Bereitstellung der meldepflichtigen Gestaltung zum Zweck der Durchführung; oder
- (ii) am Tag nach dem Tag, an dem die meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung zur Umsetzung bereitsteht, oder
- (iii) wenn die erste Phase der Umsetzung der meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltung abgeschlossen ist,

je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt.

Gemäß Kapitel 1 Artikel 1 Nr. 1 des DAC 6-Gesetz ist eine grenzüberschreitende Gestaltung eine Gestaltung, die entweder mehr als einen Mitgliedstaat oder einen Mitgliedstaat und ein Drittland betrifft, wobei mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Nicht alle an der Gestaltung Beteiligten sind im selben Hoheitsgebiet steuerlich ansässig;
- Einer oder mehrere an der Gestaltung Beteiligten ist/sind gleichzeitig in mehreren Hoheitsgebieten steuerlich ansässig
- Einer oder mehrere der an der Gestaltung Beteiligten übt/üben in einem anderen Hoheitsgebiet über eine dort gelegene Betriebsstätte eine Geschäftstätigkeit aus, und die Gestaltung stellt teilweise oder ganz die durch die Betriebsstätte ausgeübte Geschäftstätigkeit dar;
- Einer oder mehrere der an der Gestaltung Beteiligten übt/üben in einem anderen Hoheitsgebiet eine Tätigkeit aus, ohne dort steuerlich ansässig zu sein oder eine Betriebs-stätte zu begründen;
- Eine solche Gestaltung hat möglicherweise Auswirkungen auf den automatischen Informationsaustausch oder die Identifizierung der wirtschaftlichen Eigentümer.
- Unter einer Gestaltung ist auch eine Reihe von Gestaltungen zu verstehen. Eine Gestaltung kann aus mehreren Schritten oder Teilen bestehen.

Der Fonds wird seinen Verpflichtungen gemäß dem DAC 6-Gesetz nachkommen. Folglich kann der Fonds verpflichtet sein, die Identität aller Intermediäre und Anleger, die an grenzüberschreitenden Gestaltungen beteiligt sind, sowie gegebenenfalls der verbundenen Personen des betreffenden Anlegers zu melden.

## 17.4 ATAD I & II

Die Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12. Juli 2016, bekannt als ATAD I Richtlinie, legt Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken fest, die sich unmittelbar auf das Funktionieren des Binnenmarkts im EU-Kontext auswirken sollen. Die Richtlinie (EU) 2017/952 des Rates vom 29. Mai 2017 in seiner geänderten Fassung, auch ATAD II Richtlinie genannt, ergänzt die ATAD I Richtlinie und enthält zusätzliche Vorschriften zu hybriden Gestaltungen mit Drittländern.

Mit Gesetz vom 18. Dezember 2018 hat Luxemburg die ATAD I Richtlinie in nationales Recht umgesetzt. Die Regelungen fanden grundsätzlich ab dem 01. Januar 2019 Anwendung, mit Ausnahme der Regelung zur Wegzugsbesteuerung, die am oder nach dem 1. Januar 2020 in Kraft traten.

Ziel der Regelungen soll die Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken durch einen EU-weiten Mindestschutz vor solchen Praktiken sein. Nach der Richtlinie wurden folgende Regelungen in nationales Recht eingeführt:

- Regeln zur Zinsbegrenzung;
- Regeln für kontrollierte ausländische Unternehmen;
- Intra-EU Anti-Hybrid-Regeln;
- Allgemeine Anti-Missbrauchsregel;
- Überarbeitete Regeln zur Wegzugsbesteuerung.

Mit Gesetz vom 20. Dezember 2019 (das „**ATAD II-Gesetz**“) wurde die ATAD II Richtlinie durch die Artikel 168ter und 168quater des luxemburgischen Einkommensteuergesetzes (L.I.R.) in nationales Recht umgesetzt. Ziel der Vorschriften ist es, gegen steuerliche „Inkongruenzen“ (doppelter steuerlicher Abzug von Zahlungen, Abzug von Zahlungen und Nichtberücksichtigung beim Empfänger) zwischen verbundenen Unternehmen vorzugehen, die durch grenzüberschreitende hybride Gestaltungen entstehen. Fällt eine Gestaltung in den Anwendungsbereich des Gesetzes, werden die Inkongruenzen durch Abzugsbeschränkungen oder einfache Besteuerung beseitigt.

Gemäß Artikel 168ter L.I.R. können hybride Gestaltungen aus einer unterschiedlichen steuerlichen Behandlung eines Unternehmens, eines Finanzinstruments oder einer Betriebsstätte nach den Gesetzen von zwei oder mehr Hoheitsgebieten resultieren. Diese Unterschiede können zu einem steuerlichen Abzug bei gleichzeitiger Nichtberücksichtigung der korrespondierenden Zahlung oder zu einem doppelten Abzug führen. Die Vorschrift erfasst zudem Inkongruenzen bei der Steueransässigkeit von Unternehmen.

Seit dem 1. Januar 2022 findet Artikel 168quater L.I.R. Anwendung auf hybride Unternehmen in Luxemburg, die für steuerliche Zwecke in Luxemburg als transparent gelten, jedoch für nicht ansässige verbundene Unternehmen, die im Sinne von Artikel 168ter Absatz 1 Nummer 18 L.I.R. definiert sind und die direkt oder indirekt 50 % oder mehr der Stimmrechte, des Kapitals oder der Gewinnbeteiligungsrechte des luxemburgischen hybriden Unternehmens halten, als intransparent betrachtet werden.

Ein verbundenes Unternehmen wird wie folgt definiert:

- Ein Unternehmen, an dem der Anleger direkt oder indirekt eine Beteiligung von mindestens 50 % an den Stimmrechten oder am Kapital hält oder berechtigt ist, mindestens 50 % des Gewinns des Unternehmens zu erhalten;
- Eine natürliche Person oder ein Unternehmen, die/das direkt oder indirekt eine Beteiligung von mindestens 50 % der Stimmrechte oder des Kapitals an dem Fonds beteiligt ist oder Anspruch auf mindestens 50 % der Gewinne des Fonds hat;
- Ein Unternehmen, das für die Zwecke der Rechnungslegung Teil desselben Konzerns ist (d. h. eines Konzerns, der aus allen Unternehmen besteht, die vollständig in einen gemäß den internationalen Rechnungslegungsstandards oder dem nationalen Rechnungslegungssystem eines EU-Mitgliedstaats erstellten Konzernabschluss einbezogen werden);
- Wenn der Anleger einen erheblichen Einfluss auf die Geschäftsführung des Fonds hat, oder wenn der Fonds einen erheblichen Einfluss auf die Geschäftsführung des Anlegers hat.

Hält eine natürliche Person oder ein Unternehmen direkt oder indirekt eine Beteiligung von mindestens 50 %

an den Stimmrechten oder am Kapital des Fonds sowie an einer oder mehreren anderen Unternehmen, gelten alle diese Unternehmen, einschließlich des Anlegers, als verbundene Unternehmen im Sinne von Artikel 168ter L.I.R.

Artikel 168quater L.I.R. findet keine Anwendung auf Investmentfonds, die als kollektives Anlageinstrument definiert sind, die sich in breitem Besitz befinden, ein diversifiziertes Portfolio von Wertpapieren halten und der Regulierung des Anlegerschutzes in dem Land unterliegen, in dem sie niedergelassen sind.

## 17.5 Pillar 1 & Pillar 2

Im Anschluss an den BEPS-Bericht zu Aktionspunkt 1 („Adressierung der steuerlichen Herausforderungen der Digitalisierung“) hat die OECD am 31. Mai 2019 einen Bericht mit dem Titel „Arbeitsprogramm zur Entwicklung einer Konsenslösung für die steuerlichen Herausforderungen, die sich aus der Digitalisierung der Wirtschaft ergeben“ veröffentlicht, in den Änderungen des internationalen Steuersystems vorgeschlagen werden. Die Vorschläge („BEPS 2.0“) basieren auf zwei „Säulen“ - der Neuverteilung von Besteuerungsrechten der großen und profitablen Konzerne der Welt („Amount A zur Pillar 1“) und einer neuen globalen effektiven Mindeststeuer in Höhe von 15% („Pillar 2“). Hauptziel von Pillar 2 soll es sein zu unterbinden, dass multinationale Unternehmen ihre Gewinne in Niedrigsteuerrländer verlagern, um ihre Steuerlast zu reduzieren. Gleichzeitig soll verhindert werden, dass einzelne Länder durch besonders niedrige Unternehmenssteuersätze Anreize zur Gewinnverlagerung schaffen. Im Oktober 2020 hat das „Inclusive Framework“ der OECD und der Gruppe der G20 Berichte zu den Entwürfen der Pillar 1 und 2 zur Veröffentlichung freigegeben und seitdem wurden mehrere Ergebnisklärungen zu den Fortschritten der Pillar 1 und 2 veröffentlicht.

Unter Amount A zur Pillar 1 werden multinationale Unternehmen mit einem Konzernumsatz von mehr als 20 Mrd. Euro (oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung) und einer Rentabilität von mehr als 10 % des Umsatzes einer Regelung unterworfen, nach der 25 % der Gewinne, die eine Gewinnspanne von 10 % übersteigen, an die Länder abgeführt werden, in denen ihre Verbraucher und Nutzer ansässig sind (vorbehaltlich bestimmter Schwellenwerte). Ausgenommen sind jedoch Unternehmen, wie bestimmte Investmentfonds und Immobilien-Investmentvehikel, die das oberste Mutterunternehmen (UPE) der multinationalen Unternehmensgruppe darstellen (und bestimmte Holdinggesellschaften solcher Unternehmen), wie in Abschnitt 1 c) des multilateralen völkerrechtlichen Vertrags zur Umsetzung von Amount A von Pillar 1 definiert. Darüber hinaus gibt es spezielle Ausnahmen für multinationale Unternehmen, die bestimmte Tätigkeiten mit geringem Risiko ausüben, darunter auch „regulierte Finanzdienstleistungen“. Das multilaterale Übereinkommen, mit dem Amount A zur Pillar 1 umgesetzt wird, wurde am 11. Oktober 2023 veröffentlicht und soll im Jahr 2025 in Kraft treten.

Pillar 2 sieht einen effektiven Mindeststeuersatz von 15 % für multinationale Unternehmen vor, die in mindestens zwei der letzten vier Jahre einen konsolidierten Umsatz von mindestens 750 Mio. EUR erzielt haben. Diese sogenannten GloBE-Regeln (Global Anti-Base Erosion-Regeln) sehen ein koordiniertes System der Besteuerung vor, das sicherstellen soll, dass große multinationale Konzerne die Mindeststeuer auf ihre Einkünfte in allen Ländern zahlen, in denen sie tätig sind. Die Mindestbesteuerung erfolgt durch drei Instrumente: einer „Primärergänzungssteuer“ (PES), einer „Sekundärergänzungssteuer“ (SES) und einer „nationalen Ergänzungssteuer“.

Gemäß der PES müssen Mutterunternehmen multinationaler Unternehmensgruppen für Länder, in denen der effektive Steuersatz unter dem vereinbarten Mindestsatz liegt, eine Ergänzungssteuer entrichten, unabhängig davon, ob diese Einheit innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union ansässig ist. Die SES ist subsidiär zu der PES anzuwenden und dient als Auffangtatbestand für Sachverhaltskonstellationen, in denen die Niedrigbesteuerung nicht bereits durch die Anwendung einer anerkannten PES ausgeglichen wird. Die Staaten können sich für die Einführung einer eigenen qualifizierten nationalen Mindestergänzungssteuer entscheiden, die auf die nach der PES oder der SES fällige Ergänzungssteuer angerechnet werden kann. Darüber hinaus erlaubt eine „Subject to Tax Rule“ den Quellenländern, begrenzte Quellensteuern auf niedrig besteuerte Zahlungen von verbundenen Parteien zu erheben, die auf die Steuerschuld nach den GloBE-Regeln angerechnet werden können. Die Anwendbarkeit des Gesetzes ist nicht gegeben bei sogenannten ausgeschlossenen Einheiten, u.a. Investmentfonds und Immobilien-Investmentgesellschaften, die die oberste Muttergesellschaft des multinationalen Konzerns sind.

Am 20. Dezember 2021 hat die OECD die GloBE-Mustervorschriften veröffentlicht. Auf EU-Ebene werden die GloBE-Mustervorschriften durch die Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union (die „**EU-Mindeststeuerrichtlinie**“) umgesetzt. Die EU-Mitgliedstaaten waren verpflichtet, die EU-Mindeststeuerrichtlinie bis zum 31. Dezember 2023 in nationales Recht umzusetzen, wobei die PES für Steuerjahre, die am oder nach dem 31. Dezember 2023 beginnen, und die

SES für Steuerjahre, die am oder nach dem 31. Dezember 2024 beginnen, in Kraft treten.

Am 22. Dezember 2023 hat Luxemburg die EU-Mindeststeuerrichtlinie in nationales Recht umgesetzt. Investmentfonds im Sinne von Pillar 2, die gemäß der obigen Definition als UPE qualifizieren, gelten für die Zwecke von Pillar 2 als ausgeschlossene Einheiten.

Vorbehaltlich der Entwicklung und Umsetzung sowohl der ersten als auch der zweiten Pillar (einschließlich der Umsetzung der EU-Mindeststeuerrichtlinie durch die EU-Mitgliedstaaten) und der Einzelheiten der nationalen Gesetzgebung, der Änderungen der Doppelbesteuerungsabkommen und der multilateralen Vereinbarungen, die zu ihrer Umsetzung erforderlich sind, könnten sich die effektiven Steuersätze innerhalb des Fonds oder auf deren Investments erhöhen. Folglich kann es zu höheren Steuersätzen als bisher, zur Versagung von Abzügen oder zur Erhebung höherer Quellensteuern und/oder zu einer anderen Gewinnzuordnung und/oder zu Strafzahlungen führen, was sich nachteilig auf die Renditen der Anleger auswirken kann.

### **17.6 Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)**

Die Bestimmungen des FATCA wurden im März 2010 in US-amerikanisches Recht umgesetzt. Die FATCA Regelungen schreiben Finanzinstituten außerhalb der USA (*Foreign Financial Institutions*, „FFIs“) die jährliche Weitergabe von Informationen über Finanzkonten, die mittelbar oder unmittelbar von „spezifizierten Personen der Vereinigten Staaten“ (Specified US Persons) geführt werden, an die US-Steuerbehörde, den Internal Revenue Service („IRS“), vor. Bestimmte Einkünfte aus US-Quellen eines FFIs, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, werden mit einer US-Quellensteuer von 30 % belegt. Am 28. März 2014 schloss das Großherzogtum Luxemburg ein zwischenstaatliches Abkommen („Luxemburg IGA I“) mit den Vereinigten Staaten von Amerika und eine diesbezüglichen Absichtserklärung (*Memorandum of Understanding*) ab.

Als Folge kann der Fonds von seinen Anlegern Informationen über die Identität und die steuerliche Ansässigkeit von Finanzkontoinhabern (einschließlich bestimmter Unternehmen und deren beherrschenden Personen) verlangen, um deren FATCA-Status zu ermitteln und Informationen über einen Anleger und sein Konto an die luxemburgischen Steuerbehörden zu melden, wenn dieses Konto gemäß dem Luxemburg IGA I als meldepflichtiges Konto gilt. Die luxemburgischen Steuerbehörden werden diese Informationen jährlich automatisch an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden übermitteln.

### **17.7 Austausch von Informationen – Anforderungen des Common Reporting Standard (CRS)**

Der CRS ist Bestandteil eines von der OECD entwickelten globalen Standards für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten. Am 9. Dezember 2014 wurde die Richtlinie 2014/107/EU des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung erlassen, um den CRS zwischen den EU-Mitgliedstaaten umzusetzen. Die Richtlinie wurde durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten im Bereich der Besteuerung (das „CRS-Gesetz“) in luxemburgisches Recht umgesetzt. Das CRS-Gesetz verpflichtet luxemburgische Finanzinstitute, die Inhaber von Finanzkonten zu identifizieren und ihre steuerliche Ansässigkeit zu bestimmen.

Als Folge kann der Fonds von seinen Anlegern Informationen über die Identität und die steuerliche Ansässigkeit von Finanzkontoinhabern (einschließlich bestimmter Unternehmen und deren beherrschenden Personen) verlangen, um deren CRS-Status zu ermitteln und Informationen über einen Anleger und sein Konto an die luxemburgischen Steuerbehörden zu melden, wenn dieses Konto gemäß dem CRS-Gesetz als meldepflichtiges Konto gilt. Die luxemburgischen Steuerbehörden werden diese Informationen jährlich automatisch an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden übermitteln.

Darüber hinaus hat Luxemburg das multilaterale Abkommen zwischen den zuständigen Behörden („Multilaterales Abkommen“) zum automatischen Informationsaustausch im Rahmen des CRS unterzeichnet. Das Multilaterale Abkommen zielt auf die Umsetzung des CRS zwischen Nicht-Mitgliedstaaten ab; es erfordert Vereinbarungen auf Länderbasis.

Potenzielle Anleger sollten hinsichtlich der CRS-Anforderungen in Bezug auf ihre eigene Situation und die Bestimmung ihrer Steueransässigkeit ihren jeweiligen steuerlichen Berater hinzuziehen.

## **18. Laufzeit und Auflösung des Fonds**

Der Fonds wurde am Gründungsdatum errichtet und hat eine Grundlaufzeit bis zum 11. März 2044. Die Laufzeit kann von der Verwaltungsgesellschaft in ihrem alleinigen Ermessen um bis zu zwei (2) mal bis zu

zehn (10) Jahre verlängert werden. Eine solche Verlängerung ist den Anlegern unverzüglich mitzuteilen.

Die Grundlaufzeit und die beiden Verlängerungen um jeweils 10 Jahre werden zusammen als „Ende der Laufzeit“ im Sinne der ELTIF-Verordnung definiert.

Die Laufzeit des Fonds ist der Langfristigkeit eines ELTIF angemessen und ist lang genug, um die Laufzeit eines jeden seiner Vermögenswerte abzudecken, der anhand des Illiquiditätsprofils und der wirtschaftlichen Laufzeit des Vermögenswerts bewertet wird und um die Erreichung des erklärten Anlageziels des Fonds zu ermöglichen. Insoweit beachtet die Verwaltungsgesellschaft die Vorschriften der Delegierten Verordnung, u.a. durch Beobachtung des Liquiditätsprofils jedes einzelnen Vermögensgegenstandes des Fonds im Verhältnis zum Liquiditätsprofil des Gesamtportfolios des Fonds. Berücksichtigung finden in diesem Zusammenhang auch die Anlagen in Zielfonds, die Rücknahmegrundsätze der Zielfonds sowie die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Liquidität des Fonds.

In Übereinstimmung mit Artikel 21 der ELTIF-Verordnung wird die Verwaltungsgesellschaft einen nach Vermögenswerten aufgeschlüsselten Zeitplan für die geordnete Veräußerung dieser Vermögenswerte festlegen und die CSSF spätestens ein Jahr vor dem Zeitpunkt des Endes der Laufzeit des Fonds davon unterrichten. Der Zeitplan enthält

- (i) eine Einschätzung des potenziellen Käufermarkts,
- (ii) eine Einschätzung und einen Vergleich der potenziellen Verkaufspreise,
- (iii) eine Bewertung der zu veräußernden Vermögenswerte und
- (iv) einen Zeitraum für den Veräußerungsplan.

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, vor Ablauf der Laufzeit des Fonds von den in diesem Prospekt aufgeführten Anlagebeschränkungen abzuweichen, um die Vermögenswerte des Fonds ordnungsgemäß zu veräußern. Der Ausgangspunkt und die Dauer dieses Zeitraums werden der CSSF und den Anlegern vor ihrem Start mitgeteilt.

Darüber hinaus darf die Verwaltungsgesellschaft den Fonds in ihrem alleinigen Ermessen auflösen. Eine solche Entscheidung kann unter anderem unter den folgenden Umständen getroffen werden:

- (i) eine aktuelle oder vorhersehbare und nachhaltige Verschlechterung der Marktbedingungen, die zu einer erheblichen Senkung des Nettovermögenswerts des Fonds führen könnte;
- (ii) die Höhe des Gesamtvermögens des Fonds erlaubt es der Verwaltungsgesellschaft nicht, den Fonds in einer wirtschaftlich effizienten Weise zu verwalten;
- (iii) eine Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation hat wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Anlagen des Fonds; oder
- (iv) die Verwaltungsgesellschaft ist der Ansicht, dass dies im besten Interesse der Anleger ist.

Eine solche Auflösung erfordert (i) die vorherige Genehmigung der CSSF und (ii) die vorherige Ankündigung gegenüber den Anlegern. Von dem Tag des Auflösungsbeschlusses der Verwaltungsgesellschaft an werden keine Anteile mehr ausgegeben. Eine Rücknahme von Anteilen bleibt hingegen möglich, sofern die Gleichbehandlung der Anteilinhaber sichergestellt werden kann. Gleichzeitig werden alle ermittelbaren ausstehenden Kosten und Gebühren zurückgestellt. Die Verwaltungsgesellschaft stellt den Anlegern vor der Auflösung eine Mitteilung zu, in der die Gründe und das Verfahren für die Rücknahmeoperationen angegeben werden.

Im Falle der Auflösung des Fonds wird die Liquidation von einem oder mehreren Liquidatoren (bei denen es sich um natürliche oder juristische Personen handeln kann) durchgeführt. Die Verwaltungsgesellschaft ernennt den Liquidator oder die Liquidatoren nach Genehmigung durch die CSSF und bestimmt die Befugnisse und Vergütung des Liquidators oder der Liquidatoren. Der Nettoliquidationserlös wird von den Liquidatoren an die Anteilinhaber des Fonds im Verhältnis zu ihrer Beteiligung am Fonds verteilt.

Liquidationserlöse, welche von den Anteilinhabern bei der Beendigung der Liquidation des Fonds nicht beansprucht werden, werden bei der „Caisse de Consignation“ in Luxemburg hinterlegt und verfallen nach der gesetzlichen Frist.

Schließlich wird der Fonds in allen im Gesetz von 2010 sowie unter dieser Ziffer vorgesehen Umständen

aufgelöst.

## **19. Rechte der Anteilhaber gegenüber Dienstleistern**

Der Fonds ist auf die Leistung von Drittdienstleistern angewiesen, einschließlich des Anlageberaters, der Vertriebsstelle und des Wirtschaftsprüfers (die „**Dienstleister**“). Weitere Informationen zu den Aufgaben der Dienstleister sind oben aufgeführt.

Kein Anteilhaber hat einen direkten vertraglichen Anspruch gegen einen Dienstleister in Bezug auf das Versäumnis dieses Dienstleisters. Jeder Anteilhaber, der glaubt, dass er im Zusammenhang mit seiner Anlage in den Fonds einen Anspruch gegen einen Dienstleister haben könnte, sollte seinen Rechtsberater konsultieren.

## **20. Anlegerbeschwerden an die Verwaltungsgesellschaft, Verfahren**

Die HANSAINVEST LUX S.A. hat geeignete Verfahren und Regelungen für die Behandlung von Beschwerden von Kleinanlegern festgelegt. Kleinanleger können Beschwerden in einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.

Beschwerden sind wie folgt an die hierfür eingerichtete zentrale Stelle der Verwaltungsgesellschaft zu übermitteln:

per E-Mail: [beschwerde@hansainvest.lu](mailto:beschwerde@hansainvest.lu)

per Post: HANSAINVEST LUX S.A.

COMPLIANCE

19, rue de Flaxweiler

6776 Grevenmacher

Großherzogtum Luxemburg

oder per Fax: +352 27 35 71 90

Nach Eingang einer Beschwerde erhält der Beschwerdeführer innerhalb von zehn (10) Bankarbeitstagen eine Eingangsbestätigung sowie eine Rückmeldung. Sofern der Beschwerdeführer mit der Bearbeitung der Beschwerde durch den zuständigen Fachbereich nicht zufrieden ist, kann er sich auch direkt an das zuständige Vorstandsmitglied Herrn Dr. Christian Tietze wenden.

Beschwerden werden bei der HANSAINVEST LUX S.A. für den Beschwerdeführer kostenfrei bearbeitet.

## **21. Änderungen**

Änderung dieses Prospekts und/oder des Verwaltungsreglements (einschließlich Anlageziele, Anlagepolitik und/oder Anlagebeschränkungen) können durch die Verwaltungsgesellschaft erfolgen, wenn die vorherige Genehmigung der geplanten Änderung durch die CSSF (oder eine andere maßgebliche Behörde) vorliegt. Alle wesentlichen Änderungen sind den Anteilhabern gemäß den anwendbaren behördlichen Vorschriften Luxemburgs schriftlich oder auf elektronischem Wege mitzuteilen beziehungsweise gegebenenfalls vor deren Inkrafttreten anzukündigen.

## **22. Interessenkonflikte**

Die Verwaltungsgesellschaft sowie der Anlageberater können jeweils neben ihrer Verwaltungs- bzw. Beratungstätigkeit für den Fonds auch andere Geschäftstätigkeiten ausüben. Insoweit besteht die Möglichkeit, dass die Verwaltungsgesellschaft sowie der Anlageberater selbst oder mit ihnen verbundene Personen bzw. Unternehmen im Wege des Co-Investments oder in anderer Form in dieselben Emissionen, Platzierungen und Anlagen anlegen wie der Fonds, sei es unter identischen oder ähnlichen Bedingungen.

Der Anlageberater und die mit ihm verbundenen Personen sind in keiner Weise daran gehindert, für zusätzliche OGA Beratungsvereinbarungen abzuschließen oder anderweitig geschäftlich tätig zu werden,

auch wenn die damit verbundenen Aktivitäten in Konkurrenz zu den Aktivitäten des Fonds stehen und/oder in erheblichem Umfang zeitliche und sonstige Ressourcen des Anlageberaters binden. Der Anlageberater kann jeweils Anlageberatungsdienstleistungen auch gegenüber anderen Anlagevehikeln erbringen, deren Anlagepolitik sich von derjenigen unterscheidet, die der Fonds verfolgt, und Empfehlungen aussprechen oder Transaktionen durchzuführen, die nicht denjenigen in Bezug auf den Fonds entsprechen.

Die Verwaltungsgesellschaft sowie der Anlageberater sind jedoch in den dargestellten Fällen verpflichtet, für die Geschäfte der Gesellschaft in dem für die effiziente Verwaltung des Fonds im Interesse des Fonds erforderlichen und angemessenen Umfang zeitliche und fachliche Kapazitäten zur Verfügung zu stellen.

Anlagemöglichkeiten, die sowohl für den Fonds als auch für andere von der Verwaltungsgesellschaft und Anlageberater beratede bzw. verwaltete OGA geeignet sind, werden zwischen dem Fonds und den anderen OGA nach sachgerechtem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft aufgeteilt.

Bei dem Portfoliomanager für Liquide Anlagen, der DONNER & REUSCHEL Luxemburg S.A., handelt es sich um ein verbundenes Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft. Es ist nicht ausgeschlossen, dass dieses Unternehmen nicht als Portfoliomanager ausgewählt worden wäre, wenn es sich nicht um ein verbundenes Unternehmen gehandelt hätte.

Der Portfoliomanager für Liquide Anlagen ist bereits aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet, ein angemessenes Interessenkonfliktmanagement vorzuhalten. Der Portfoliomanager für Liquide Anlagen ist darüber hinaus im Rahmen des geschlossenen Auslagerungsvertrages verpflichtet, angemessene Verfahren zur Ermittlung, Steuerung und Beobachtung potenzieller Interessenkonflikte vorzuhalten. Er ist zudem verpflichtet, seine Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten laufend zu überprüfen und soweit die organisatorischen Vorkehrungen des Portfoliomanagers für Liquide Anlagen nicht geeignet sind, Interessenkonflikte zu vermeiden, die allgemeine Art und Herkunft der verbleibenden Interessenkonflikte zu dokumentieren („unvermeidbare Interessenkonflikte“) und der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich mitzuteilen.

Bei der Verwahrstelle, DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft, Niederlassung Luxemburg, handelt es sich um ein verbundenes Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft. Es ist nicht ausgeschlossen, dass dieses Unternehmen nicht als Verwahrstelle ausgewählt worden wäre, wenn es sich nicht um ein verbundenes Unternehmen gehandelt hätte.

Die Verwahrstelle ist bereits aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet, ein angemessenes Interessenkonfliktmanagement vorzuhalten. Die Verwahrstelle ist darüber hinaus im Rahmen des geschlossenen Auslagerungsvertrages verpflichtet, angemessene Verfahren zur Ermittlung, Steuerung und Beobachtung potenzieller Interessenkonflikte vorzuhalten.

Zum Umgang mit Interessenkonflikten setzt die Verwaltungsgesellschaft unter anderem folgende organisatorische Maßnahmen ein, um Interessenkonflikte zu ermitteln, ihnen vorzubeugen, sie zu steuern, zu beobachten und sie offenzulegen:

- Bestehen einer Compliance-Abteilung, die auf die Einhaltung von Gesetzen und Regeln hinwirkt und der Interessenkonflikte gemeldet werden müssen.
- Pflichten zur Offenlegung
- Organisatorische Maßnahmen wie
  - die Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen für einzelne Abteilungen, um dem Missbrauch von vertraulichen Informationen vorzubeugen,
  - Zuordnung von Zuständigkeiten, um unsachgemäße Einflussnahme zu verhindern,
- Verhaltensregeln für Mitarbeiter in Bezug auf Mitarbeitergeschäfte, Verpflichtungen zur Einhaltung des Insiderrechts, Schulungen und Fortbildungsmaßnahmen
- Einrichtung von geeigneten Vergütungssystemen,
- Grundsätze zur Berücksichtigung von Kundeninteressen,
- Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung beim Erwerb bzw. zur Veräußerung von Finanzinstrumenten,
- Grundsätze zur Aufteilung von Teilausführungen,
- Einrichten von Orderannahmezeiten (Cut-Off-Zeiten),
- Grundsätze zur Stimmrechtsausübung,
- Forward Pricing,
- Mitwirkung im Compliance-Komitee der SIGNAL IDUNA Gruppe.

Sollten die organisatorischen und vertragsmäßigen Vorkehrungen nicht ausreichen, um das Risiko einer

Beeinträchtigung von Interessen der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentvermögen und deren Anleger und Kunden zu vermeiden, werden die Anleger bzw. Kunden durch die Verwaltungsgesellschaft vor Erteilung eines Auftrages und unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen mittels dauerhaftem Datenträger oder über die Firmen-Website auf die Art des Konflikts und seine Ursache hingewiesen.

## **23. Risikohinweise**

Potenzielle Anleger sollten, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen, alle in dem Prospekt und in dem Verwaltungsreglement enthaltenen Informationen, sowie insbesondere die nachstehenden Risikohinweise und Anlageerwägungen, sorgfältig prüfen. Der Prospekt und andere Dokumente, die sich auf den Fonds beziehen, enthalten zukunftsgerichtete Aussagen. Diese zukunftsgerichteten Aussagen spiegeln die Auffassung der Verwaltungsgesellschaft oder andere Ansichten in Bezug auf künftige Ereignisse wider. Die tatsächlichen Ereignisse könnten wesentlich von denjenigen abweichen, die den zukunftsgerichteten Aussagen zugrunde liegen. Anlegern wird dringend davon abgeraten, sich ohne eigene Prüfung und kritische Beurteilung auf diese Aussagen zu verlassen.

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass eine Anlage in den Fonds ein hohes Maß an Risiko beinhaltet und ausschließlich von Anlegern getätigt werden sollte, die in der Lage sind, die Risiken einzuschätzen, die mit einer solchen Anlage sowie der Übernahme jener Risiken verbunden sind.

Die Anlage in den Fonds erfordert eine langfristige Kapitalbindung und die Aussicht auf eine Rendite ist ungewiss. Es kann nicht gewährleistet werden, dass das Anlageziel erreicht wird oder dass der Anleger eine Rendite für sein eingezahltes Kapital erhält. Es besteht die Möglichkeit eines teilweisen oder vollständigen Verlustes (sogenannter Totalverlust) seiner Anlage; Anleger sollten von einer Anlage in den Fonds absehen, wenn sie die Konsequenzen eines solchen (gegebenenfalls vollständigen) Verlustes nicht ohne Weiteres tragen können.

Die folgende Liste ist keine vollständige Liste aller Risiken, die mit einer Anlage in den Fonds verbunden sind. Es kann zusätzliche Risikofaktoren geben, die bei Beginn oder in der Zukunft für den Fonds und alle Anleger gelten. Folglich müssen Anleger verstehen, dass eine Anlage in den Fonds voraussichtlich neben den nachstehend aufgeführten Risiken noch zusätzliche Risiken beinhaltet. Potenzielle Anleger müssen sich bei der Entscheidung für oder gegen eine Anlage in den Fonds auf ihre eigene Prüfung und Bewertung des Fonds sowie auf ihre Fähigkeit verlassen, die Art dieser Anlage, einschließlich der damit verbundenen Risiken, zu verstehen, und diese Entscheidung eigenständig treffen, ohne sich dabei auf die Verwaltungsgesellschaft beziehungsweise deren Organmitglieder, Geschäftsführer, Führungskräfte, Mitarbeiter, Bevollmächtigte und professionelle Berater zu verlassen. Potenzielle Anleger sollten, bevor sie eine Anlage in den Fonds tätigen, die folgenden Erwägungen sorgfältig prüfen und dabei berücksichtigen, dass die nachstehende Liste und die Erläuterungen nicht abschließend sind.

### **23.1 Allgemeine und auf den Fonds bezogene Risikofaktoren**

#### **23.1.1 Änderungen des anwendbaren Rechts**

Der Fonds muss gesetzliche Anforderungen einhalten, unter anderem Anforderungen des Wertpapier- und Gesellschaftsrechts in verschiedenen Rechtsordnungen, darunter Luxemburg. Sollten sich diese Gesetze während der Dauer des Fonds ändern, könnten die gesetzlichen Anforderungen, denen der Fonds und die Anleger dann möglicherweise unterliegen, wesentlich von den aktuellen Anforderungen abweichen.

Die AIFMD regelt die Aktivitäten der Verwalter bestimmter privater Fonds, die in der Verwaltung der Fondsaktivitäten tätig sind oder Fondsanteile an Anleger innerhalb des EWR vermarkten. Die Verwaltungsgesellschaft unterliegt im Rahmen der AIFMD zahlreichen und unterschiedlichen Verpflichtungen und Anforderungen. Diese Verpflichtungen und Anforderungen umfassen unter anderem Folgendes: (a) Die Verwaltungsgesellschaft unterliegt bestimmten Berichts-, Offenlegungs-, Kapital-, Verwahrstellen- und anderen Compliance-Verpflichtungen gemäß der AIFMD, was dazu führen kann, dass dem Fonds zusätzliche Kosten und Ausgaben entstehen; (b) der Fonds und/oder die Verwaltungsgesellschaft können zusätzlichen regulatorischen oder Compliance-Verpflichtungen unterliegen, die sich aus nationalem Recht in bestimmten EWR-Rechtsordnungen ergeben, was dazu führen kann, dass dem Fonds zusätzliche Kosten und Ausgaben entstehen oder sich solche Verpflichtungen ggf. anderweitig auf die Verwaltung und den Betrieb des Fonds auswirken; (c) die Verwaltungsgesellschaft muss den Anleger, der zuständigen Behörde im Mitgliedstaat, in dem die Verwaltungsgesellschaft ihren Sitz hat, anderen europäischen Regulierungsbehörden und ggf. Dritten ausführliche Angaben zum Fonds und seinen Anlagen zur Verfügung stellen; und (d) die AIFMD kann ferner einschränkend auf bestimmte Aktivitäten des Fonds in Bezug auf EWR-Portfoliounernehmen wirken, einschließlich, unter bestimmten Umständen, der Fähigkeit des Fonds, ein EWR-Portfoliounernehmen

innerhalb der ersten zwei Jahre seiner Eigentümerschaft zu rekapitalisieren, zu refinanzieren oder möglicherweise umzustrukturieren. Die Änderungsrichtlinie der AIFMD (die „AIFMD II“) ist am 15. April 2024 in Kraft getreten. Die Mitgliedsstaaten haben ab dem Inkrafttreten 24 Monate Zeit, um die Verordnung in nationales Recht umzusetzen, sodass mit einer Umsetzung und Anwendbarkeit der AIFMD II-Vorschriften bis Anfang des Jahres 2026 zu rechnen ist. Die Änderungen der AIFMD II könnten sich negativ auf die Verwaltungsgesellschaft, den Fonds und seine Anlagen, insbesondere in Zielfonds, auswirken, da sie unter anderem den regulatorischen Aufwand und die Geschäftskosten in den EWR-Mitgliedstaaten erhöhen und/oder umfangreiche Offenlegungspflichten auferlegen könnten.

Der Prospekt legt den Entwurf der technischen Regulierungsstandards zu Liquiditätsmanagementinstrumenten unter der AIFMD II<sup>8</sup> zugrunde, die die Bestimmungen der AIFMD ergänzt. Dieser Entwurf stellt kein gegenwärtig anwendbares Recht dar. Die ESMA wird voraussichtlich bis zum 16. April 2025 einen Abschlussbericht veröffentlichen und der Europäischen Kommission die Entwürfe technischer Standards zur Genehmigung vorlegen. Die Bestimmungen könnten sich daher während der Laufzeit des Fonds ändern. Sollte es dazu kommen, wird der Prospekt geändert.

### **23.1.2 Anlageziel, keine Historie**

Der Erfolg des Fonds hängt in erheblichem Maße von den Bemühungen und Fähigkeiten der Verwaltungsgesellschaft bei der Identifikation und Einschätzung von Anlagemöglichkeiten ab. Der Fonds wurde neu aufgelegt und verfügt über keine operative Historie oder Erfolgsbilanz bei Anlagen. Es gibt keine Garantie dafür, dass der Fonds sein Anlageziel erreicht oder dass die Anleger eine Rendite auf ihr investiertes Kapital erzielen beziehungsweise dieses wieder zurückerhalten werden.

Es wird daran erinnert, dass der Nettoinventarwert je Anteil sowohl sinken als auch steigen kann. Die Verwaltungsgesellschaft und ihre Berater können keine Garantie für die künftige Wertentwicklung oder Rendite des Fonds geben. Ein Anleger erhält möglicherweise nicht den gesamten von ihm investierten Betrag zurück beziehungsweise kann unter gewissen Umständen auch einen Totalverlust seiner Anlage erleiden.

### **23.1.3 Schwierigkeit, geeignete Anlagen ausfindig zu machen und in diese zu investieren**

Im Bereich der Identifizierung, Fertigstellung und Realisierung attraktiver Anlagevermögenswerte herrscht zeitweise eine starke Wettbewerbsintensität und diese Aktivitäten sind mit einem hohen Maß an Ungewissheit verbunden. Bei der Suche nach Anlagemöglichkeiten wird der Fonds im Wettbewerb mit anderen Anlagevehikeln sowie natürlichen Personen, Finanzinstituten und anderen institutionellen Anlegern stehen.

Es kann nicht gewährleistet werden, dass der Fonds in hinreichendem Umfang Anlagevermögenswerte identifizieren und erwerben kann, mit denen das Anlageziel erreicht wird beziehungsweise, dass er diese entsprechend ihrem Wert veräußern kann. Es besteht deshalb das Risiko, dass der Fonds das ihm zur Verfügung stehende Kapital nicht im gewünschten Maß in Zielfonds investieren kann bzw. dass dies erst mit einer erheblichen Verzögerung geschieht.

### **23.1.4 Anlage in Zielfonds**

Der Fonds beabsichtigt, in Zielfonds zu investieren, die entsprechend seiner Anlagepolitik in Vermögenswerte investieren und nicht im Widerspruch zu seinen Anlagekriterien stehen. Dabei besteht das Risiko, dass Zielfonds beziehungsweise ihre Fondsmanager die Anlagepolitik des Zielfonds dergestalt ändern, dass eine Anlage in den Zielfonds grundsätzlich ausgeschlossen wäre. Dies hätte zur Folge, dass die Vermögensanlage gegebenenfalls kurzfristig und mit Abschlägen veräußert werden muss.

Die Fähigkeit des Fonds, sein Anlageziel zu erreichen, hängt davon ab, ob die Zielfonds ihre Anlageziele erreichen. Der Fonds ist mittelbar den Risiken ausgesetzt, denen die Zielfonds ausgesetzt sind.

Zielfonds können im Zusammenhang mit ihren Anlageaktivitäten Kredite aufnehmen oder sich an Investitionen mit stark gehebelten Kapitalstrukturen beteiligen. Obwohl der Einsatz von Kredit die Rendite steigern und die Anzahl der möglichen Investitionen erhöhen kann, birgt dies auch ein hohes finanzielles Risiko und kann das Risiko solcher Investitionen gegenüber Faktoren wie steigenden Zinssätzen, Konjunkturabschwüngen usw. erhöhen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds Verpflichtungen gegenüber Zielfonds eingehen, welche die Zeichnungen der Anleger übersteigen. Dies kann dazu führen, dass die Verwaltungsgesellschaft Rückflüsse aus den Zielfonds nicht ausschüttet, sondern investiert. Falls erwartete Rückflüsse aus Zielfonds ausbleiben,

---

<sup>8</sup> Register of Commission Documents – Consultation Paper ESMA34-1985693317-1097.

kann es dazu kommen, dass der Fonds Kredit aufnehmen muss oder Anlagen mit Abschlägen veräußern muss, um die Verpflichtungen gegenüber Zielfonds zu bedienen.

Der Fonds kann aufgefordert werden, Mittel für Folgeinvestitionen im Zusammenhang mit bestehenden Investitionen bereitzustellen. Es kann nicht garantiert werden, dass die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds eine Folgeinvestition tätigen möchte oder dass der Fonds über ausreichend Kapital dafür verfügt. Jede Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft, keine Folgeinvestition zu tätigen, oder ihre Unfähigkeit, diese zu tätigen, kann erhebliche negative Auswirkungen auf eine Investition haben, die eine solche Investition erfordert, oder zu einer erheblichen Verwässerung der Kapitalbeteiligung des Fonds an dieser Investition führen.

### **23.1.5 Politische Risiken**

Eine Anlage des Fonds, insbesondere im Ausland, ist mit dem Risiko ungünstiger politischer Entwicklungen – darunter Verstaatlichung, Beschlagnahme ohne angemessene Entschädigung sowie Terrorbeziehungsweise Kriegsakte und Änderungen der Regierungspolitik – verbunden. Zudem können ausländische Jurisdiktionen zur Verhinderung von Kapitalflucht Maßnahmen ergreifen, die den Austausch beziehungsweise Rückfluss von Devisen erschweren oder unmöglich machen könnten. Darüber hinaus können durch die Gesetze und Vorschriften anderer Länder bestimmte Beschränkungen bestehen oder Genehmigungen vorgeschrieben sein, die in Luxemburg oder dem Ansässigkeitsstaat des Anlegers nicht existieren würden, wodurch möglicherweise Finanzierungs- und Strukturierungsalternativen erforderlich werden, die erheblich von den zum Beispiel in Luxemburg oder im Ansässigkeitsstaat des Anlegers üblichen Finanzierungs- und Strukturierungsalternativen abweichen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich ein bestimmtes politisches oder wirtschaftliches Klima oder bestimmte rechtliche oder aufsichtsrechtliche Risiken nachteilig auf eine Anlage des Fonds auswirken werden. Es kann sich für den Fonds als unmöglich erweisen, in bestimmte Anlagestrukturen zu investieren, weil sich hierdurch für den Fonds oder einzelne Anleger beziehungsweise potenzielle Anleger nachteilige steuer- oder aufsichtsrechtliche Folgen beziehungsweise sonstige nachteilige Folgen ergeben würden; dadurch können die Anlagemöglichkeiten des Fonds eingeschränkt sein.

### **23.1.6 Wirtschaftliche Risiken**

Allgemeine Veränderungen des lokalen und internationalen wirtschaftlichen Umfelds, der Anlegerstimmung, der Inflationsraten und der Zinsentwicklung sowie Währungskursschwankungen könnten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Wert der Vermögenswerte des Fonds und die Anlagemöglichkeiten im Allgemeinen haben.

### **23.1.7 Risiko von negativen Habenzinsen und sonstige Risiken durch liquide Mittel**

Es werden liquide Mittel des Fonds bei der Verwahrstelle oder anderen Banken für Rechnung des Fonds angelegt oder als Sichtguthaben gehalten. In diesen Fällen ist der Fonds einem Kreditrisiko ausgesetzt.

Für diese Bankguthaben werden teilweise Zinssätze vereinbart, die entweder bilateral fest für die Laufzeit vereinbart werden („**Festzins**“) oder an einen Referenzzinssatz – beispielsweise die sogenannte European Interbank Offered Rate („**EURIBOR**“) oder EURO Short Term Rate („**€STR**“), oder falls diese nicht mehr feststellbar sein sollten, an einen geeigneten Nachfolgeindex abzüglich einer bestimmten Marge gekoppelt sind. Ungeachtet dessen, ob mit den entsprechenden Banken EURIBOR-Vereinbarungen oder anderslautende Zinsvereinbarungen getroffen werden, können in Abhängigkeit von der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Bankguthaben zu negativen Zinsen, das heißt zu Zinsbelastungen, für den Fonds führen.

Weiterhin kann der Fonds Liquidität in Geldmarktfonds anlegen (sofern diese als Sonstige Zielfonds qualifizieren). Sowohl von Bankguthaben als auch von Geldmarktfonds sind tendenziell eher niedrige Renditen zu erwarten.

### **23.1.8 Bewertungsrisiken**

Wird ein Vermögenswert des Fonds nicht richtig bewertet, sind die für diesen Vermögenswert des Fonds zur Verfügung stehenden Verfügungsmöglichkeiten möglicherweise – bei einer Unterbewertung – unattraktiv beziehungsweise – bei einer Überbewertung – eingeschränkt. Anleger sollten zur Kenntnis nehmen, dass im Falle der Veräußerung eines Vermögenswerts nicht gewährleistet werden kann, dass der erzielte Veräußerungspreis, den bei der letzten Bewertung festgestellten Vermögenswert erreicht. So ist es beispielsweise möglich, dass Anleger, die zu einem späteren Zeitpunkt beitreten, Anteile zu einem Preis zeichnen, der unter dem Wert liegt, der bei einem Verkauf des Fondsvermögens erzielt werden könnte. Dies

kann die Anteile von Anlegern verwässern, die ihre Anteile früher gezeichnet haben. Sofern keine Bösgläubigkeit oder ein offensichtlicher Irrtum vorliegt, sind die Bewertungen der Zentralverwaltungsstelle endgültig und für alle Anleger bindend. Die Verwaltungsgesellschaft haftet nicht für den Fall, dass sich ein Preis, den sie vernünftigerweise für angemessen hält, später als unangemessen erweist. Es besteht das Risiko, dass die Bewertungsfrequenz der oder zumindest einiger Vermögenswerte des Fonds und der Bewertung des Nettoinventarwerts des Fonds voneinander abweichen.

### **23.1.9 Markt- und Emittentenrisiko**

Der Marktkurs von im Eigentum des Fonds stehenden Wertpapieren kann – bisweilen rasch beziehungsweise unvorhersehbar – steigen oder fallen. Wertpapiere können aufgrund von Faktoren, die die Wertpapiermärkte im Allgemeinen oder bestimmte in den Wertpapiermärkten vertretene Branchen betreffen, an Wert verlieren. Der Wert eines Wertpapiers kann sich aufgrund der allgemeinen Marktsituation, ohne konkreten Bezug zu einem bestimmten Unternehmen, verringern, beispielsweise infolge tatsächlich oder vermeintlich ungünstiger Konjunkturbedingungen, aufgrund von Veränderungen der allgemeinen Prognosen für Unternehmenserträge, von Änderungen bei Zinssätzen oder Wechselkursen oder einer negativen Anlegerstimmung im Allgemeinen. Ein weiterer Grund für eine solche Verringerung können Faktoren sein, die eine oder mehrere Branchen betreffen, zum Beispiel ein Arbeitskräftemangel oder gestiegene Produktionskosten beziehungsweise die Wettbewerbsbedingungen in einer bestimmten Branche. Während eines allgemeinen Abschwungs an den Wertpapiermärkten können unterschiedliche Vermögenswerte gleichzeitig an Wert verlieren. Der Wert eines Wertpapiers kann sich aus einer Reihe von unmittelbar den Emittenten betreffenden Gründen verringern, beispielsweise aufgrund der Management-Leistung, der Verschuldung oder eines Rückgangs der Nachfrage nach den Waren oder Dienstleistungen des Emittenten. Der Anleger trägt mittelbar alle Risiken, denen die Emittenten ausgesetzt sind.

### **23.1.10 Einsatz von Derivaten zur Absicherung gegen Wechselkursschwankungen**

Der Einsatz von Derivaten zur Absicherung gegen Wechselkursschwankungen birgt das Risiko, dass die Absicherung möglicherweise nicht vollständig wirkt. Faktoren wie unvorhersehbare Marktbewegungen, ungenaue Absicherungstechniken oder unerwartete Ereignisse können dazu führen, dass die Strategie nicht den gewünschten Schutz bietet. Zudem besteht das Risiko, dass die Gegenpartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommt. Im Falle eines Zahlungsausfalls der Gegenpartei könnte der Fonds Verluste erleiden, selbst wenn die zugrunde liegende Absicherungsstrategie korrekt war.

In bestimmten Marktumfeldern können Derivate schwer handelbar sein. Marktschwankungen oder geringe Liquidität im Derivatemarkt könnten es dem Fonds erschweren, seine Investitionen zu verkaufen, was die Absicherung beeinträchtigen kann.

Derivate können Schwankungen in der Bewertung unterliegen, was zu Verlusten führen kann, auch wenn der Absicherungszweck verfolgt wird. Insbesondere bei exotischeren Währungen oder Währungsderivaten kann es schwierig sein, eine genaue Marktbewertung zu erhalten.

### **23.1.11 Währungs- und Finanzierungsrisiken**

Es kann es nicht ausgeschlossen werden, dass sich Zins- und Währungskurschwankungen negativ auf die Liquidität des Fonds auswirken.

Vom Fonds gehaltene Vermögenswerte können auf eine andere Währung lauten als die Basiswährung des Fonds (hier: Euro). Der Fonds erhält die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus diesen Anlagen in der anderen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Währung des Fonds, so verringert sich auch der Wert dieser Anlagen und somit der Wert der Vermögenswerte des Fonds.

Der Fonds kann zur Finanzierung von Vermögenswerten oder Finanzierungsfehlbeträgen unmittelbar oder mittelbar Darlehen aufnehmen. Werden nicht für die gesamte Laufzeit des Darlehensvertrags feste Zinssätze festgelegt, besteht das Risiko erhöhter Kosten, wenn der Zinsbindungszeitraum endet.

Bei Fremdkapitalfinanzierungen hat der Darlehensgeber in bestimmten Fällen möglicherweise das Recht, alle Darlehensverträge (oder einen Teil davon) aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen und eine Rückzahlung in voller Höhe zu verlangen. Infolgedessen können dem Fonds zusätzliche Kosten entstehen, beispielsweise Vorfälligkeitsentschädigungen, die eine Belastung für die Liquidität des Fonds darstellen. Wird infolge der Kündigung durch den Darlehensgeber die Rekapitalisierung des Fonds erforderlich und kann diese durchgeführt werden, so besteht das Risiko, dass dies lediglich zu höheren Kapitalbeschaffungskosten und anderen zunehmend schlechteren Bedingungen führt. Ist der Fonds nicht in der Lage, das Darlehen zurückzuzahlen und/oder die Kosten zu bedienen, könnte der Darlehensgeber die ihm gewährten

Sicherheiten verwerten.

Sollten ein Fehlbetrag oder höhere Kosten des Fonds zur Folge haben, dass die Liquidität des Fonds zur Kostendeckung nicht ausreicht, könnte dies dazu führen, dass der Fonds zusätzliches Fremdkapital aufnehmen muss. Die damit verbundenen Kosten (beispielsweise für rechtliche und steuerrechtliche Beratung) und Bankgebühren, einschließlich laufender Zinszahlungen, verringern die Ausschüttungen an die Anteilinhaber. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die Darlehensgeber vollständig oder teilweise erhöhte Finanzierungskosten in Form von Liquiditätsprämien zu dem jeweiligen Referenzzinssatz geltend machen oder dass Steuern auf, die im Zusammenhang mit dem Darlehen erhaltenen Zahlungen anfallen. Diese Kosten beziehungsweise Steuern werden eine Belastung der Liquidität des Fonds darstellen; sie können geringere Ausschüttungen an die Anteilinhaber zur Folge haben. Ein Gesellschafter erhält möglicherweise nicht den gesamten von ihm investierten Betrag zurück.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Liquiditätssituation des Fonds oder seiner Beteiligungen eine höhere Fremdmittelaufnahme erforderlich macht als nach der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehen ist.

#### **23.1.12 Verwahrisiken**

Mit der Verwahrung von Vermögenswerten, insbesondere im Ausland, ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen beziehungsweise höherer Gewalt resultieren kann. Nach luxemburgischem Recht ist im Falle des Verlusts eines verwahrten Vermögenswerts vorgesehen, dass die Verwahrstelle gegenüber dem Fonds und den Anlegern haftet. Diese Regelungen gelten jedoch nicht, wenn die Verwahrstelle oder ein Drittverwahrer die Vermögenswerte einem Zentralverwahrer (zum Beispiel Clearstream) zur Verwahrung übertragen hat. Die Verwahrstelle haftet für den Verlust von Finanzinstrumenten, die von der Verwahrstelle beziehungsweise einer dritten Verwahrstelle verwahrt werden. Die Verwahrstelle wurde sorgfältig ausgewählt. Es kann dennoch nicht ausgeschlossen werden, dass Entschädigungsansprüche gegen die Verwahrstelle nicht vollständig beziehungsweise überhaupt nicht realisiert werden können.

Die Verwahrstelle kann unter bestimmten Bedingungen die Vermögenswerte, für deren Verwahrung oder Aufzeichnung sie zuständig ist, ganz oder teilweise jeweils bestellten Korrespondenzverwahrstellen oder dritten Verwahrstellen anvertrauen. Die Verwaltungsgesellschaft wählt diese dritten Verwahrstellen weder aus, noch überwacht sie sie. Für die sorgfältige Auswahl und regelmäßige Überwachung der dritten Verwahrstelle ist die Verwahrstelle verantwortlich. Aus diesem Grund kann die Verwaltungsgesellschaft die Kreditwürdigkeit der dritten Verwahrstelle nicht beurteilen. Die Kreditwürdigkeit der vorgenannten dritten Verwahrstellen kann sich von derjenigen der Verwahrstelle unterscheiden.

#### **23.1.13 Schlüsselpersonenrisiko**

Der Erfolg des Fonds wird größtenteils von der Erfahrung, den Beziehungen und der Expertise der Schlüsselpersonen innerhalb der Verwaltungsgesellschaft, des Anlageberaters und des Portfoliomanagers für liquide Anlagen abhängen, die über langjährige Erfahrung in dem entsprechenden Anlagebereich verfügen. Scheidet eine an dem Verwaltungs- oder Anlageprozess des Fonds beteiligte Schlüsselperson aus einem beliebigen Grund aus, kann sich dies nachteilig auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken. Ferner könnten Schlüsselpersonen an anderen Unternehmen beteiligt sein, unter anderem an ähnlichen Projekten oder Anlagestrukturen, so dass sie nicht ihre ganze Zeit dem Fonds zur Verfügung stellen können. Überdies kann die Beteiligung an ähnlichen Projekten beziehungsweise Anlagestrukturen die Ursache potenzieller Interessenkonflikte sein.

#### **23.1.14 Auswirkung von Gebühren und Aufwendungen auf Renditen**

Der Fonds zahlt die in Ziffer 16 näher beschriebenen Gebühren und Aufwendungen. Durch diese Gebühren werden sich die tatsächlichen Renditen der Anleger voraussichtlich verringern. Die meisten Gebühren und Aufwendungen werden unabhängig davon gezahlt, ob der Fonds positive Anlagerenditen erzielt. Potenzielle Anleger sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass die von Zielfonds zum Teil in Rechnung gestellten Gebühren (Zeichnungs-, Rücknahme-, Verwaltungsstellen-, Verwahrstellen- und sonstige Gebühren, sofern zutreffend,) vom Fonds getragen werden müssen und es infolgedessen zu einer Beeinträchtigung des Nettovermögens des Fonds kommen wird. Dies könnte bei dem Fonds zu einer Vervielfachung der Gebühren führen, da die vom Fonds zu tragenden Gebühren auf jeder Stufe des Anlageprozesses erhoben werden. Erzielt der Fonds keine signifikanten positiven Anlagerenditen, könnte sich der Anlagebetrag, den ein Anleger zurückerhält, durch die vom Fonds gezahlten Gebühren auf einen geringeren Betrag als den von diesem Anleger in den Fonds investierten reduzieren.

### **23.1.15 Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Investitionsentscheidungen**

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert des Fondsvermögens haben könnte. Nachhaltigkeitsrisiken können auch auf alle anderen bekannten Risikoarten einwirken und als ein Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen. Relevante Nachhaltigkeitsrisiken und deren wesentliche negativen Auswirkungen für den Fonds werden entsprechend im Investmententscheidungsprozess berücksichtigt sowie im Zuge des fortlaufenden Risikomanagements überwacht. Die diesem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich sowohl auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Fonds, sowie die Anlagevermögenswerte auswirken. Sie können auch zu Reputationsschäden führen. Dies kann zu einer geringeren Profitabilität (ggf. bis hin zum Totalverlust) für die Anlagevermögenswerte und damit auch den Fonds insgesamt führen.

### **23.1.16 Nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen**

Für den Fonds werden derzeit noch nicht umfassend und systematisch etwaige nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Unter Nachhaltigkeitsfaktoren werden in diesem Zusammenhang Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung verstanden. Die gesetzlichen Anforderungen hierfür sind neu und sehr detailliert. Ihre sorgfältige Umsetzung verlangt einen erheblichen Aufwand. Zudem liegen im Markt aktuell die maßgeblichen Daten, die zur Feststellung und Gewichtung herangezogen werden müssen, nicht in ausreichendem Umfang vor.

### **23.1.17 Risiken im Zusammenhang mit der Investition des Fonds in andere Fonds**

Die Risiken der Anteile an anderen Fonds, die für den Fonds erworben werden (sogenannte „Zielfonds“), stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben. Es ist der Verwaltungsgesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft übereinstimmen. Der Verwaltungsgesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie gegebenenfalls erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Offene OGA, an denen der Fonds Anteile erwirbt, könnten zudem zeitweise die Rücknahme der Anteile aussetzen. Dann ist die Verwaltungsgesellschaft daran gehindert, die Anteile an dem Zielfonds zu veräußern, indem sie diese gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgibt.

### **23.1.18 Risiken aus dem Anlagespektrum**

Unter Beachtung der durch das Gesetz, das Verwaltungsreglement und den Prospekt vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für den Fonds einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände z. B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit Risiken (z. B. Marktengpass, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) verbunden sein.

### **23.1.19 Erhöhtes Risiko aus der Investition in illiquide Anlagen**

Da der Fonds größere Teile seines Vermögens in solche Anlagen anlegt, die nicht an einer Börse zugelassen sind, einem ähnlichen Markt gehandelt werden oder aus anderen Gründen schwerer verkauft werden können, erhöht sich das Risiko einer Aussetzung der Anteilrücknahme der Fondsanteile. Das Risiko von Verlusten aus Transaktionen steigt, da kurzfristig möglicherweise nicht genügend Käufer gefunden werden können.

### **23.1.20 Umstrukturierungskosten**

Während der Laufzeit des Fonds kann die Gründung neuer Zweckgesellschaften oder die Umstrukturierung

bestehender Zweckgesellschaften erforderlich sein, um negative Auswirkungen aus steuerlichen oder anderen Gründen zu vermeiden.

## **23.2 Allgemeine Risikofaktoren in Bezug auf Anleger**

### **23.2.1 Auswirkungen der Gründungs- und Anlagekosten**

Der Nettowert des Fonds könnte in der Anfangsphase des Fonds unter seinen ursprünglichen Nettowert fallen. Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass der Fonds nach Aufnahme seiner Geschäftstätigkeit seine Gründungskosten, Anlagekosten usw. decken muss. Obwohl dies nicht erwartet wird, könnte der Fonds nicht in der Lage sein, solche anfänglichen Verluste in den Randjahren bei Fälligkeit des Portfolios des Fonds auszugleichen.

### **23.2.2 Fehlen von Managementrechten**

Anleger dürfen bei der Verwaltung der Geschäfte des Fonds beziehungsweise der zugrunde liegenden Fondsvermögenswerte nicht mitwirken. Dementsprechend werden Anleger keine Möglichkeit haben, das Tagesgeschäft, einschließlich der Anlage- und Veräußerungsentscheidungen des Fonds, zu kontrollieren.

Sofern in diesem Prospekt oder dem Verwaltungsreglement nichts anderes angegeben ist, entscheidet die Verwaltungsgesellschaft bei der Strukturierung, der Aushandlung, dem Kauf, der Finanzierung und der letztendlichen Desinvestition von Anlagen im Auftrag des Fonds nach ihrem alleinigen Ermessen. Folglich werden Anleger die Vorteile bestimmter Anlagen nicht selbst bewerten können, bevor der Fonds in diese investiert. Anleger werden keine Anlageentscheidungen im Auftrag des Fonds treffen können und auch keine Möglichkeit haben, bestimmte Vermögenswerte zu bewerten beziehungsweise zu genehmigen, bevor in diese investiert wird.

Die Richtlinien des Fonds zu Verwaltung, Finanzierung und Verfügungen sowie seine Richtlinien zu bestimmten anderen Aktivitäten, einschließlich zu Ausschüttungen und seiner Standardvorgehensweise, werden von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt. Soweit dies nach den Fonds-Dokumenten des Fonds gestattet ist, können diese Richtlinien jeweils ohne Abstimmung der Anleger des Fonds nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft geändert werden, obgleich die Verwaltungsgesellschaft zurzeit nicht beabsichtigt, Änderungen vorzunehmen. Solche Änderungen könnten sich nachteilig auf die Beteiligungen der Anleger am Fonds auswirken.

Die Anleger sind keine direkten Investoren der Zielfonds, in die der Fonds zu investieren beabsichtigt. Daher halten sie aufgrund ihrer Anlage in den Fonds keine direkte Beteiligung an diesen Zielfonds und haben weder Stimmrechte noch ein Klage- oder Rückgriffsrecht gegenüber Zielfonds. Darüber hinaus ist keiner der Anleger berechtigt, sich aufgrund seiner Anlage in den Fonds an der Kontrolle, der Verwaltung oder der Geschäftsführung der Zielfonds zu beteiligen oder über die Verwaltung solcher Zielfonds zu entscheiden.

### **23.2.3 Verwaltung des Fonds**

Der Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet. Sollte es dazu kommen, dass die Verwaltungsgesellschaft ihre Lizenz verliert oder aus sonstigen Gründen die Verwaltung des Fonds nicht fortführen kann, kann dies mit negativen Folgen für den Fonds verbunden sein. Insbesondere kann nicht gewährleistet werden, dass eine andere Verwaltungsgesellschaft gefunden werden kann, die den Fonds mit mindestens der gleichen Kompetenz oder zu den gleichen Bedingungen verwaltet. Gegebenenfalls muss der Fonds aufgelöst und liquidiert werden.

Die Vorstände, leitenden Angestellten, und sonstigen Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft und/oder des Portfoliomanagers für Liquide Anlagen werden so viel Zeit aufwenden, wie sie für nötig halten, um darauf hinzuwirken, dass der Fonds sein Anlageziel erreicht. Aufgrund bestehender und potenzieller zukünftiger Verpflichtungen für andere Geschäftsaktivitäten ihrer jeweiligen Unternehmen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die genannten Personen im Wesentlichen ihre gesamte Zeit zugunsten der Angelegenheiten des Fonds aufwenden.

Bei der Strukturierung, dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Anlagen des Fonds berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft die Anlageziele des Fonds und seiner Anteilinhaber als Ganzes, jedoch nicht die Anlage-, Steuer- oder sonstigen Ziele einzelner Anteilinhaber.

### **23.2.4 Sicherheit der Informationstechnologie**

Die Verwaltungsgesellschaft nutzt Informationstechnologiesysteme, bestehend aus Infrastruktur,

Anwendungen und Kommunikationsnetzwerken, um die Geschäftsaktivitäten des Fonds und ihrer eigenen zu unterstützen. Diese Systeme könnten Sicherheitsverstößen wie „Cyberkriminalität“ ausgesetzt sein, die zu Datendiebstahl, einer Unterbrechung der Fähigkeit zur Glatstellung von Positionen und der Offenlegung oder Verfälschung sensibler und vertraulicher Informationen führen können. Sicherheitsverstöße können auch zu erheblichen finanziellen und/oder rechtlichen Risiken für den Fonds führen. Die Verwaltungsgesellschaft versucht, Angriffe auf ihre eigenen Systeme einzudämmen, sie ist jedoch nicht in der Lage, die Risiken für Drittsysteme, mit denen sie möglicherweise verbunden sind, direkt zu kontrollieren. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über einen Geschäftskontinuitätsprozess für den Fall eines Ereignisses, das sich auf die Systemverfügbarkeit auswirkt.

### **23.2.5 Abhängigkeit von der Verwaltungsgesellschaft und von Dritten**

Der Fonds ist auf die Leistung der Verwaltungsgesellschaft und auf die Leistung von Drittanbietern angewiesen, darunter die Verwahrstelle und der Wirtschaftsprüfer. Insbesondere erbringt die Verwaltungsgesellschaft Dienstleistungen, die für den Betrieb des Fonds von wesentlicher Bedeutung sind. Es besteht das Risiko, dass die genannten Unternehmen ihre Leistungen nicht erbringen oder nicht in einer Weise erbringen, die den Interessen des Fonds dient. Kommt ein Dienstleister seinen Verpflichtungen gegenüber dem Fonds nicht ordnungsgemäß nach, kann dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit des Fonds haben.

### **23.2.6 Eingeschränkte Rückgabemöglichkeit und Aussetzung der Rücknahme**

Die Rückgabe von Fondsanteilen unterliegt erheblichen Beschränkungen. Anleger können nicht darauf vertrauen, dass sie ihre Anteile tatsächlich wie geplant zurückgeben können. Innerhalb der ersten 24 Monate ab dem Datum der Zulassung des Fonds durch die CSSF (die „**Sperrfrist**“) ist eine Anteilrückgabe nicht möglich. Ein Antrag auf Anteilrückgabe kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Quartalsende erfolgen. Der Rückgabeantrag kann auch während der Mindesthaltedauer erfolgen.

Auch wenn Anteile nach der Sperrfrist und unter Berücksichtigung der Mindesthaltedauer grundsätzlich bewertungstäglich zurückgegeben werden können, ist zu berücksichtigen, dass Anleger eine Ankündigungsfrist von zwölf Monaten zum Quartalsende einzuhalten haben.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass die eingezahlten Gelder entsprechend den Anlagegrundsätzen überwiegend in Anlagevermögenswerte angelegt werden und Rücknahmen umfangmäßig auf einen Betrag in Höhe von 50 % der Liquiditätsanlagen des Fonds am jeweiligen Bewertungstag beschränkt sind. Insbesondere bei umfangreichen Rücknahmeverlangen können diese Liquiditätsanlagen des Fonds daher zur Erfüllung der Rücknahmeverlangen nicht ausreichen. In diesen Fällen werden die Rückgabeverlangen der am gleichen Bewertungstag gestellten Rücknahmeanträge nur anteilig erfüllt. Je geringer die Liquiditätsanlagen sind, desto geringer ist der Umfang, in dem der Fonds Rücknahmeanträge erfüllt. Dies betrifft auch Anleger, die nach umfangreichen Rückgabeverlangen anderer Anleger an vorherigen Bewertungstagen ihren eigenen Rücknahmeantrag stellen und aufgrund der Aufzehrung der Liquiditätsanlagen weitgehend oder vollständig leer ausgehen.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft, wie unter Ziffer 8.5 beschrieben, die Rücknahme der Anteile aussetzen.

Für die Anleger besteht daher das Risiko, dass sie Anteile nicht zum gewünschten Zeitpunkt, nicht im gewünschten Umfang oder überhaupt nicht zurückgeben können und den Anteilwert nicht ausgezahlt erhalten, wenn die Verwaltungsgesellschaft die Anteilrücknahme aussetzt.

Darüber hinaus müssen alle Anleger gegebenenfalls Wertverluste hinnehmen, wenn Vermögensgegenstände des Fonds aufgrund von Rückgabeverlangen unterhalb des Verkehrswerts veräußert werden. Auch die im Fonds verbleibenden Anleger können an den Chancen solcher Investments nicht mehr partizipieren.

Anleger müssen sich darüber im Klaren sein, dass sie über ihr investiertes Kapital gegebenenfalls nicht kurzfristig verfügen können, obwohl es sich um einen offenen Fonds handelt. Eine Anlage in den Fonds sollte daher nur erfolgen, wenn das investierte Kapital nicht kurzfristig benötigt wird.

### **23.2.7 Beschränkter Markt**

Die Anteile des Fonds sind grundsätzlich frei übertragbar. Dies bedeutet allerdings nicht, dass ein veräußerungswilliger Anleger tatsächlich in der Lage sein wird, einen Erwerber für seine Anteile zu finden, da möglicherweise kein Zweitmarkt für diese Anteile vorhanden ist. Auch falls Anteile an einer in- oder ausländischen Börse notiert sind, kann eine Übertragbarkeit nicht garantiert werden. Die bloße

Börsennotierung führt nicht zwangsläufig dazu, dass sich ein aktiver Markt hinsichtlich der notierten Aktien entwickelt. Selbst wenn eine Nachfrage bestehen sollte, was möglicherweise über einen längeren Zeitraum nicht der Fall ist, muss damit gerechnet werden, dass nicht zu jedem Zeitpunkt für zum Verkauf angebotene Anteile (insbesondere bei größeren Stückzahlen) eine ausreichende Nachfrage gegeben sein wird. Daraus können sich nachteilige Auswirkungen sowohl auf die Veräußerbarkeit wie auch auf den Preis ergeben, der für die Anteile erzielt werden kann.

### **23.2.8 Angaben zur Identität**

Der Verwaltungsgesellschaft ist möglicherweise durch Gesetze, Vorschriften oder Behörden vorgeschrieben, Angaben zur Identität der Anleger gegenüber Dritten (zum Beispiel Behörden, anderen Fonds) zu machen, was auch Angaben zur Identität von deren wirtschaftlich Berechtigten einschließt.

### **23.2.9 Kosten nicht zustande gekommener Geschäfte**

Bei Anlagen in Zielfonds sind vor dem Erwerb häufig umfassende Due-Diligence-Aktivitäten erforderlich. Due Diligence-Kosten können dem Fonds auch belastet werden, wenn ein Zielfondsinvestment geprüft wird, aber eine Anlage unterbleibt.

### **23.2.10 Dokumentationsrisiko**

Für Anlagen in Anlagevermögenswerte gelten üblicherweise zahlreiche komplexe rechtliche Dokumente und Verträge. Infolgedessen kann das Risiko von Streitigkeiten über die Auslegung und Durchsetzbarkeit rechtlicher Dokumente oder Verträge höher sein als bei anderen Eigenkapitalbeteiligungen.

### **23.2.11 Risiken durch vermehrte Rückgaben oder Zeichnungen**

Durch Kauf- und Verkaufsaufträge von Anlegern fließt dem Fondsvermögen Liquidität zu bzw. aus dem Fondsvermögen Liquidität ab. Die Zu- und Abflüsse können nach Saldierung zu einem Nettozu- oder -abfluss der liquiden Mittel des Fonds führen. Dieser Nettozu- oder -abfluss kann die Verwaltungsgesellschaft veranlassen, Vermögensgegenstände zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch Transaktionskosten entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Zu- oder Abflüsse eine von der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds vorgesehene Quote liquider Mittel über- bzw. unterschritten wird. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden dem Fonds belastet und können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen. Bei Zuflüssen kann sich eine erhöhte Fondsliquidität belastend auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken, wenn die Verwaltungsgesellschaft die Mittel nicht oder nicht zeitnah zu angemessenen Bedingungen anlegen kann.

## **23.3 Risikofaktoren hinsichtlich der Besteuerung**

### **23.3.1 Allgemeines Steuerrisiko**

Die Beteiligung am Fonds ist mit komplexen steuerlichen Aspekten verbunden, die von Anleger zu Anleger unterschiedlich sein können und von deren persönlichen Verhältnissen abhängen. Die steuerliche Behandlung eines Anlegers kann künftig Änderungen unterworfen sein. Jedem Anleger wird geraten, die konkreten steuerlichen (und sonstigen rechtlichen, insbesondere aufsichtsrechtlichen) Auswirkungen einer Beteiligung am Fonds mit seinem persönlichen steuerlichen und rechtlichen Berater abzustimmen.

Anleger werden im Hinblick auf ihre Investition in den Fonds auf Ziffer 17 hingewiesen. Anleger müssen aber beachten, dass die Aufzählung der Steuerrisiken in diesem Prospekt nicht abschließend ist. Ferner werden die steuerlichen Aspekte (einschließlich nachteiliger Auswirkungen) auf Ebene des potenziellen Anlegers selbst nicht dargestellt.

Die Steuervorschriften – darunter Bestimmungen zu Ertragsteuern, Stempelsteuern, Grunderwerbsteuern, Umsatzsteuern und Quellensteuern – sowie deren Auslegung in Bezug auf die Anlage in den Fonds beziehungsweise der Anlagen des Fonds in Vermögenswerte können sich während der Laufzeit des Fonds ändern, was eine nachteilige Auswirkung auf den Fonds und/oder seine Anlagen haben kann. Als Folge von Betriebsprüfungen oder sonstigen Steuerfestsetzungen auf Ebene des Fonds oder dessen Anlagevermögenswerten können sich auch bei sorgfältiger Prüfung durch die Verwaltungsgesellschaft beziehungsweise die beteiligten Steuerberater bezüglich der abgegebenen Steuererklärungen nachteilige Auswirkungen einstellen.

Die Verwaltungsgesellschaft und deren Organmitglieder, Geschäftsführer, Führungskräfte, Mitarbeiter, professionelle Berater oder deren Verbundene Unternehmen übernehmen keine Verantwortung für Beratung im Hinblick auf die eigene steuerliche Situation eines potenziellen Anlegers.

### 23.3.2 Steuerpflicht

Bei einer Investition eines Anlegers in den Fonds ist zu berücksichtigen, dass diese mittelbare Investition in Anlagevermögenswerte im Vergleich zu einer fiktiven Direktanlage in die gleichen Anlagevermögenswerte nachteilhaft sein kann – zum einen aufgrund der Gebührenbelastung auf Fondsebene, zum anderen aber insbesondere auch aufgrund der steuerlichen Auswirkungen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Einnahmen des Fonds mit Quellensteuern belastet sein können. Diese Quellensteuern können definitiv werden, das heißt die Erträge dauerhaft schmälern, insbesondere wenn der Fonds nicht doppelbesteuerungsabkommensberechtigt ist. Dies kann zu einer Minderung der Rendite des Fonds und damit auch der Anleger führen.

Anleger haben aufgrund ihrer Beteiligung am Fonds gegebenenfalls zusätzliche Steuerverbindlichkeiten im Land ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Wohnorts. Unter Umständen können sie auch Anspruch auf zusätzliche Steuererleichterungen in jenem Land haben. Dies kann eine Erhöhung oder Verringerung der Nachsteuerrendite auf ihre Anlage in den Fonds bewirken. Anleger sind uneingeschränkt für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß den jeweiligen nationalen Steuergesetzen verantwortlich. Möglicherweise müssen Anleger nach geltendem Steuerrecht den ihnen zuzuordnenden Anteil an den Ertrags-, Gewinn-, Verlust-, Abzugs- und Gutschriftsposten des Fonds berücksichtigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie vom Fonds Ausschüttungen erhalten haben oder erhalten werden (sogenannte dry income taxation). Es kann nicht gewährleistet werden, dass der Fonds über ausreichend Cashflows verfügen wird, damit dem Anleger gegenüber Ausschüttungen vorgenommen werden können, die zur Zahlung aller Steuerverbindlichkeiten ausreichen, welche durch die Beteiligung am Fonds begründet werden. Somit kann die mit einer Anlage in den Fonds verbundene Steuerverbindlichkeit eines Anlegers für ein Steuerjahr höher (vielleicht sogar wesentlich höher) sein als die von jenem Anleger in dem Steuerjahr erhaltenen Barausschüttungen. Würde der Fonds als gewerblich tätig eingestuft, so würden Gewinne aus Handelsgeschäften als Einkünfte besteuert und nicht als Veräußerungsgewinn. Folglich würden die Handelseinnahmen, die einige in den Fonds investierende Anleger, die von Steuern auf Gewinne befreit sind, aus dem Fonds erhalten, besteuert, und diese Anleger somit bei jenen Geschäften den Vorteil ihrer Steuerbefreiung von Steuern auf Veräußerungsgewinne einbüßen.

### 23.3.3 Änderungen von Steuergesetzen

Änderungen des geltenden Rechts oder dessen Auslegungen können sich insbesondere nachteilig auf die Fähigkeit des Fonds auswirken, effizient Erträge oder Veräußerungsgewinne zu realisieren. Der Fonds ist bestrebt, seine Anlagen und Aktivitäten, soweit möglich, so zu strukturieren, dass seine Steuerpflicht minimiert wird; es kann jedoch nicht gewährleistet werden, dass der Fonds in der Lage sein wird, seine Steuerpflicht im angestrebten Umfang zu reduzieren. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die beschriebenen steuerlichen Effekte auf dem derzeit geltenden Recht und dessen Auslegung durch die Rechtsprechung und die jeweiligen Steuerbehörden basieren.

### 23.3.4 Erwägungen zu BEPS und Steuervermeidungsbekämpfungsrichtlinie

Am 5. Oktober 2015 veröffentlichte die OECD im Rahmen ihres Projekts zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Base Erosion and Profit Shifting – „**BEPS**“) abschließende Empfehlungen für neue Steuergesetze beziehungsweise Änderungen bestehender Steuergesetze. Nach einer der von der OECD im Rahmen des BEPS-Projekts abgegebenen Empfehlungen sollten Doppelbesteuerungsabkommen, die sich am Vorbild des OECD-Musterabkommens orientieren (wie diejenigen von Luxemburg), erweiterte Bestimmungen zur Missbrauchsbekämpfung enthalten, beispielsweise eine Bestimmung zur Beschränkung von Vergünstigungen beziehungsweise Hauptzweckbestimmung („**BEPS-Maßnahme 6**“). In diesem Zusammenhang besteht für den Luxemburger Emittenten weiterhin Ungewissheit hinsichtlich potenzieller Steuerrisiken in der Jurisdiktion seiner Gründung beziehungsweise derjenigen, in der er steueransässig ist, sowie in allen Jurisdiktionen, in denen sich seine Vermögenswerte befinden. Würden dem Luxemburger Emittenten nach Einführung der BEPS-Maßnahme 6 durch eine entsprechende Jurisdiktion Abkommensvergünstigungen aberkannt, kann dies eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Finanzlage, die finanziellen Rückflüsse und die Ertragslage des Luxemburger Emittenten haben und letztlich, aufgrund des Eintritts eines steuerlichen Rückzahlungsereignisses, ein zwingendes Rückzahlungsereignis in Bezug auf die Schuldverschreibungen zur Folge haben.

Darüber hinaus haben die EU-Mitgliedstaaten am 12. Juli 2016 im Nachgang zu der Veröffentlichung der BEPS-Empfehlungen der OECD die Richtlinie 2016/1164/EU – die Steuervermeidungsbekämpfungsrichtlinie („**Steuervermeidungsbekämpfungsrichtlinie**“) – verabschiedet, um durch die Umsetzung gemeinsamer Maßnahmen in den innerstaatlichen rechtlichen Rahmen der EU-Mitgliedstaaten gegen Steuervermeidungspraktiken vorzugehen. Die Steuervermeidungsbekämpfungsrichtlinie enthält (i) Vorschriften für beherrschte ausländische Kapitalgesellschaften, (ii) Vorschriften zur Bekämpfung hybrider

Gestaltungen innerhalb der EU, (iii) allgemeine Vorschriften zur Zinsschranke und (iv) allgemeine Vorschriften zur Verhinderung von Missbrauch („**Allgemeine Vorschriften zur Verhinderung von Missbrauch**“).

Nach Verabschiedung der Steuervermeidungsbekämpfungsrichtlinie beschlossen die EU-Mitgliedstaaten, bei der Bekämpfung hybrider Gestaltungen mit Drittländern noch einen Schritt weiterzugehen und verabschiedeten am 29. Mai 2017 die Richtlinie 2017/952/EU (zusammen mit der Steuervermeidungsbekämpfungsrichtlinie, die „Steuervermeidungsbekämpfungsrichtlinie 2“) zur Änderung der Bestimmungen der Steuervermeidungsbekämpfungsrichtlinie. Die Umsetzung der Steuervermeidungsbekämpfungsrichtlinien wurde in Luxemburg durch Gesetze vom 21. Dezember 2018 und 20. Dezember 2019 verabschiedet.

### **23.3.5 Erwägungen zu DAC 6**

Die Richtlinie des Rates (EU) 2018/822 vom 25. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen („DAC 6“) wurde durch ein Gesetz vom 25. März 2020 in Luxemburger Recht umgesetzt. In diesem Zusammenhang können sogenannte Intermediäre oder der Steuerpflichtige unter Umständen verpflichtet sein, gewisse Information zu meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltungen an die zuständigen Behörden weiterzugeben. Angesichts der Neuheit dieses Gesetzes und dem Mangel an zusätzlichen Auslegungsrichtlinien ist bis dato unklar, inwiefern sich im Zusammenhang mit einer Investition in den Fonds oder im Zusammenhang mit den Investitionen des Fonds Meldepflichten aufgrund von DAC 6 ergeben könnten.

## **24. Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**

Die Verwaltungsgesellschaft oder ein von ihr Beauftragter (z.B. Vertriebsstelle) ist zur Einhaltung der im Großherzogtum Luxemburg geltenden Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verpflichtet (z.B. Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung oder der CSSF-Verordnung Nr. 12-02 in der jeweils geltenden Fassung).

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass in Übereinstimmung mit den geltenden luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie in Bezug auf Kapitalmarktsanktionen angemessene Sorgfaltspflichten beachtet werden. Diese umfassen unter anderem die Überprüfung der Anleger, Gegenparteien, Dienstleister und Vermögensgegenstände des Fonds.

Dies beinhaltet insbesondere die Identifizierung des Anlegers. Die Transferstelle kann die Identitätsnachweise verlangen, die zur Einhaltung der im Großherzogtum Luxemburg geltenden Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche notwendig sind. Bestehen hinsichtlich der Identität eines Anlegers Zweifel oder liegen der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Transferstelle keine ausreichenden Angaben zur Identitätsfeststellung vor, können diese weitere Auskünfte und Unterlagen verlangen, um die Identität des Anlegers zweifelsfrei festzustellen. Zudem kann die Verwaltungsgesellschaft oder ein von ihr Beauftragter sämtliche Informationen verlangen, die zur Erfüllung anderer gesetzlicher und regulatorischer Bestimmungen, wie z.B. dem luxemburgischen Gesetz vom 24. Juli 2015 (FATCA-Gesetz) oder dem luxemburgischen Gesetz vom 18. Dezember 2015 (CRS-Gesetz), benötigt werden.

Wenn der Anleger die Angaben zur Identitätsfeststellung, weitere Auskünfte oder die Einreichung von Unterlagen verweigert oder verspätet vornimmt, kann die Verwaltungsgesellschaft den Zeichnungsantrag des Anlegers ablehnen. Bei Rücknahmeanträgen kann eine unvollständige Dokumentationslage dazu führen, dass sich die Auszahlung des Rücknahmepreises verzögert. Die Verwaltungsgesellschaft ist für die verspätete Abwicklung oder den Ausfall einer Transaktion nicht verantwortlich, wenn der Anleger die erforderlichen Dokumente nicht oder unvollständig vorgelegt hat.

In Bezug auf die Prüfung der zu erwerbenden Vermögensgegenstände stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, dass die entsprechende Sorgfaltspflicht vor Erwerb, sowie über die Investitionsdauer angewandt wird. Sie folgt hierbei einem risiko-basierten Ansatz. Bei den Zulässigen Zielfonds bezieht sich die Sorgfaltspflicht auf die Fonds, deren Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle, ihre rechtlichen Vertreter und ihre wirtschaftlich Berechtigten. Dies beinhaltet vor allem das Screening gegen PEP, Sanktionen, TFS und Proliferation sowie Adverse Media, gegen von Luxemburg, der EU, den UN und bei Bedarf der OFAC veröffentlichten Listen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die von ihr Beauftragten hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu überprüfen und die

Behebung von etwaigen Beanstandungen zur verlangen.

Werden Anteile von einem Intermediär, der für Rechnung Dritter handelt, gezeichnet, ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, gegenüber diesem Intermediär verstärkte Sorgfaltsmaßnahmen gemäß der CSSF-Verordnung Nr. 12-02 in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

### **Luxemburgisches Register der wirtschaftlichen Eigentümer (Transparenzregister)**

Gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 13. Januar 2019 zur Einführung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer (**Gesetz von 2019**) ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, bestimmte Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer des Fonds zu erheben. Soweit ein Anleger als wirtschaftlicher Eigentümer im Sinne des Gesetzes von 2019 qualifiziert ist, ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, die erhobenen Informationen im Register für wirtschaftliche Eigentümer (Registre des bénéficiaires effectifs - RBE), einzutragen, welches von Luxembourg Business Registers (LBR) verwaltet wird. Wirtschaftlicher Eigentümer ist beispielsweise jede endbegünstigte natürliche Person, die - direkt oder indirekt - mehr als 25 % der Anteile des Fonds hält.

Wirtschaftliche Eigentümer des Fonds sind mit Namen und weiteren persönlichen Angaben an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer zu melden.

Die Verwaltungsgesellschaft ist angehalten, das Vorhandensein von wirtschaftlichen Eigentümern kontinuierlich sowie anlassbezogen zu überwachen und wirtschaftliche Eigentümer des Fonds dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer anzuzeigen.

## 25. VERWALTUNGSREGLEMENT

### 1 ARTIKEL 1 - DER FONDS

- 1.1 Der PORTA EQUITY ELTIF (der „**Fonds**“) ist ein *Fonds Common de Placement* nach Teil II des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen (das „**Gesetz von 2010**“). Der Fonds wurde als sogenannter „langfristiger Investmentfonds“ (ELTIF) im Sinne der geänderten Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische langfristige Investmentfonds (die „**ELTIF-Verordnung**“) genehmigt.
- 1.2 Die Vermögenswerte des Fonds werden von der HANSAINVEST Lux (die „**Verwaltungsgesellschaft**“) im Interesse der Anteilhaber verwaltet. Der Fonds besitzt keine Rechtspersönlichkeit. Das gesamte Nettovermögen des Fonds steht im ungeteilten Miteigentum der Anteilhaber des Fonds. Es ist vom Vermögen der Verwaltungsgesellschaft getrennt. Der Fonds haftet somit nicht für die Verpflichtungen der Verwaltungsgesellschaft.
- 1.3 Die jeweiligen Rechte und Pflichten der Personen, die (i) Anteilhaber sind oder (ii) Anteile des Fonds gezeichnet haben und an die noch keine Anteile ausgegeben wurden (in der Folge als „**Anleger**“ bezeichnet), der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind durch das vorliegende Verwaltungsreglement geregelt.
- 1.4 Mit dem Erwerb eines Anteils akzeptiert ein Anleger das Verwaltungsreglement (das „**Verwaltungsreglement**“) sowie die künftigen Änderungen des Verwaltungsreglements.
- 1.5 Das Nettovermögen des Fonds darf nicht weniger als eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro (1.250.000 EUR) betragen. Dieser Mindestbetrag muss innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nach Zulassung des Fonds durch die Luxemburger Aufsichtsbehörde (*Commission de Surveillance du Secteur Financier* – die „**CSSF**“) erreicht werden (das „**Mindestkapital**“).

### 2 ARTIKEL 2 - DIE ANLAGEZIELE UND -STRATEGIE

- 2.1 Das Anlageziel des Fonds ist es, für die Anleger attraktive risikoadjustierte Renditen aus langfristigen Anlagen im Sinne der ELTIF-Verordnung zu erzielen. Dies erfolgt durch die Anlage in Zielfonds. Als Zielfonds kommen Private Equity-Fonds, Venture Capital-Fonds und Debt-Fonds in Frage. Das Vermögen des Fonds wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Vermögenswerten investiert, die gemäß Teil II des Gesetzes von 2010 und der ELTIF-Verordnung zulässig sind. Näheres regelt der Prospekt.
- 2.2 Der Fonds darf Kredite bis zu 50 % seines Nettoinventarwertes aufnehmen. Dabei gelten die Anforderungen der ELTIF-Verordnung und die Regelungen im Prospekt.
- 2.3 Die von der ELTIF-Verordnung vorgesehenen Anlagegrenzen sind spätestens nach Ablauf einer anfänglichen Anlaufphase (die „**Anlaufphase**“) von fünf (5) Jahren ab Zulassung des Fonds einzuhalten. Dies gilt nicht mehr, sobald der Fonds mit der Veräußerung der Vermögenswerte beginnt, um die Anteile seiner Anleger nach Ende der Laufzeit des Fonds zurücknehmen zu können. Die Anlagegrenzen der ELTIF-Verordnung werden bei einer zusätzlichen Kapitalaufnahme des Fonds oder einer Verringerung seines vorhandenen Kapitals vorübergehend ausgesetzt, solange diese Aussetzung nicht länger als zwölf Monate dauert.

### 3 ARTIKEL 3 - MANAGEMENT DES FONDS

#### 3.1 Verwaltungsgesellschaft / AIFM

- 3.1.1 Der Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft im eigenen Namen für Rechnung des Fonds verwaltet. Die Verwaltungsgesellschaft ist gleichzeitig der sogenannte alternative Investmentfondsmanager („**AIFM**“).
- 3.1.2 Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über die Befugnisse, um den Fonds zu verwalten und zu betreuen.
- 3.1.3 Der Verwaltungsgesellschaft obliegen gegenüber dem Fonds insbesondere die folgenden Pflichten:

- (a) Verwaltung der Vermögenswerte des Fonds in Übereinstimmung mit der ELTIF-Verordnung (einschließlich des Portfolio- und/oder Risikomanagements in Bezug auf diese Vermögenswerte);
  - (b) Administrative Tätigkeiten, darunter die Buchhaltung des Fonds, die Ausgabe von Anteilen;
  - (c) Bewertung der Vermögenswerte des Fonds und Berechnung des Nettoinventarwerts und des Nettoinventarwertes je Anteil nach Maßgabe dieses Verwaltungsreglements und des Prospekts.
  - (d) Vermarktung und Vertrieb der Anteile.
- 3.1.4 Nach Maßgabe der geltenden Gesetze und Vorschriften ist die Verwaltungsgesellschaft befugt, ihre Pflichten und Befugnisse auf eigene Verantwortung teilweise an ihr geeignet erscheinende Personen oder Unternehmen zu delegieren, die über die erforderliche Expertise und die erforderlichen Ressourcen verfügen. Eine solche Delegation erfolgt unter Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und des Gesetzes vom 13. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds („**Gesetz von 2013**“) sowie der von der EU-Kommission delegierten Verordnung (EU) 231/2013 vom 19. Dezember 2012 und der ELTIF-Verordnung.
- 3.1.5 Insbesondere kann die Verwaltungsgesellschaft das Portfoliomanagement für den Fonds ganz oder teilweise an einen Portfoliomanager delegieren (der „**Portfoliomanager**“) bzw. sich von einem Anlageberater (der „**Anlageberater**“) bei der Verwaltung des Fonds oder eines Teils davon beraten lassen. Näheres hierzu wird im Prospekt beschrieben.
- Die Verwaltungsgesellschaft, der Portfoliomanager und der Anlageberater haben jeweils Anspruch auf eine Gebühr nach Maßgabe von Artikel 11 dieses Verwaltungsreglements.
- 3.1.6 Die Verwaltungsgesellschaft trifft wirksame organisatorische und administrative Vorkehrungen zur Ergreifung aller angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung und Beobachtung von Interessenkonflikten und behält diese bei, um zu verhindern, dass potenzielle Interessenkonflikte den Interessen des Fonds und seiner Anleger schaden. Näheres zu potenziellen Interessenkonflikten, sowie zur Behandlung von aufgetretenen Interessenkonflikten wird im Prospekt beschrieben.

#### 4 ARTIKEL 4 - VERWAHRSTELLE

- 4.1 Die Verwaltungsgesellschaft hat die DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft, Niederlassung Luxemburg als Verwahrstelle des Fonds (die „**Verwahrstelle**“) ernannt. Die Verwahrstelle hat mindestens die Aufgaben und Pflichten, die im Gesetz von 2010, im Gesetz von 2013 und in der ELTIF-Verordnung festgelegt sind.
- 4.2 Die Aufgaben der Verwahrstelle umfassen insbesondere folgendes:
- 4.2.1 die Verwahrung von Finanzinstrumenten, die in Verwahrung genommen werden können.
  - 4.2.2 Für sonstige Vermögenswerte prüft die Verwahrstelle das Eigentum des Fonds oder der für Rechnung des Fonds tätigen Verwaltungsgesellschaft an solchen Vermögenswerten und führt Aufzeichnungen derjenigen Vermögenswerte, bei denen sie sich vergewissert hat, dass der Fonds oder die für Rechnung des Fonds tätige Verwaltungsgesellschaft an diesen Vermögenswerten das Eigentum hat. Die Beurteilung, ob der Fonds oder die für Rechnung des Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer ist, beruht auf Informationen oder Unterlagen, die von der Verwaltungsgesellschaft vorgelegt werden und, soweit verfügbar, auf externen Nachweisen.
  - 4.2.3 Die Verwahrstelle hält ihre Aufzeichnungen auf dem neuesten Stand.
  - 4.2.4 Die Verwahrstelle eine effektive und ordnungsgemäße Überwachung der Cashflows des Fonds sicher.

- 4.3 Unter ordnungsgemäßer Einhaltung des geltenden Rechts hat die Verwahrstelle:
- 4.3.1 sicherzustellen, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen des Fonds gemäß dem anwendbaren nationalen Recht und diesem Verwaltungsreglement erfolgen;
  - 4.3.2 sicherzustellen, dass die Berechnung des Werts der Anteile gemäß dem Verwaltungsreglement und Luxemburger Recht, und den in Artikel 17 des Gesetzes von 2013 dargelegten Verfahren erfolgt;
  - 4.3.3 den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge zu leisten, es sei denn, diese Weisungen verstoßen gegen das Verwaltungsreglement oder Luxemburger Recht;
  - 4.3.4 sicherzustellen, dass bei Transaktionen mit den Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;
  - 4.3.5 sicherzustellen, dass die Erträge des Fonds im Einklang mit Luxemburger Recht und im Einklang mit dem Verwaltungsreglement verwendet werden.
- 4.4 Die Verwahrstelle darf die in 4.3.1 - 4.3.5 dieses Artikels dargelegten Aufgaben und Pflichten nicht delegieren.
- 4.5 Entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes von 2013 kann die Verwahrstelle unter bestimmten Bedingungen die Vermögenswerte, für deren Verwahrung oder Aufzeichnung sie zuständig ist, ganz oder teilweise jeweils bestellten Korrespondenzverwahrstellen oder dritten Verwahrstellen anvertrauen. Da der Fonds als ELTIF qualifiziert ist und auch an Kleinanleger vermarktet wird, kann die Haftung der Verwahrstelle nicht durch Vereinbarung ausgeschlossen oder beschränkt werden, und die Verwahrstelle kann sich im Falle des Verlusts von Finanzinstrumenten, die von einem Dritten verwahrt werden, nicht von ihrer Haftung befreien.
- 4.6 Gemäß Artikel 29 (5) der ELTIF-Verordnung dürfen die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte im Falle einer effektiven Vermarktung des Fonds an Kleinanleger weder von der Verwahrstelle noch von einem Dritten, dem die Verwahrfunktion übertragen wurde, für deren eigene Rechnung wiederverwendet werden. Die Wiederverwendung umfasst jede Transaktion mit verwahrten Vermögenswerten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Übertragung, Verpfändung, den Verkauf und die Kreditvergabe.
- 4.7 Die Verwahrstelle hat weder eine Entscheidungsbefugnis noch eine Beratungspflicht in Bezug auf die Anlagen des Fonds. Die Verwahrstelle ist ein Dienstleister für den Fonds und nicht für die Erstellung dieses Verwaltungsreglements oder des Prospekts verantwortlich und steht daher weder für die Richtigkeit der im Prospekt enthaltenen Informationen noch für die Gültigkeit der Struktur und Anlagen des Fonds ein.
- 4.8 Die von der Verwahrstelle eines ELTIF verwahrten Vermögenswerte dürfen nur wiederverwendet werden, wenn:
- 4.8.1 die Wiederverwendung der Vermögenswerte für Rechnung des Fonds erfolgt;
  - 4.8.2 die Verwahrstelle den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft des Fonds Folge leistet;
  - 4.8.3 die Wiederverwendung dem Fonds zugutekommt und im Interesse der Anteilhaber liegt; und
  - 4.8.4 die Transaktion durch liquide Sicherheiten hoher Qualität gedeckt ist, die der Fonds aufgrund einer Vereinbarung über eine Vollrechtsübertragung erhalten hat.
- 4.9 Die Haftung der Verwahrstelle wird durch luxemburgisches Recht geregelt.
- 4.10 Die Abberufung der Verwahrstelle durch die Verwaltungsgesellschaft ist nur zulässig, wenn eine neue Verwahrstelle die in diesem Verwaltungsreglement festgelegten Funktionen und Verantwortlichkeiten einer Verwahrstelle übernimmt und die neue Verwahrstelle zuvor von der CSSF in dieser Funktion genehmigt wurde. Weiterhin hat die Verwahrstelle ihre Funktionen auch nach Abberufung so lange wahrzunehmen, wie es notwendig ist, um das ganze Fondsvermögen an die neue Verwahrstelle zu übertragen.

- 4.11 Im Falle einer Kündigung durch die Verwahrstelle ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, eine neue Verwahrstelle zu ernennen, welche die Funktionen und Verantwortung der Verwahrstelle gemäß dem Verwaltungsreglement übernimmt.
- 4.12 Die Verwahrstelle hat Anspruch auf eine Gebühr nach Maßgabe von Artikel 11 dieses Verwaltungsreglements.

## **5 ARTIKEL 5 - ANTEILE UND ANTEILKLASSEN, ANTEILAUSSGABE**

- 5.1 Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Es können Bruchteile von Anteilen ausgegeben werden. Anteilsbruchteile werden mit bis zu drei Dezimalstellen ausgegeben. Anteile können bei den relevanten Vertriebsstellen erworben werden. Die Verwaltungsgesellschaft gibt sie zum Ausgabepreis aus, der dem Nettoinventarwert pro Anteil (Anteilwert) zuzüglich eines etwaig erhobenen Ausgabeaufschlags entspricht. Die Ausgabe von Anteilen erfolgt nach einer Frist von zwei Wochen an jedem Bewertungstag (wie in Artikel 7.1 definiert) unter Berücksichtigung des Antragannahmeschlusses. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen. Wird die Rücknahme von Anteilen aufgrund außergewöhnlicher Umstände oder zeitweise eingestellt, darf währenddessen keine Ausgabe von Anteilen erfolgen. Bei Aussetzung der Rücknahme wegen Liquiditätsmangels ist die Anteilausgabe dagegen weiterhin möglich.
- 5.2 Weitere Angaben zur Anteilsausgabe werden im Prospekt detailliert. Die Rechte an Anteilen, die im Anteilregister eingetragen sind, sowie deren Übertragung richtet sich nach den im Gesetz über dematerialisierte Anteile und den im Gesetz vom 1. August 2001 über den Wertpapierverkehr vorgesehenen Bestimmungen.
- 5.3 Es können Anteilklassen eingerichtet werden, die sich hinsichtlich der Kostenstruktur, der Mindestzeichnung, der Ausschüttungspolitik, der Währung, auf welche die Anteilklassen lauten, der Art der Zeichnung beziehungsweise des Vertriebs oder sonstiger von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Kriterien unterscheiden. Dies findet Erwähnung im Prospekt.
- 5.4 Alle Anleger einer Anteilklasse werden gleichbehandelt, und eine Vorzugsbehandlung oder spezielle wirtschaftliche Vorteile für einzelne Anleger oder Anlegergruppen sind ausgeschlossen.

## **6 ARTIKEL 6 - RÜCKNAHMEVERFAHREN - RÜCKNAHMEAUSSETZUNG UND ZWANGSRÜCKNAHMEN**

### **6.1 Rücknahmeverfahren**

Jeder Anleger hat die Möglichkeit, einen Antrag auf Rücknahme der von ihm gehaltenen Anteile und die Auszahlung des jeweiligen Rückzahlungspreises gemäß den Bestimmungen des Prospekts anzukündigen. Anteile werden unter den folgenden Bedingungen zurückgenommen:

- (i) Rücknahmen der Anteile sind während der ersten zwei (2) Jahre nach der Ausgabe der betreffenden Anteile, die zurückgenommen werden sollen, nicht möglich („**Mindesthaldedauer**“).
  - a. Erfolgt eine rechtsgeschäftliche Veräußerung oder Übertragung von Anteilen während der Mindesthaldedauer, beginnt die Mindesthaldedauer mit der Einbuchung der Anteile in das Depot des Neuanlegers neu. Ein rechtsgeschäftlicher Erwerb gilt als Ausgabe der Anteile. Eine Anrechnung des bisher abgelaufenen Teils der Mindesthaldedauer findet nicht statt;
  - b. Die Ankündigung der Rückgabe kann auch während der Mindesthaldedauer erfolgen. Nach Eingang einer unwiderruflichen Rückgabeerklärung bis zur tatsächlichen Rückgabe sperrt die depotführende Stelle des Anlegers die Anteile im Depot, auf die sich die Erklärung bezieht. Der Anleger kann die Anteile weder auf ein anderes eigenes Depot noch auf das Depot eines Dritten übertragen.
- (ii) Soweit ein Anleger Anteile zurückgeben will, muss der Anleger die Anteilrückgaben unter Einhaltung einer Frist von zwölf (12) Monaten zu einem Rücknahmetag (die "**Kündigungsfrist**") bzw. Einhaltung der verlängerten Kündigungsfrist gem. Ziffer 6.2. durch eine unwiderrufliche Rückgabeerklärung gegenüber seiner depotführenden Stelle ankündigen.
- (iii) Rücknahmen der Anteile sind nicht möglich, sofern die Rücknahme zeitweilig gemäß Ziffer 6.5 ausgesetzt ist.
- (iv) Der Gesamtbetrag der Rücknahmen zu einem Rücknahmetag wird auf 50 % der liquiden Anlagen

des Fonds begrenzt, die nicht zur Bedienung von kurzfristigen Verbindlichkeiten (einschließlich bereits angekündigter Ausschüttungen), Gebühren, Rückstellungen, Verlustvorträgen, Investitionen oder Reinvestitionen (einschließlich der Erfüllung von Rücknahmeanträgen früherer Bewertungstage) benötigt werden.

Die Abwicklung von Anteilrücknahmen erfolgt über Clearstream.

## 6.2 Verlängerte Kündigungsfrist

Die Kündigungsfrist kann nach freiem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft um 3 Monate verlängert werden, sodass der Antrag 15 Monate vor dem jeweiligen Rücknahmetag durch einen unwiderruflichen Rücknahmeantrag eingereicht werden muss („**Verlängerte Kündigungsfrist**“). Die Verlängerte Kündigungsfrist gilt für sämtliche Anteilsklassen. Die Verwaltungsgesellschaft teilt den Anlegern 10 Tage vor Anwendung der Verlängerten Kündigungsfrist auf ihrer Webseite <https://fondswelt.hansainvest.com> mit, für welchen Zeitraum diese gilt. Rücknahmeanträge, die vor der Anwendung der Verlängerten Kündigungsfrist eingereicht werden, werden nach der regulären Kündigungsfrist abgewickelt. Verlängert die Verwaltungsgesellschaft die Kündigungsfrist, so nimmt sie keine Rücknahmeanträge an, die nach der Verlängerung der Kündigungsfrist gestellt wurden und die der Verlängerung der Kündigungsfrist nicht entsprechen. Der Anleger muss in diesem Fall einen erneuten Rücknahmeantrag unter Beachtung der Verlängerten Kündigungsfrist stellen. Erst, wenn die Verlängerte Kündigungsfrist nicht mehr angewandt wird, werden Rücknahmeanträge, die der regulären Kündigungsfrist entsprechen, angenommen.

## 6.3 Zahlung des Rücknahmepreises

6.3.1 Die Auszahlung des Rücknahmepreises für die zurückgegebenen Anteile erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem Bankarbeitstag, zu dem die Rücknahme erfolgt. Die Erfüllung von Rücknahmeverlangen durch Sachauskehrungen ist ausgeschlossen.

6.3.2 Alle Steuern, Provisionen und sonstigen Gebühren, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Rückgabepreises auflaufen (einschließlich jener Steuern, Provisionen und Gebühren, die in einem Land anfallen, in dem die Anteile verkauft werden), werden vom Rückgabepreis abgezogen, der an den zurückgebenden Anteilinhaber ausbezahlt wird. Die zurückgegebenen Anteile werden annulliert.

6.3.3 Weitere Angaben zu dem Verfahren für Rücknahmen werden im Prospekt detailliert.

## 6.4 Überschreitung des zulässigen Gesamtbetrags von Rücknahmen (Rücknahmebeschränkung)

Werden zu einem Rücknahmetag Rücknahmen mit einem Gesamtwert beantragt, durch den eine Mindestliquiditätsreserve mit Bezug auf die Liquiden Anlagen von 5 % des Nettoinventarwertes unterschritten würde, so werden die Rücknahmen anteilig gegenüber allen Anlegern vorgenommen, die die Rückgabe von Anteilen zu diesem Termin beantragt haben, sodass eine Mindestliquiditätsreserve von 5 % in Form von Liquiden Anlagen nach Möglichkeit gewahrt bleibt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die eingezahlten Gelder entsprechend den Anlagegrundsätzen überwiegend in Zulässige Zielfonds angelegt werden, und Rücknahmen umfangmäßig auf einen Betrag in Höhe von 50 % der Liquiden Anlagen des Fonds beschränkt sind. Bei umfangreichen Rücknahmeanträgen zu einem Rücknahmetag kann es sein, dass 50% der Liquiden Anlagen des Fonds möglicherweise nicht ausreicht, um die Rücknahmeanträge für diesen Rücknahmetag vollständig zu erfüllen. In diesem Fall werden die Rücknahmeanträge wie folgt behandelt:

(i) Falls zu einem Rücknahmetag mehr Rücknahmeanträge gestellt werden als bedient werden können, werden die Rücknahmeanträge, die für denselben Rücknahmetag gestellt wurden, anteilig in Bezug auf alle für diesen Rücknahmetag gestellten Rücknahmeanträge bedient.

(ii) Der nicht ausgeführte Teil der Rücknahmeanträge wird auf den nächsten Rücknahmetag vorgetragen („**Vorgetragene Rücknahmeanträge**“).

(iii) Die Bearbeitung der Vorgetragenen Rücknahmeanträge des zurückliegenden Rücknahmetages erfolgt dabei vorrangig vor neuen Rücknahmeanträgen („**Neue Rücknahmeanträge**“), die für den späteren Rücknahmetag gestellt werden.

(v) Die Abwicklung der Vorgetragenen Rücknahmeanträge richtet sich, wie zuvor beschrieben, nach den an diesem Zeitpunkt verfügbaren Liquiden Anlagen. Sollten diese auch am folgenden Rücknahmetag begrenzt sein, wird der noch nicht bediente Teil der Vorgetragenen Rücknahmeanträge weiter

vorgetragen, bis alle Vorgetragenen Rücknahmeanträge vollständig bedient sind. Erst wenn die Vorgetragenen Rücknahmeanträge vollständig bedient wurden, werden die die zu einem späteren Rücknahmetag gestellten Neuen Rücknahmeanträge bedient. Dies kann dazu führen, dass die Bearbeitung eines Rücknahmeantrags eines Anlegers sich über mehrere Rücknahmetermine erstreckt.

## 6.5 Rücknahmeaussetzung

6.5.1 Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände (im Sinne von Artikel 7.2 dieses Verwaltungsreglements) vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Ist eine Rücknahmebeschränkung zur Wahrung der Interessen der Anleger ausreichend, darf die Rücknahme nicht ausgesetzt werden.

6.5.2 Die Verwaltungsgesellschaft kann erklären, dass Rücknahmen aufgeschoben werden, bis die außergewöhnlichen Umstände nicht mehr gegeben sind. Die so aufgeschobenen Rücknahmen werden anteilig gegenüber allen betroffenen Anlegern vorgenommen und gegenüber späteren Anträgen vorrangig behandelt.

## 6.6 Zwangsweise Rücknahme

6.6.1 Anteile können im Rahmen der anwendbaren Gesetze und der im Prospekt vorgegebenen Beschränkungen zwangsweise zurückgenommen werden, wenn die Verwaltungsgesellschaft dies als im besten Interesse des Fonds erachtet. Die Rücknahmen erfolgen auf Basis des Nettoinventarwerts je Anteil am Bewertungstag nach der Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft, die Anteile zurückzunehmen. Der entsprechende Rücknahmebetrag ist ohne Zinsen frühestmöglich (unter Rücksichtnahme auf die Liquidität des Portfolios und die Interessen der Anleger) nach dem Datum der Wirksamkeit der Rücknahme zahlbar.

6.6.2 Sollte die Verwaltungsgesellschaft außerdem zu der Auffassung gelangen, dass eine unzulässige Person Anteile hält, so kann die Verwaltungsgesellschaft diese Anteile zum nächsten verfügbaren Nettoinventarwert je Anteil zwangsweise zurücknehmen, wobei sie dies der unzulässigen Person mindestens fünfzehn (15) Kalendertage im Voraus anzuzeigen hat. Unzulässige Personen sind insbesondere US-Personen d.h. sowohl Personen, die Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika sind oder die dort ihr Domizil haben und/oder dort steuerpflichtig sind. US-Personen in diesem Sinne sind auch Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften, die gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika bzw. eines Bundesstaates, Territoriums oder einer Besetzung der Vereinigten Staaten von Amerika gegründet wurden.

Die zurückgenommenen Anteile werden zurückgenommen und die unzulässige Person ist nicht länger Anteilinhaber.

## 7 ARTIKEL 7 – BEWERTUNG UND NETTOINVENTARWERT

### 7.1 Berechnung des Nettoinventarwerts

7.1.1 Soweit nach den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften erforderlich und im Rahmen der nach den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften geltenden Beschränkungen wird der Nettoinventarwert von der Verwaltungsgesellschaft nach LUX GAAP und den nachfolgend beschriebenen Bewertungsregeln zum Marktwert (Fair Value) berechnet. Der Nettoinventarwert wird für jeden Tag, der ein Bankarbeitstag in Luxemburg, Hamburg und Frankfurt am Main ist, ausgenommen 24. Dezember und 31. Dezember (jeweils ein „**Bankarbeitstag**“ bzw. ein „**Bewertungstag**“) berechnet. Die Berechnung wird jeweils am folgenden Bewertungstag vorgenommen.

7.1.2 Die Verwaltungsgesellschaft ermittelt unter Kontrolle der Verwahrstelle die Verkehrswerte der zum Fonds gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich etwaiger aufgenommenen Kredite und sonstiger Verbindlichkeiten und Rückstellungen des Fonds („**Nettoinventarwert**“). Die Division des Nettoinventarwertes durch die Zahl der ausgegebenen Anteile ergibt den Nettoinventarwert pro Anteil.

7.1.3 Ausgabe- und Rücknahmepreis werden kaufmännisch gerundet.

7.1.4 Einzelheiten zur Berechnung des Nettoinventarwerts werden im Prospekt weiter detailliert.

## 7.2 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts

7.2.1 Die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile in außergewöhnlichen Umständen aussetzen. Außergewöhnliche Umstände liegen insbesondere vor, wenn:

- (a) eine Börse, an der ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des Fonds gehandelt wird (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen), geschlossen oder der Handel eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
- (b) über Vermögenswerte nicht verfügt werden kann;
- (c) die Gegenwerte bei Verkäufen nicht zu transferieren sind;
- (d) es nicht möglich ist, den Anteilwert ordnungsgemäß zu ermitteln; oder
- (e) wesentliche Vermögensgegenstände nicht bewertet werden können.

7.2.2 Eine solche Aussetzung wird auf der Website der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht.

7.2.3 Die Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts gemäß den vorstehend beschriebenen Umständen muss im Einklang mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Anleger erfolgen und in deren wohlverstandenen Interesse liegen.

## 8 ARTIKEL 8 - AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

8.1 Die Verwaltungsgesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Fonds realisierten und nicht zur Bedienung von kurzfristigen Verbindlichkeiten (einschließlich bereits angekündigter Ausschüttungen), Gebühren, Rückstellungen, Verlustvorträge, Investitionen oder Reinvestitionen (einschließlich der Erfüllung von Rücknahmeanträgen früherer Bewertungstage) verwendeten Erträge aus den Vermögensgegenständen, Beteiligungen und dem sonstigen Vermögen – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus, soweit eine solche Ausschüttung nicht zur Folge hätte, dass der Gesamtwert des Fonds unter den Betrag des Mindestkapitals und der Mindestliquiditätsreserve fällt. Substanzausschüttungen sind nicht zulässig.

8.2 Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden. Ausschüttbare Erträge können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren vorgetragen werden. Die Ausschüttung erfolgt pro ausgegebenem Anteil.

8.3 Die Ausschüttung erfolgt jährlich unmittelbar nach Bekanntmachung des Jahresberichts. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft unterjährig Zwischenausschüttungen vornehmen.

8.4 Wiederabrufbare Ausschüttungen werden ausgeschlossen und Sachausschüttungen sind nicht erlaubt.

## 9 ARTIKEL 9 - LAUFZEIT, AUFLÖSUNG UND VERSCHMELZUNG DES FONDS

### 9.1 Laufzeit

9.1.1 Der Fonds wurde am Gründungsdatum errichtet und hat eine Grundlaufzeit bis zum 11. März 2044. Die Laufzeit kann von der Verwaltungsgesellschaft in ihrem alleinigen Ermessen um bis zu 2 (zwei) mal 10 (zehn) Jahre verlängert werden. Eine solche Verlängerung ist den Anlegern unverzüglich mitzuteilen.

9.1.2 Die Grundlaufzeit und die beiden Verlängerungen um jeweils 10 Jahre werden zusammen als "Ende der Laufzeit" im Sinne der ELTIF-Verordnung definiert.

### 9.2 Auflösung

9.2.1 In Übereinstimmung mit Artikel 21 der ELTIF-Verordnung wird die Verwaltungsgesellschaft vor dem Ende der Laufzeit des Fonds einen nach Vermögenswerten aufgeschlüsselten Zeitplan für die geordnete Veräußerung dieser Vermögenswerte festlegen und die CSSF spätestens ein Jahr

vor dem Zeitpunkt des Endes der Laufzeit des Fonds davon unterrichten. Der Zeitplan enthält (i) eine Einschätzung des potenziellen Käufermarkts, (ii) eine Einschätzung und einen Vergleich der potenziellen Verkaufspreise, (iii) eine Bewertung der zu veräußernden Vermögenswerte und (iv) einen Zeitraum für den Veräußerungsplan.

9.2.2 Darüber hinaus darf die Verwaltungsgesellschaft den Fonds in ihrem alleinigen Ermessen auflösen. Eine solche Entscheidung kann u.a. unter den folgenden Umständen getroffen werden:

- (a) eine aktuelle oder vorhersehbare und nachhaltige Verschlechterung der Marktbedingungen, die zu einer erheblichen Senkung des Nettovermögenswerts des Fonds führen könnte;
- (b) die Höhe des Gesamtvermögens des Fonds erlaubt es der Verwaltungsgesellschaft nicht, den Fonds in einer wirtschaftlich effizienten Weise zu verwalten;
- (c) eine Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation hat wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Anlagen des Fonds; oder
- (d) die Verwaltungsgesellschaft ist der Ansicht, dass dies im besten Interesse der Anleger ist.

9.2.3 Eine solche Auflösung erfordert (i) die vorherige Genehmigung der CSSF und (ii) die vorherige Ankündigung gegenüber den Anlegern. Von dem Tag des Auflösungsbeschlusses der Verwaltungsgesellschaft an werden keine Anteile mehr ausgegeben. Eine Rücknahme von Anteilen bleibt hingegen möglich, sofern die Gleichbehandlung der Anteilhaber sichergestellt werden kann. Gleichzeitig werden alle ermittelbaren ausstehenden Kosten und Gebühren zurückgestellt. Die Verwaltungsgesellschaft informiert die Anleger vor der Auflösung über eine Mitteilung, in der die Gründe und das Verfahren angegeben werden.

9.2.4 Wenn die Verwaltungsgesellschaft die Auflösung des Fonds beschließt, wird die Liquidation von einem oder mehreren Liquidatoren (bei denen es sich um natürliche oder juristische Personen handeln kann) durchgeführt. Die Verwaltungsgesellschaft ernennt den Liquidator oder die Liquidatoren und bestimmt ihre Befugnisse und ihre Vergütung. Gemäß dem Gesetz von 2010 bedarf die Bestellung eines Liquidators durch die Verwaltungsgesellschaft der vorherigen Zustimmung durch die CSSF. Der Nettoliquidationserlös wird von den Liquidatoren an die Anteilhaber des Fonds im Verhältnis zu ihrer Beteiligung am Fonds verteilt.

9.2.5 Liquidationserlöse, welche von den Anteilhabern bei der Beendigung der Liquidation des Fonds nicht beansprucht werden, werden bei der „*Caisse de Consignation*“ in Luxemburg hinterlegt. Sie verfallen nach der gesetzlichen Frist.

9.2.6 Schließlich wird der Fonds in allen im Gesetz von 2010 sowie unter Artikel 9.2.1 vorgesehenen Umständen aufgelöst.

## **10 ARTIKEL 10 - RECHNUNGSLEGUNG, JAHRESBERICHT UND HALBJAHRESBERICHT**

10.1 Die Finanzinformationen des Fonds werden in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen in Luxemburg (LUX GAAP) erstellt.

10.2 Wie im Gesetz von 2010 vorgeschrieben, veröffentlicht der Fonds einen Jahresbericht, der zum Ende des Geschäftsjahres des Fonds erstellt und den Anteilhabern binnen sechs (6) Monaten nach Ende des Geschäftsjahres des Fonds auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt wird. Gemäß der ELTIF-Verordnung wird der Jahresbericht folgende Informationen beinhalten:

10.2.1 eine Kapitalflussrechnung;

- 10.2.2 Informationen über Beteiligungen an Instrumenten, die in Haushaltsmittel der Union eingeflossen sind;
  - 10.2.3 Informationen über den Wert der einzelnen Qualifizierten Portfoliounternehmen (im Sinne der ELTIF-Verordnung) und den Wert anderer Vermögenswerte, in die der Fonds investiert hat, einschließlich des Wertes der verwendeten Finanzderivate; und
  - 10.2.4 Informationen über die Rechtsräume, in denen die Vermögenswerte des Fonds belegen sind.
- 10.3 Der Jahresbericht enthält eine Vermögensübersicht, eine Ertrags- und Aufwandrechnung, die Entwicklung des Fondsvermögens, eine Verwendungsrechnung, einen Bericht über die Aktivitäten des vergangenen Geschäftsjahres sowie alle wichtigen Informationen, die es den Anteilhabern ermöglichen, sich ein fundiertes Urteil über die Entwicklung der Aktivitäten und der Ergebnisse des Fonds zu bilden. Der Jahresbericht wird die Anleger unterrichten, in welchen Rechtsräumen der Fonds investiert hat.

## **11 ARTIKEL 11 - KOSTEN DES FONDS**

### **11.1 Gründungskosten**

Die anfänglichen Kosten, Gründungs- und Anlaufkosten des Fonds, umfassen unter anderem:

- 11.1.1 Rechtsberatungskosten im Zusammenhang mit der Auflage und Registrierung des Fonds bei allen relevanten für den Fonds und/oder das Angebot der Anteile des Fonds zuständigen Behörden sowie im Zusammenhang mit der Erstellung der Fonds-Dokumente, von steuerlichen Gutachten und anderen erläuternden Dokumenten;
- 11.1.2 Gründungskosten und Gebühren in Zusammenhang mit organisatorischen Aktivitäten, einschließlich Überprüfung der Vereinbarungen und der Struktur des Fonds, Ausarbeitung und Umsetzung von Richtlinien und Verfahren in den Bereichen Risiko- und Liquiditätsmanagement, Bewertung, Schnittstellen sowie Übertragung zwischen den Dienstleistern, Eröffnung und Dokumentation von Bankkonten;
- 11.1.3 Kosten für den Druck, anfängliche Anmeldekosten und -gebühren und sonstige Organisationskosten.

Alle Gründungskosten der Verwaltungsgesellschaft und/oder des Anlageberaters werden vom Fonds erstattet. Die geschätzten Gründungskosten belaufen sich auf etwa EUR 250.000. Die Gründungskosten des Fonds werden im Jahr ihrer Entstehung aktiviert und über fünf (5) Jahre abgeschrieben.

### **11.2 Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Vermögenswerten**

Für jede Investition erhält die Verwaltungsgesellschaft eine einmalige Transaktionsgebühr in Höhe von bis zu EUR 5.000 für jedes Investment des Fonds und für jede Desinvestition bis zu EUR 2.500. Die Verwahrstelle erhält eine einmalige Transaktionsgebühr von bis zu EUR 500 für jedes Zielfondsinvestment des Fonds. Im Zusammenhang mit dem Erwerb von Vermögenswerten können dem Fonds sonstige Kosten entstehen, insbesondere Kosten für Due Diligence-Maßnahmen und Ausgabeaufschläge. Die Höhe dieser Kosten ist derzeit noch nicht bekannt. Due Diligence-Kosten können dem Fonds auch belastet werden, wenn ein Zielfondsinvestment geprüft wird, aber eine Anlage unterbleibt.

### **11.3 Verwaltungskosten**

#### **11.3.1 Verwaltungsgebühr**

Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Fondsvermögen für die Verwaltung des Fonds ein Entgelt in Höhe von bis zu 0,175 % p.a. des durchschnittlichen Bruttofondsvermögens des

Fonds in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Dabei kann die Verwaltungsgesellschaft ein Mindestentgelt von bis zu EUR 12.500 pro Quartal erheben. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich erhoben.

#### 11.3.2 Vergütung des Portfoliomanagers

Der Portfoliomanager erhält aus dem Fondsvermögen ein Entgelt in Höhe von bis zu 0,06 % p.a. des durchschnittlichen Bruttofondsvermögens des Fonds in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten des Teils des Portfolios berechnet wird, das vom Portfoliomanager verwaltet wird. Er ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

#### 11.3.3 Vergütung des Anlageberaters

Der Anlageberater erhält aus dem Fondsvermögen ein Entgelt von bis zu 1,30 % p.a. des durchschnittlichen Bruttofondsvermögens des Fonds in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird. Er ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Weiterhin erhält der Anlageberater eine erfolgsabhängige Vergütung. Näheres wird in der „Übersicht über die Anteilklassen und Gebühren des Fonds“ beschrieben.

### 11.4 Vergütung der Verwaltungsgesellschaft für die Funktionen als Zentralverwaltung und Register- und Transferstelle

Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Fondsvermögen für die Funktion der Zentralverwaltung des Fonds ein Entgelt in Höhe von bis zu 0,03 % p.a. des durchschnittlichen Bruttofondsvermögens des Fonds in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Dabei kann die Verwaltungsgesellschaft ein Mindestentgelt von bis zu EUR 5.000 pro Quartal erheben. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich erhoben. Hinzu kommen Volumens unabhängige Gebühren. Für die Funktion der Register- und Transferstelle wird eine Gebühr in Höhe von EUR 1.250 pro Quartal erhoben. Näheres wird in der „Übersicht über die Anteilklassen und Gebühren des Fonds“ beschrieben.

### 11.5 Vergütung der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle erhält aus dem Fondsvermögen ein Entgelt von bis zu 0,03 % p.a. des durchschnittlichen Bruttofondsvermögens des Fonds in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Dabei kann die Verwahrstelle ein Mindestentgelt von bis zu EUR 5.000 pro Quartal erheben. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich erhoben.

Die Gesellschaft hat keine Höchstbeträge für den Ersatz von Aufwendungen und Transaktionskosten vereinbart. Der Fonds wird nur die tatsächlichen Kosten tragen. Die tatsächlich belasteten sonstigen Aufwendungen sind dem Jahresbericht, sowohl als Betrag als auch als Prozentsatz des durchschnittlichen Fondsvolumens zu entnehmen. Die Transaktionskosten für den Handel in Wertpapieren (Aktien, Renten, Investmentfonds, Zertifikate etc.) betragen i.d.R. bis zu 0,07 % des Kurswertes der jeweiligen Transaktion mindestens jedoch bis zu EUR 50,00 pro Transaktion. Unter Transaktion ist jede Handlung, die eine Geldbewegung oder eine sonstige Vermögensverschiebung bezweckt oder bewirkt, zu verstehen. Die Höhe der von dem Fonds zu tragenden Transaktionskosten hängt von der Anzahl der tatsächlich durchgeführten Transaktionen während des Geschäftsjahres ab. Die Summe der Transaktionskosten, die dem Fonds im Geschäftsjahr tatsächlich belastet wurden, sind dem Jahresbericht zu entnehmen. Soweit die Gesellschaft für bestimmte Anleger auf deren Veranlassung hin den Antrag auf Steuererstattung stellt, ist sie berechtigt, eine angemessene Aufwandsentschädigung zu berechnen.

## 11.6 Vertriebskosten

Der Fonds trägt folgende Vertriebskosten soweit sie mit dem Vertrieb der Anteile des Fonds zusammenhängen: alle administrativen und aufsichtsbehördlichen Kosten, Kosten professioneller Dienstleister und Wirtschaftsprüfungskosten.

## 11.7 Sonstige Kosten

Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Fonds:

- 11.7.1 Kosten für die Verwahrung von Vermögenswerten, siehe insbesondere auch die „Übersicht über die Anteilklassen und Gebühren des Fonds“
- 11.7.2 bankübliche Depot- und Kontogebühren, gegebenenfalls einschließlich der banküblichen Kosten der Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- 11.7.3 Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Fonds-Dokumente);
- 11.7.4 Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und gegebenenfalls der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- 11.7.5 Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- 11.7.6 Kosten für die Prüfung des Fonds sowie aller darin unmittelbar oder mittelbar enthaltenen Beteiligungen und sonstigen Anlagegegenstände durch Wirtschaftsprüfer;
- 11.7.7 Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des Luxemburger Steuerrechts ermittelt wurden;
- 11.7.8 Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds oder zulasten von im Fonds enthaltenen unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsgesellschaften sowie der Abwehr von gegen die Verwaltungsgesellschaft zulasten des Fonds oder gegen im Fonds enthaltene unmittelbare oder mittelbare Beteiligungsgesellschaften erhobenen Ansprüchen;
- 11.7.9 Gebühren und Kosten, die von der CSSF oder anderen staatlichen Stellen in Bezug auf den Fonds, darin enthaltene unmittelbare oder mittelbare Beteiligungsgesellschaften oder sonstige unmittelbare oder mittelbare Anlagegegenstände erhoben werden;
- 11.7.10 Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf den Fonds, darin enthaltene unmittelbare oder mittelbare Beteiligungsgesellschaften oder sonstige unmittelbare oder mittelbare Anlagegegenstände;
- 11.7.11 Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/ oder der Verwendung beziehungsweise Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- 11.7.12 Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Fonds durch Dritte;
- 11.7.13 Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung;

11.7.14 Kosten für handelsrechtliche und steuerliche Buchhaltung;

11.7.15 Kosten für die Zurverfügungstellung von anlagespezifischen Research- und Analyseleistungen im Hinblick auf den Fonds.

Die Verwaltungsgesellschaft hat hinsichtlich der vorstehenden Aufwendungen, soweit diese für Rechnung des Fonds für unmittelbar oder mittelbar gehaltenen Beteiligungen an Gesellschaften beziehungsweise für die Vermögensgegenstände dieser Gesellschaften erfolgen, einen Ersatzanspruch. Abweichend hiervon gehen Aufwendungen, die bei der Beteiligungsgesellschaft aufgrund von besonderen für den Fonds geltenden regulatorischen Anforderungen entstehen, nicht anteilig, sondern in vollem Umfang zulasten des Fonds, für dessen Rechnung eine Beteiligung an der Gesellschaft gehalten wird, die diesen Anforderungen unterliegen.

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Fonds die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet. Die Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung und Belastung von Vermögensgegenständen einschließlich in diesem Zusammenhang anfallender Steuern werden dem Fonds unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen des Geschäfts belastet.

## 11.8 **Inrechnungstellung von Kosten, Gebühren und Aufwendungen**

Sofern sachgerecht, können vom Fonds getragene Kosten, Gebühren und Aufwendungen direkt den jeweiligen Tochterunternehmen in Rechnung gestellt werden, wobei klarstellend darauf hingewiesen wird, dass dies die von den Tochterunternehmen getragenen Kosten für Rechnungslegungsdienstleistungen umfasst. Solche Rechnungslegungsdienstleistungen können auch von mit der Verwaltungsgesellschaft verbundenen Gesellschaften erbracht und dem Fonds oder den betreffenden Tochterunternehmen in Rechnung gestellt werden.

## 11.9 **Umsatzsteuer**

Alle Gebühren und Kosten verstehen sich zuzüglich etwaiger gesetzlicher Mehrwertsteuer.

## 12 **ARTIKEL 12 - GESCHÄFTSJAHR, PRÜFUNG**

12.1 Das Geschäftsjahr des Fonds endet jährlich am 31. März. Der Jahresabschluss des Fonds wird von einem von der Verwaltungsgesellschaft ernannten zugelassenen Wirtschaftsprüfer geprüft.

12.2 Das erste Geschäftsjahr endet am 31. März 2025, und der erste geprüfte Jahresbericht des Fonds wird ein Jahresbericht zum 31. März 2025 sein.

## 13 **ARTIKEL 13 - ÄNDERUNGEN DES VERWALTUNGSREGLEMENTS**

13.1 Die Verwaltungsgesellschaft kann dieses Verwaltungsreglement nach vorheriger Zustimmung der CSSF jederzeit ganz oder teilweise ändern.

13.2 Alle wesentlichen Änderungen sind den Anteilhabern gemäß den anwendbaren behördlichen Vorschriften Luxemburgs schriftlich oder auf elektronischem Weg mitzuteilen bzw. ggf. vor deren Inkrafttreten anzukündigen.

## 14 **ARTIKEL 14 - VERÖFFENTLICHUNGEN**

14.1 Die erstmals gültige Fassung des Verwaltungsreglements wurde beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt und ein Hinweis auf diese Hinterlegung wurde im *Recueil électronique des sociétés et associations* ("**RESA**") veröffentlicht. Künftige Änderungen des Verwaltungsreglements werden beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt und ein Verweis auf diese Hinterlegung im RESA veröffentlicht.

- 14.2 Ausgabe- und Rücknahmepreise können am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erfragt werden.
- 14.3 Die Verwaltungsgesellschaft erstellt den Prospekt. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für den Fonds einen von einem Luxemburger Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresbericht sowie einen ungeprüften Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg. Der Jahresbericht wird den Anlegern binnen sechs Monaten ab Geschäftsjahresende zur Verfügung gestellt, der Halbjahresbericht binnen 3 Monaten nach dem Ende des Halbjahres.
- 14.4 Die Auflösung des Fonds gemäß Artikel 9 des Verwaltungsreglements wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im RESA und in mindestens zwei Zeitungen mit einer hinreichenden Verbreitung veröffentlicht werden, darunter eine Luxemburger Zeitung.
- 14.5 Den Anlegern werden vor einer Anlage in den Fonds u. a. folgende Informationen sowie anschließend alle wesentlichen Änderungen dieser Informationen mitgeteilt:
- 14.5.1 Für den Fall, dass die von der Verwaltungsgesellschaft zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung und Beobachtung von Interessenkonflikten getroffenen organisatorischen Vorkehrungen nicht ausreichen, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko einer Beeinträchtigung von Investoreninteressen vermieden wird, wird die Verwaltungsgesellschaft die allgemeine Art bzw. die Quellen etwaiger Interessenkonflikte offenlegen, bevor sie die jeweiligen Geschäfte tätigt;
- 14.5.2 alle anderen wesentlichen Interessenkonflikte, die nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft durch die Ausübung ihrer Tätigkeiten verursacht werden.
- 14.6 Daneben werden den Anlegern regelmäßig folgende weitere Informationen zur Verfügung gestellt:
- 14.6.1 der prozentuale Anteil an Vermögenswerten des Fonds die schwer zu liquidieren sind;
- 14.6.2 jegliche neuen Regelungen zur Steuerung der Liquidität des Fonds; und
- 14.6.3 das aktuelle Risikoprofil des Fonds und die von der Verwaltungsgesellschaft zur Steuerung dieser Risiken eingesetzten Risikomanagement-Systeme.
- 14.7 Informationen nach Artikel 14.2 - 14.6 werden den Anlegern auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt.

## **15 ARTIKEL 15 - ANWENDBARES RECHT**

Dieses Verwaltungsreglement unterliegt dem luxemburgischen Recht.